

go-jura BT III:**Straßenverkehrsdelikte und Straftaten gegen Individualrechtsgüter**

Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr §§ 315 b, 315 III/Gefährdung des Straßenverkehrs § 315 c/
Trunkenheit im Verkehr § 316/Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort § 142/ Beleidigungsdelikte §§ 185
ff./ Körperverletzungsdelikte §§ 223, 224, 226, 227, 229/Tötungsdelikte §§ 216, 212, 213, 211,
222/Hausfriedensbruch § 123

A. Allgemeines**Konkretisierung der CD und des Skripts BT III.:****Straßenverkehrsdelikte und Straftaten gegen Individualrechtsgüter****B. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315 b); Gefährdung des
Straßenverkehrs (§ 315 c); Trunkenheit im Verkehr (§ 316); Unerlaubtes
Entfernen vom Unfallort (§ 142)****I. Straßenverkehrsdelikte im Überblick****II. Aufbau****1. Verhältnis § 315 b/§ 315 c****2. Verhältnis § 315 c/§ 316****III. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr nach § 315 b****1. Kein eigenhändiges Delikt****2. Konkretes Gefährdungsdelikt****3. 3 verschiedene Tatbestände****a) Aufbau der Vorsatz/Vorsatz-Kombination des § 315 b I****b) Aufbau der Fahrlässigkeit/Fahrlässigkeits-Kombination des § 315 b V****c) Aufbau der Vorsatz/Fahrlässigkeits-Kombination des § 315 b IV****4. Geschützte Rechtsgüter und rechtfertigende Einwilligung****a) Indisponibilitätstheorie****b) Disponibilitätstheorie****c) Differenzierende Theorie****d) Stellungnahme****5. Tatbestandsmerkmale des § 315 b****a) Eingriffe****aa) Von außen kommende Eingriffe (teleologische Reduktion des
Tatbestandes)****bb) Von innen kommende Eingriffe bei bewußter Zweckentfremdung
des Fahrzeugs****b) Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs****aa) Sicherheitsbeeinträchtigung nur innerhalb des öffentlichen
Verkehrsraums****bb) Sicherheitsbeeinträchtigung auch außerhalb des öffentlichen
Verkehrsraums****cc) Stellungnahme****c) Tatmodalitäten**

- aa) Anlagen oder Fahrzeuge zerstören, beschädigen oder beseitigen (§ 315 b I Nr. 1)
- bb) Hindernisse bereiten (§ 315 b I Nr. 2)
- cc) Einen ähnlichen ebenso gefährlichen Eingriff vornehmen (§ 315 b I Nr. 3)
- d) Konkrete Gefährdung
 - aa) Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen
 - bb) Fremde Sachen von bedeutendem Wert
- e) Kausalität, Zurechnungszusammenhang
- f) Vorsatz
- IV. Qualifikation (§ 315 b III, 315 III Nr. 1) bzw. Erfolgsqualifikation (§ 315 b III, 315 III Nr. 2)
 - 1. Qualifikation (§ 315 III Nr. 1)
 - 2. Erfolgsqualifikation (§ 315 III Nr. 2)
 - a) Schwere Gesundheitsschädigung
 - b) Große Zahl von Menschen
- V. Konkurrenzen § 315 c/315 b
- VI. Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c
 - 1. Eigenhändiges Delikt
 - 2. Konkretes Gefährdungsdelikt
 - 3. 3 verschiedene Tatbestände
 - a) Aufbau der Vorsatz/Vorsatz-Kombination des § 315 c I
 - b) Aufbau der Fahrlässigkeit/Fahrlässigkeit-Kombination des § 315 c III Nr. 2
 - c) Aufbau der Vorsatz/Fahrlässigkeit-Kombination des § 315 c III Nr. 1
 - 4. Geschützte Rechtsgüter und rechtfertigende Einwilligung
- VII. Differenzierung zwischen § 315 c I Nr. 1 und Nr. 2
- VIII. § 315 c I Nr. 1
 - 1. Im Straßenverkehr ein Fahrzeug Führen
 - a) Führen ohne Motorkraft
 - b) Führen und Anlassen des Motors
 - aa) Frühere Rechtsprechung
 - bb) Herrschende Lehre und neuere Rechtsprechung
 - cc) Stellungnahme
 - 2. Defekte
 - a) Alkohol
 - aa) Relative Fahruntauglichkeit ab 0,3 Promille und alkoholbedingten Ausfallerscheinungen
 - bb) Absolute Fahruntauglichkeit von Kraftfahrern ab 1,1 Promille
 - cc) Absolute Fahruntauglichkeit von Radfahrern ab 1,6 Promille
 - b) Drogen
 - aa) Keine absoluten Grenzwerte
 - bb) Regeln zur alkoholbedingten relativen Fahruntauglichkeit gelten entsprechend

3. Konkrete Gefährdung**a) Leib oder Leben eines anderen Menschen****aa) Die bloße Mitnahme eines Beifahrers**

- (1) Konkrete Gefährdung
- (2) Keine konkrete Gefährdung
- (3) Umstände des Einzelfalles
- (4) Stellungnahme

bb) Tatteilnehmer

- (1) Aufbau
 - (a) Inzidenterprüfung der Tatteilnahme
 - (b) Beginn mit dem subsidiären Delikt des § 316
- (2) Schutzzweck der Norm
 - (a) Taugliches Gefährdungsoffer
 - (b) Kein taugliches Gefährdungsoffer
 - (c) Stellungnahme

b) Fremde Sachen von bedeutendem Wert**aa) Wertgrenze ca. 750,- - 1000,- Euro****bb) Tatwerkzeug****IX. § 315 c I Nr. 2**

1. Sieben Todsünden des Straßenverkehrs
2. Grob verkehrswidrig
3. Rücksichtslos

X. Konkurrenzen § 315 c I Nr. 1, Nr. 2

1. Tateinheit nach § 52
2. Ein Delikt

XI. Allgemeines zur Trunkenheit im Straßenverkehr nach § 316**XII. Eigenhändiges Delikt****XIII. Tätigkeitsdelikt****XIV. Abstraktes Gefährdungsdelikt****XV. 2 verschiedene Tatbestände****1. § 316 I****a) Objektiver Tatbestand****aa) Führen eines Fahrzeugs im Verkehr****bb) Defekte****b) Subjektiver Tatbestand****2. § 316 II****XVI. Konkurrenzen****XVII. Allgemeines zur Unfallflucht nach § 142**

1. Berücksichtigung des Selbstbegünstigungsprivilegs bei Delikte, die ausschließlich die Rechtspflege schützen
2. Keine Berücksichtigung des Selbstbegünstigungsprivilegs bei Delikte, die fremde Rechtsgüter verletzen

XVIII. Geschütztes Rechtsgut

XIX. Unterschied: § 142 I/§ 142 II

XX. Unterschied: § 142 I Nr. 1, Nr. 2

XXI. Sonderdelikt

XXII. Tatbestandsmerkmale des § 142 I

1. Objektiver Tatbestand

a) Unfall im Straßenverkehr

aa) Unfall

bb) Straßenverkehr

(1) Auch Vorkommnisse im ruhenden Verkehr

(2) Nicht Vorkommnisse ohne Realisierung einer typischen Gefahr des Straßenverkehrs

cc) Vorsätzlich herbeigeführte "Unfälle"

(1) Unfall

(2) Kein Unfall

(3) Stellungnahme

b) Unfallbeteiligter

aa) Definition

bb) Verhalten außerhalb der aktuellen Unfallsituation

c) Entfernen vom Unfallort

aa) Unfallort

bb) Sichertfernen

(1) Unfallbeteiligter mischt sich unter die Menge und verläßt als letzter den Unfallort

(2) Abtransport von Bewußtlosen

(a) § 142 II Nr. 2 bei jeder Art des Verlassens des Unfallorts

(b) § 142 II Nr. 2 nur, wenn es dem Normzweck entspricht

(c) § 142 II Nr. 2 nur bei einem Sichertfernen

d) Ohne Ermöglichung von Feststellungen nach § 142 I Nr. 1

aa) Feststellungsbereite Personen

bb) Anwesenheits- und Vorstellungspflicht

(1) Anwesenheitspflicht

(2) Vorstellungspflicht

(a) Inhalt

(b) Verlassen des Unfallortes vor Entnahme einer Blutprobe

e) Ohne Einhaltung einer Wartefrist nach § 142 I Nr. 2

2. Subjektiver Tatbestand

XXIII. Rechtswidrigkeit

XXIV. Tatbestandsmerkmale des § 142 II

1. Objektiver Tatbestand

a) Unfall im Straßenverkehr, Unfallbeteiligter, Entfernen vom Unfallort

b) Verpflichtungen, nachträglich Feststellungen zu ermöglichen

aa) Berechtigtes Sichertfernen

bb) Entschuldigtes Sichertfernen

(1) Alkoholbedingte vorübergehende Schuldunfähigkeit

(a) Entschuldigung auch bei Vollrausch

- (b) Entschuldigung nicht bei Vollrausch
- (c) Stellungnahme
- (2) Unvorsätzliches Sichtenfernen
 - (a) Lehre vom extensiven Entschuldigungsbegriff
 - (b) Lehre vom restriktiven Entschuldigungsbegriff
 - (c) Stellungnahme

c) Nicht unverzügliche nachträgliche Ermöglichung der Feststellungen

2. Subjektiver Tatbestand

XXV. Tätige Reue § 142 IV

XXVI. § 28 I

XXVII. Konkurrenzen

C. Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff.)

I. Überblick über die Beleidigungsdelikte

II. Geschütztes Rechtsgut

III. Anwendbarkeit des § 185 im Gegensatz zu §§ 186/187

IV. Tatbestandsmäßigkeit des § 185

1. Objektiver Tatbestand

a) Beleidigungsfähigkeit

aa) Kinder und Geisteskranke

bb) Verstorbene

cc) Personengesamtheiten

(1) Voraussetzungen und Beispiele

(2) Gegenbeispiele

dd) Einzelner unter einer Kollektivbezeichnung

(1) Voraussetzungen und Beispiele

(2) Gegenbeispiele

b) Kundgabe der Nicht- oder Mißachtung

aa) Mittels einer Tätlichkeit § 185 Var. 2

bb) Abgrenzung zu Unhöflichkeiten, Nachlässigkeiten und Scherzen

cc) Abgrenzung Tatsachen/Werturteile

(1) Werturteile

(2) Tatsachen

(3) Abgrenzung

dd) Beachtung des Art. 5 GG bei der Auslegung der Äußerung

ee) Beleidigungsfreier Raum

(1) Äußerungen im engsten Familienkreis

(2) Äußerungen im engsten Freundeskreis

(a) Auch beleidigungsfreier Raum

(b) Kein beleidigungsfreier Raum

(c) Stellungnahme

c) Kundgabeerfolg

2. Subjektiver Tatbestand

V. Rechtswidrigkeit

1. Allgemeines
2. Besonderer Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193
 - a) Anwendbarkeit
 - b) Voraussetzungen
- VI. Strafantrag nach § 194
- VII. Unterschied der §§ 186, 187 zu § 185
- VIII. Verhältnis der §§ 186/187
- IX. Tatbestandsmerkmale der §§ 186, 187
 1. Objektiver Tatbestand des § 186
 - a) Beleidigungsfähigkeit
 - b) Behauptung oder Verbreitung einer ehrenrührigen Tatsache gegenüber einem Dritten
 - aa) Behaupten
 - bb) Verbreiten
 - cc) Ehrenrührige Tatsache
 - dd) gegenüber einem Dritten
 - c) Kundgabeerfolg
 2. Objektiver Tatbestand des § 187
 - a) Unterschied
 - b) Schaffen einer kompromittierenden Sachlage
 3. Subjektiver Tatbestand der §§ 186, 187
 4. Objektive Bedingung der Strafbarkeit bei § 186
 - a) Gegen den Grundsatz "in dubio pro reo"
 - b) Formalbeleidigung
- X. Strafantrag nach § 194

D. Körperverletzungs- (§§ 223 ff.) und Tötungsdelikte (§ 211 ff.)

- I. Körperverletzungsdelikte im Überblick
- II. Geschütztes Rechtsgut
- III. Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Körperliche Mißhandlung
 - aa) Ärztliche Heileingriffe
 - (1) Heileingriffe als tatbestandliche Körperverletzung
 - (2) Heileingriffe nicht als tatbestandliche Körperverletzung
 - (3) Stellungnahme
 - bb) Ohne Schmerzen
 - b) Gesundheitsschädigung
 2. Subjektiver Tatbestand
 3. Strafantrag nach § 230
- IV. Gefährliche Körperverletzung nach § 224

1. **Durch Beibringung von Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffen nach § 224 I Nr. 1**
 - a) **Gift wirkt nur von außen**
 - b) **Sperrwirkung der §§ 216, 22, 23 I im Falle eines Rücktritts**
 2. **Waffe oder gefährliches Werkzeug nach § 224 I Nr. 2**
 - a) **Waffe**
 - b) **Gefährliches Werkzeug**
 - aa) **Unbewegliche Sachen**
 - (1) **Nur bewegliche Gegenstände**
 - (2) **Auch unbewegliche "Gegenstände"**
 - (3) **Stellungnahme**
 - bb) **Ärztliche Instrumente**
 3. **Hinterlistiger Überfall nach § 224 I Nr. 3**
 4. **Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich nach § 224 I Nr. 4**
 - a) **Art der Beteiligung**
 - aa) **Nur Mittäterschaft**
 - bb) **Sowohl Mittäterschaft als auch Beihilfe**
 - cc) **Stellungnahme**
 - b) **Aufbau**
 5. **Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung nach § 224 I Nr. 5**
 - a) **Abstrakte Lebensgefahr**
 - b) **Konkrete Lebensgefahr**
 - c) **Stellungnahme**
- V. Schwere Körperverletzung nach § 226**
1. **§§ 226 I, 18**
 - a) **Glied nach §§ 226 I Nr. 2, 18**
 - aa) **Innere Organe als wichtige Glieder**
 - (1) **Auch innere Organe**
 - (2) **Nur äußere Glieder**
 - bb) **Erfordernis einer Gelenkverbindung**
 - (1) **Nur bei Gelenkverbindung**
 - (2) **Auch ohne Gelenkverbindung**
 - (3) **Stellungnahme**
 - b) **Wichtigkeit**
 - c) **Verlieren oder dauernd nicht mehr gebrauchen können**
 2. **§ 226 II**
- VI. Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 18**
1. **Unterschied zu §§ 223 ff., 222**
 2. **Unmittelbarkeitszusammenhang**
- VII. Fahrlässige Körperverletzung nach § 229**
- VIII. Strafantrag nach § 230**
- IX. Tötungsdelikte im Überblick**

X. Rechtsgut**XI. Tötung auf Verlangen nach § 216****1. Tatbestandsmäßigkeit****a) Objektiver Tatbestand****aa) Töten****(1) Abgrenzung Tötung auf Verlangen/straffreie Beihilfe zum Selbstmord****(a) Rechtsprechung****(b) Literatur****(c) Stellungnahme****(2) Abgrenzung zwischen Tötung auf Verlangen und strafloser Teilnahme am Selbstmord beim einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmord****(a) Rechtsprechung****(b) Literatur****(3) Tötung durch Unterlassen bei Freiverantwortlichkeit des Opfers****(a) Ansicht der alten Rechtsprechung****(b) Ansicht der Literatur und der neueren Rechtsprechung****(c) Stellungnahme****bb) Tatentschluß durch Getöteten hervorgerufen****(1) Ausschließliches Motiv****(2) Hauptmotiv****(3) ein Mitmotiv****(4) Stellungnahme****cc) Ausdrückliches und ernstliches Verlangen****(1) Objektive Theorie****(2) Subjektive Theorie****(3) Stellungnahme****b) Subjektiver Tatbestand****2. Konkurrenzen****XII. Totschlag nach § 212****1. Objektiver Tatbestand****a) Mensch****aa) Beginn des Menschseins: Abgrenzung zu §§218 ff.****bb) Ende des Menschseins****b) Töten****aa) Sterbehilfe****(1) Direkte Euthanasie****(2) Indirekte Euthanasie****(a) Schutzzweck der Norm****(b) Rechtfertigung über § 34****(3) Passive Euthanasie****bb) Abgrenzung: Totschlag in mittelbarer Täterschaft/Straffreie Anstiftung zum Selbstmord**

- (1) Exkulpationslösung
- (2) Einwilligungslösung
- (3) Stellungnahme
2. Subjektiver Tatbestand
3. Strafzumessungsnorm des § 213

XIII. Mord nach § 211

1. Unterschiedliche Gruppen von Mordmerkmalen
 - a) Unterschied täterbezogene und tatbezogene Merkmale
 - b) Aufbau
 - c) Die tatbezogenen Mordmerkmale nach § 211 II 2. Gruppe
 - aa) Heimtücke
 - (1) Konstitutionelle Arg- und Wehrlosigkeit
 - (2) Zusätzliches Merkmal zur Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit in Normalfällen
 - (a) Feindliche Willensrichtung
 - (b) Besonders verwerflicher Vertrauensbruch
 - (c) Stellungnahme
 - (3) Zusätzliches Merkmal zur Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit in außergewöhnlichen Konfliktsituationen
 - (a) Rechtsfolgenlösung des BGH
 - (b) Verwerflicher Vertrauensbruch
 - (c) Lehre von der negativen Typenkorrektur
 - (d) Stellungnahme
 - bb) Grausam
 - cc) Gemeingefährliche Mittel
 - (1) Gemeingefährliche Straftaten
 - (2) Abstrakte Vielgefährlichkeit
 - d) Die täterbezogenen Mordmerkmale nach § 211 II 1. und 3. Gruppe
 - aa) Mordmerkmale nach § 211 II 1. Gruppe
 - (1) Mordlust
 - (2) Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes
 - (3) Habgier
 - (4) Sonst niedrige Beweggründe
 - bb) Mordmerkmale nach § 211 II 3. Gruppe
 - (1) Ermöglichungsabsicht
 - (2) Verdeckungsabsicht
 - (3) Art des Vorsatzes
 - (a) Verdeckung ist nur mit dem Tod zu erreichen
 - (b) Täter ist nicht durch Opfer entdeckt
 - (4) Durch Unterlassen
2. Konkurrenzen

XIV. Fahrlässige Tötung nach § 222

1. Geschütztes Rechtsgut

2. Tatbestandsmäßigkeit und Schuld
 - a) Handlung, Tod, Kausalität
 - b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
 - c) Objektive Vorhersehbarkeit
 - d) Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - aa) Vermeidbarkeitstheorie
 - bb) Risikoerhöhungslehre
 - cc) Stellungnahme
 - e) Schutzzweckzusammenhang/Eigenverantwortlichkeit
 - f) Schuld

E. Hausfriedensbruch (§ 123)

- I. Überblick
- II. Geschütztes Rechtsgut
- III. Tatbestandsmäßigkeit des § 123
 1. Objektiver Tatbestand des § 123 I 1. Fall
 - a) Geschützte Räumlichkeiten
 - aa) Wohnung
 - bb) Geschäftsraum
 - cc) Befriedetes Besitztum
 - dd) Abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind
 - b) Tathandlung
 - aa) Tatbestandsausschließendes Einverständnis
 - bb) Generell zugängliche Räume
 - (1) Willensverletzungstheorie
 - (2) Funktionsstörungstheorie
 - (3) Stellungnahme
 - cc) Durch garantepflichtwidriges Unterlassen
 2. Subjektiver Tatbestand des § 123 I 1. Fall
 3. Objektiver und subjektiver Tatbestand des § 123 I 2. Fall
- IV. Strafantrag nach § 123 II
- V. Konkurrenzen
 1. Idealkonkurrenz (Tateinheit § 52)
 2. Realkonkurrenz (Tatmehrheit § 53)

A. Allgemeines

Konkretisierung der CD und des Skripts BT III.: Straßenverkehrsdelikte und Straftaten gegen Individualrechtsgüter

CD und Skript BT III behandeln zunächst die Straßenverkehrsdelikte. Hierbei sind §§ 315 c, 315 b, 315 III und § 316 zu unterscheiden. Des weiteren soll die ebenfalls mit den Straßenverkehrsdelikten in Zusammenhang stehende Unfallflucht nach § 142 dargestellt werden, auch wenn sie nach herrschender Meinung ausschließlich das Vermögen schützt. Im Anschluß daran gilt es die Delikte gegen Individualgüter zu untersuchen. Hierzu gehören die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte nach §§ 216, 212, 213, 211, 223, 224, 226, 227, 222, die Beleidigungsdelikte nach §§ 185 ff. und der Hausfriedensbruch nach § 123.

B. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315 b); Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c); Trunkenheit im Verkehr (§ 316); Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)

I. Straßenverkehrsdelikte im Überblick

Im 28. Abschnitt sind die gemeingefährlichen Straftaten geregelt. Dabei behandeln §§ 315 – 316 Straftaten mit Bezug zum Straßenverkehr. § 315 III wird durch den Verweis in § 315 b III in Bezug genommen, so daß die Deliktsstruktur des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr vom Vergehen zum Verbrechen verändert wird. Während §§ 315 b, 315 c konkrete Gefährdungsdelikte beschreiben, handelt es sich bei § 316 um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

II. Aufbau

Der Aufbau der Straßenverkehrsdelikte hängt mit dem Konkurrenzverhältnis zusammen.

1. Verhältnis § 315 b/§ 315 c

Geht man mit der Ansicht in der Literatur davon aus, daß § 315 c hinter § 315 b zurücktritt, ist § 315 b vorrangig zu prüfen. Nimmt man hingegen an, sie stehen in Tateinheit nach § 52 kann sowohl mit § 315 c als auch mit § 315 b begonnen werden. Zur Vermeidung von Fehlern wird empfohlen, stets mit § 315 b zu beginnen.

Merke: § 315 b vor § 315 c

2. Verhältnis § 315 c/§ 316

Gegenüber der Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c ist § 316 formell subsidiär, so daß grundsätzlich § 315 c vorrangig zu prüfen ist. Um Inzidenterprüfungen zu vermeiden kann sich in Ausnahmefällen jedoch eine andere Prüfung ergeben¹.

Merke in der Regel: § 315 c vor § 316

Damit ergibt sich folgende grundsätzliche Prüfungsreihenfolge:

§ 315 b vor

§ 315 c vor

§ 316

III. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr nach § 315 b

1. Kein eigenhändiges Delikt

Anders als §§ 315 c, 316 handelt es sich bei § 315 b um kein eigenhändiges Delikt². Damit kann ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr auch in mittelbarer Täterschaft oder in Mittäterschaft begangen werden.

A schickt seinen 6-jährigen Sohn mit einem Draht auf die Straße, damit ihn dieser über die Fahrbahn spannt.

2. Konkretes Gefährdungsdelikt

Wie § 315 c ist der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr ein konkretes Gefährdungsdelikt. So setzt er nach § 315 b I a.E. eine durch die Handlung verursachte konkrete Gefahr von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert voraus.

3. 3 verschiedene Tatbestände

§ 315 b enthält 3 verschiedene Tatbestände, die sich jeweils aus Tathandlung und Gefahrerfolg zusammensetzen.

In § 315 b I handelt der Täter hinsichtlich Handlung und Gefahr vorsätzlich (reines Vorsatzdelikt).

A fährt mit seinem Pkw bewußt auf einen Polizeibeamten zu. Dieser springt in letzter Sekunde beiseite.
A hat sich einer vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 b I Nr. 3 schuldig gemacht.

Demgegenüber erfaßt § 315 b V denjenigen Täter, der fahrlässig handelt und dadurch fahrlässig eine konkrete Gefahr herbeiführt (reines Fahrlässigkeitsdelikt).

A wirft aus Unachtsamkeit einen Stein von der Autobahnbrücke wodurch es zu einem Unfall kommt.
A hat sich eines fahrlässigen Eingriffs in den Straßenverkehr nach § 315 b I Nr. 1, V schuldig gemacht.

Schließlich regelt § 315 b IV eine Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination in dem Sinne, daß die Handlung vorsätzlich herbeigeführt wird und die Gefährdung fahrlässig.

¹ Hierzu noch unten beim Tateilnehmer B. VIII. 3. a) bb) (1) (b)

² Zum eigenhändigen Delikt bereits go-jura AT, Kapitel II: Täterschaft und Teilnahme III. 1. a)

A greift B ins Lenkrad, wodurch es zu einem Unfall mit Personenschäden kommt. Hieran hat A nicht gedacht.

A hat sich eines Eingriffs in den Straßenverkehr in der Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination nach § 315 b I Nr. 3, IV schuldig gemacht.

Die Konstellation, daß die Handlung fahrlässig und die Gefährdung vorsätzlich verwirklicht wurde, hat der Gesetzgeber nicht gesondert unter Strafe gestellt. Sie wird in der reinen Fahrlässigkeitskombination erfaßt.

Damit ergeben sich folgende Tatbestände:

Zusammenfassung I: Tatbestände des § 315 b

	§ 315 b I	§ 315 b V	§ 315 b IV
	Vorsatzdelikt	Fahrlässigkeitsdelikt	Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination
Handlung	Vorsatz	Fahrlässigkeit	Vorsatz
Gefährdung	Vorsatz	Fahrlässigkeit	Fahrlässigkeit

a) Aufbau der Vorsatz/Vorsatz-Kombination des § 315 b I

Objektiver Tatbestand					Subjektiver Tatbestand
Tathandlung			Gefährdung		
Eingriff	Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs	Bestimmte Tatmodalitäten	Eintritt der konkreten Gefährdung	Kausalität, Zurechnungszusammenh.	Vorsatz auf alle Merkmale
		1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstören, beschädigen oder beseitigen 2. Hindernisse bereiten 3. einen ähnlichen ebenso gefährlichen Eingriff vornehmen	1. Leib oder Leben eines anderen Menschen 2. fremde Sachen von bedeutendem Wert	Zwischen Handlung und Gefährdung	

b) Aufbau der Fahrlässigkeit/Fahrlässigkeit-Kombination des § 315 b V

Tathandlung				Gefährdung		
Eingriff	Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs	Bestimmte Tatmodalitäten	Objektive Sorgfaltpflichtverletzung	Eintritt der konkreten Gefährdung	Objektive Vorhersehbarkeit	Pflichtwidrigkeitszusammenhang
		1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstören, beschädigen oder beseitigen 2. Hindernisse bereiten 3. einen ähnlichen ebenso gefährlichen Eingriff vornehmen		1. Leib oder Leben eines anderen Menschen 2. fremde Sachen von bedeutendem Wert		Zwischen Handlung und Gefährdung

In der Schuld muß der subjektive Sorgfaltsverstoß bei subjektiver Vorhersehbarkeit des Gefährdungserfolges geprüft werden.

c) Aufbau der Vorsatz/Fahrlässigkeit-Kombination des § 315 b IV

Tathandlung				Gefährdung		
I. Eingriff	II. Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs	III. Bestimmte Tatmodalitäten	Vorsatz auf I. – III.	Eintritt der konkreten Gefährdung	Objektive Vorhersehbarkeit	Spezifischer Risikozusammenhang
		1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstören, beschädigen oder beseitigen 2. Hindernisse bereiten 3. einen ähnlichen ebenso gefährlichen Eingriff vornehmen		1. Leib oder Leben eines anderen Menschen 2. fremde Sachen von bedeutendem Wert		Zwischen Handlung und Gefährdung

In der Schuld ist die subjektiver Vorhersehbarkeit des Gefährdungserfolges darzustellen.

4. Geschützte Rechtsgüter und rechtfertigende Einwilligung

Strittig ist, ob § 315 b nur den Straßenverkehr oder nur die Individualrechtsgüter Leib, Leben und Sacheigentum oder sogar beide Rechtsgüter schützt.

A, der die Versicherungsprämie kassieren will, ist damit einverstanden, daß B auf sein fahrendes Auto von der Autobahnbrücke einen Stein wirft und sein Auto zerstört. Dabei nimmt er in Kauf, daß er als Fahrer des Wagens an seinem Leib gefährdet wird, was auch passiert.

a) Indisponibilitätstheorie

Nach der Indisponibilitätstheorie berührt die Einwilligung des Gefährdeten die Strafbarkeit des Täters aus § 315 b nicht.

Eine rechtfertigende Einwilligung des A kommt damit nicht in Betracht.

b) Disponibilitätstheorie

Nach der Disponibilitätstheorie führt die Einwilligung des Gefährdeten hingegen zur Straflosigkeit nach § 315 b.

A hat damit in die Zerstörung und die Gefährdung mit rechtfertigender Wirkung eingewilligt.

c) Differenzierende Theorie

Schließlich schließt die differenzierende Theorie die Bestrafung nach § 315 b bei einer Einwilligung nur insoweit aus, als durch andere Strafvorschriften das Rechtsgut der allgemeinen Sicherheit des Straßenverkehrs ausreichend geschützt bleibt.

Mangels anderer Straßenverkehrsdelikte scheidet die rechtfertigende Einwilligung aus und B hat sich einer Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 b I Nr. 1 schuldig gemacht.

d) Stellungnahme

Für die Indisponibilitätstheorie spricht zwar, daß bei Anerkennung der Einwilligungsmöglichkeit der Richter zu prüfen hätte, ob es sich im konkreten Fall nur um eine Leibesgefahr – in die eine Einwilligung möglich wäre – oder um eine Lebensgefahr – in die nicht wirksam eingewilligt werden kann – gehandelt hat. Die Prüfung wäre aber für den Augenblick der Einwilligung wegen der in der Regel nicht absehbaren Verkehrsgefahr schwer durchzuführen. Auch verlangt § 315 b die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs, so daß der Gesetzestext das Rechtsgut der Sicherheit des Straßenverkehrs in den Vordergrund stellt. Die alleinige Berücksichtigung der Allgemeinheit löst aber nicht den Konflikt zwischen notwendigem Rechtsgüterschutz und gerechter Berücksichtigung der durch Einwilligung bewirkten Unrechtsminderung. Deshalb sollte der differenzierenden Theorie gefolgt werden.

Zusammenfassung II: Geschütztes Rechtsgut des § 315 b

Indisponibilitätstheorie	Disponibilitätstheorie	Differenzierende Theorie
Geschützt ist nur die Allgemeinheit.	Geschützt sind nur die Individualgüter.	Keine Bestrafung nach § 315 b bei einer Einwilligung, wenn durch andere Strafvorschriften das Rechtsgut der allgemeinen Sicherheit des Straßenverkehrs ausreichend geschützt bleibt.
- schwere Prüfung der Einwilligung in die konkrete Leibesgefahr - § 315 b stellt das Rechtsgut der Sicherheit des Straßenverkehrs in den Vordergrund.		- nur so wird der Konflikt zwischen notwendigem Rechtsgüterschutz und gerechter Berücksichtigung der durch Einwilligung bewirkten Unrechtsminderung berücksichtigt.

5. Tatbestandsmerkmale des § 315 b I

Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß es Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt, Hindernisse bereitet oder einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt, und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet und hinsichtlich Tathandlung und Gefährdungserfolg vorsätzlich handelt, begeht einen vorsätzlichen Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315 b I.

a) Eingriffe

§ 315 b schützt grundsätzlich nur vor *verkehrsfremden Eingriffen* in die Sicherheit des Straßenverkehrs. Bei vorschriftswidrigem Verkehrsverhalten kommt hingegen grundsätzlich nur § 315 c in Betracht. Eine Abgrenzung des § 315 b und damit eine teleologische Reduktion des Tatbestandes gegenüber § 315 c ist aus folgender Überlegung geboten:

§ 315 c I Nr. 2 zählt katalogartig sieben schwere Verkehrsverstöße auf. Durch diese Begrenzung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß bei Eingriffen von innen nur in diesen Fällen eine Strafbarkeit in Betracht kommt. Der Täter wird also bei Eingriffen von innen privilegiert gegenüber dem Täter, der verkehrsfremde Eingriffe vornimmt. Würde man § 315 b nicht auf verkehrsfremdes Verhalten beschränken, so wäre die Aufzählung des § 315 c I Nr. 2 sinnlos, da dann auch Verkehrsverstöße im Straßenverkehr gleichzeitig unter die Generalklausel

„ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff“ des § 315 b I Nr. 3 fallen würde. Die beabsichtigte Privilegierung wäre dann entwertet. Entscheidende Frage muß daher sein, was unter einem verkehrsfremden Eingriff zu verstehen ist.

aa) Von außen kommende Eingriffe (teleologische Reduktion des Tatbestandes)

Verkehrsfremde Eingriffe sind vornehmlich gegeben, wenn der Täter von außen auf den Verkehr einwirkt.

§ 315 b I Nr. 1 StGB: Steinwürfe auf ein Kfz
§ 315 b I Nr. 2 StGB: Spannen eines Seils auf der Fahrbahn
§ 315 b I Nr. 3 StGB: Abziehen des Zündschlüssels während der Fahrt durch den Mitfahrer

bb) Von innen kommende Eingriffe bei bewußter Zweckentfremdung des Fahrzeugs

Für den verkehrsfremden Eingriff genügt aber auch eine verkehrsfeindliche Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, wenn das Fahrzeug bewußt zweckentfremdet wurde. § 315 b liegt damit beispielsweise auch dann vor, wenn der Täter die Fahrbahn durch Schneiden absichtlich versperrt. Schließlich verbirgt sich unter dem Schein des Verkehrsverhaltens in Wirklichkeit ein verkehrsfremdes Verhalten. Ein solcher Täter darf nicht in den Genuß der Privilegierung des § 315 c kommen.

R hat einen Raubüberfall begangen. Die anschließende Flucht behindert der Polizist P, der auf den schon fahrenden Pkw aufspringt und R zum Anhalten zwingen und festnehmen will. R erhöht jedoch die Geschwindigkeit und fährt Schlangenlinien, um den P loszuwerden. Schließlich springt P ab, wobei er sich verletzt.
R hat seinen Pkw bewußt zweckentfremdet und die Verletzungsfolge billigend in Kauf genommen, eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung liegt bei einem nach dem Legalitätsprinzip zum Einschreiten verpflichteten Polizeibeamten nicht vor, so daß er sich nach § 315 b I Nr. 3 schuldig gemacht hat.

b) Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs

Der Täter muß die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigen. Der Straßenverkehr ist der Verkehr auf allen öffentlichen Verkehrswegen. Es genügt jedoch auch, wenn ein Privatmann sein Gelände für den Verkehr freigibt.

Parkplatz vor einer Gaststätte, Parkplatz vor einem Einkaufscenter

Die Verkehrssicherheit ist beeinträchtigt, wenn infolge der Einwirkung andere Verkehrsteilnehmer nicht ohne Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum am Verkehr teilnehmen können. Fraglich ist ob, eine Beeinträchtigung nur vorliegt, wenn die Gefährdung im Verkehrsraum eintritt oder ob auch eine Gefährdung außerhalb des Straßenverkehrs genügt.

A fährt mit seinem Pkw auf einen Passanten, der in seiner Privateinfahrt steht bewußt zu, wodurch dieser verletzt wird.

aa) Sicherheitsbeeinträchtigung nur innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums

Nach einer Ansicht darf die entsprechende Sicherheitsbeeinträchtigung nicht erst außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums eintreten.

Eine Strafbarkeit des A nach § 315 b I Nr. 3 scheidet mithin aus.

bb) Sicherheitsbeeinträchtigung auch außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums

Demgegenüber geht die Gegenstimme davon aus, es genüge, wenn der Täter mit seinem Fahrzeug von der öffentlichen Verkehrsfläche aus bewußt auf einen Passanten, der sich außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums befinde, zufahre und ihn dort verletze.

Eine Strafbarkeit des A nach § 315 b I Nr. 3 liegt somit vor.

cc) Stellungnahme

Der letzten Meinung ist zuzugeben, daß für eine Einbeziehung einer Gefährdung außerhalb der Verkehrsfläche ein kriminalpolitisches Bedürfnis bestehen mag. Die Überschrift der Vorschrift spricht aber von gefährlichen Eingriffen in, nicht aus dem Straßenverkehr, so daß der ersten Ansicht zu folgen ist.

Zusammenfassung III: Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs nach § 315 b

Nur innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums	Auch außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums
- Wortlaut: gefährliche Eingriffe "in", nicht aus dem Straßenverkehr	- kriminalpolitisches Bedürfnis

c) Tatmodalitäten

Das Gesetz unterscheidet zwischen 3 unterschiedlichen Tatmodalitäten. Dabei ist § 315 b I Nr. 3 als Generalklausel ausgestaltet.

§ 315 b I Nr. 1	§ 315 b I Nr. 2	§ 315 b I Nr. 3
Anlagen oder Fahrzeuge zerstören, beschädigen oder beseitigen	Hindernisse bereiten	Einen ähnlichen ebenso gefährlichen Eingriff vornehmen

aa) Anlagen oder Fahrzeuge zerstören, beschädigen oder beseitigen (§ 315 b I Nr. 1)

Tatobjekt sind Anlagen oder Fahrzeuge. Unter Anlagen versteht man feste und auf Dauer berechnete Einrichtungen, die dem Straßenverkehr dienen

z.B. Straßen, Parkplätze, Absperrungen, Verkehrszeichen.

Fahrzeuge sind sämtliche im öffentlichen Verkehr vorkommende Beförderungsmittel ohne Rücksicht auf die Antriebsart

z.B. Pkws, Straßenbahnen, Fahrräder.

Das Tatobjekt muß zerstört, beschädigt oder beseitigt werden. Als Beispiel für ein Beschädigen oder Zerstören sei ein Durchtrennen des Bremsschlauches und das Steinewerfen von Brücken auf die Fahrbahn genannt. Beseitigt ist ein Objekt, wenn es an einen anderen Ort gebracht wird, wo es die ihm zugeordnete Funktion nicht mehr erfüllt.

A nimmt das Verkehrszeichen, das eine Reduzierung der Geschwindigkeit von 50 km vorgibt, weg und stellt es an einen anderen Platz, so daß es an der ursprünglichen Stelle aufgrund der zu hohen Geschwindigkeit zu einem Unfall kommt.

bb) Hindernisse bereiten (§ 315 b I Nr. 2)

Unter einem Hindernisbereiten versteht man jede Einwirkung auf den Straßenkörper, die geeignet ist, den reibungslosen Verkehrsverlauf zu hemmen oder zu gefährden

z.B. Straßensperrungen mit Hilfe von Bäumen, Seilen, Felsen usw..

cc) Einen ähnlichen ebenso gefährlichen Eingriff vornehmen (§ 315 b I Nr. 3)

Im Tatbestand des § 315 b I Nr. 3 findet sich eine Generalklausel, die sonstige verkehrsfremde Außeneingriffe unter der Voraussetzung erfaßt, daß sie an Bedeutung den in Nr. 1 und 2 genannten Handlungen gleichkommen.

Jemand gibt falsche Zeichen, indem er ein Einbahnstraßenschild umdreht.

d) Konkrete Gefährdung

Durch die Tathandlung muß es zu einer konkreten Gefährdung für Leib oder Leben eines anderen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert gekommen sein.

Eine konkrete Gefahr ist gegeben, wenn der Eintritt des Schadens wahrscheinlicher ist als sein Ausbleiben. Notwendig ist eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung im Einzelfall festzustellende kritische Situation, die auf einen unmittelbar bevorstehenden Unfall hindeutet. Es muß letztendlich vom Zufall abhängen, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht.

aa) Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen

Als Gefährdungsobjekt kommen zunächst Leib oder Leben eines anderen in Betracht. Ob auch der Tatbeteiligte zu den geschützten anderen gehört, soll innerhalb der Parallelproblematik des § 315 c dargestellt werden³.

bb) Fremde Sachen von bedeutendem Wert

Eine konkrete Gefahr für fremde Sachen von bedeutendem Wert wird herbeigeführt, wenn die Wertgrenze von 750,-€ - 1000,-€ überschritten wird. Zum umstrittenen Problem, ob das Tatwerkzeug auch als taugliche Gefährdungsobjekt in Betracht kommt vgl. die Problematik in § 315 c⁴.

e) Kausalität, Zurechnungszusammenhang

³ hierzu noch B. VIII. 3. a) bb) (2)

⁴ später unter B. VIII. 3. b) bb)

Die Gefährdung muß Folge des regelwidrigen Vorgangs sein und dem Täter zuzurechnen sein.

f) Vorsatz

Der Vorsatz muß sich auf alle Merkmale des objektiven Tatbestandes einschließlich der Gefahr beziehen. Ein Verletzungsvorsatz ist hierfür nicht erforderlich.

IV. Qualifikation (§ 315 b III, 315 III Nr. 1) bzw. Erfolgsqualifikation (§ 315 b III, 315 III Nr. 2)

Leicht zu übersehen ist der Verweis des § 315 b III auf den § 315 III. § 315 III verändert die Deliktsstruktur. Aus einem Vergehen wird ein Verbrechen.

1. Qualifikation (§ 315 III Nr. 1)

§ 315 III Nr. 1 stellt eine Qualifikation des § 315 b im subjektiven Tatbestand dar.

Nach Nr. 1 a) muß der Täter in der Absicht handeln einen Unglücksfall herbeizuführen. Unter einem Unglücksfall ist ein plötzlich eintretender Zustand zu verstehen bei dem der Eintritt eines durch die Gefahr verursachten Schadens droht. Auch der deliktische Angriff eines Täters stellt einen Unglücksfall dar.

§ 315 III Nr. 1 b) setzt die Absicht voraus, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken.

2. Erfolgsqualifikation (§ 315 III Nr. 2)

Eine Erfolgsqualifikation nach § 315 III Nr. 2 liegt vor, wenn durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht wurde.

a) Schwere Gesundheitsschädigung

Die Modalitäten der schweren Körperverletzung nach § 226 sind stets schwere Gesundheitsschädigungen. Darüber hinaus unterfallen § 315 III Nr. 2 aber auch Gesundheitsschädigungen, die § 226 nahe kommen. Es ist ausreichend, daß das Opfer in eine ernste langwierige Krankheit verfällt oder seine Arbeitskraft erheblich beeinträchtigt wird.

b) Große Zahl von Menschen

Ein numerische Angabe der großen Zahl von Menschen kann nur Richtschnur sein, da der Begriff bedenklich unbestimmt ist. Die unterer Grenze sollten 20 Personen bilden.

V. Konkurrenzen § 315 c/315 b

Das Konkurrenzverhältnis ist, wie bereits oben im Zusammenhang mit dem Aufbau erwähnt⁵, umstritten. Entweder tritt nach der Literatur § 315 c hinter § 315 b zurück oder beide Delikte stehen nach Ansicht der Rechtsprechung in Tateinheit nach § 52.

VI. Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c

⁵ bereits oben B. II. 1.

1. Eigenhändiges Delikt

Die Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c ist anders als § 315 b ein eigenhändiges Delikt. Dies kommt durch die Tathandlung „führen“ zum Ausdruck. Damit ist eine mittelbare oder eine Mittäterschaft nicht möglich.

2. Konkretes Gefährdungsdelikt

Wie § 315 b ist auch die Gefährdung des Straßenverkehrs ein konkretes Gefährdungsdelikt. So setzt er nach § 315 c I a.E. eine durch die Handlung verursachte konkrete Gefahr von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert voraus.

3. 3 verschiedene Tatbestände

Auch § 315 c enthält 3 verschiedene Tatbestände, die sich jeweils aus Tathandlung und Gefahrerfolg zusammensetzen. In § 315 c I handelt der Täter hinsichtlich Handlung und Gefahr vorsätzlich (reines Vorsatzdelikt). Demgegenüber erfaßt § 315 c III Nr. 2 denjenigen Täter, der fahrlässig handelt und dadurch fahrlässig eine konkrete Gefahr herbeiführt (reines Fahrlässigkeitsdelikt). Schließlich regelt § 315c III Nr. 1 eine Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination in dem Sinne, daß die Handlung vorsätzlich herbeigeführt wird und die Gefährdung fahrlässig. Die Konstellation, daß die Handlung fahrlässig und die Gefährdung vorsätzlich verwirklicht wurde, hat der Gesetzgeber – wie bereits in § 315 b ausgeführt - nicht gesondert unter Strafe gestellt. Sie wird in der reinen Fahrlässigkeitskombination erfaßt. Damit ergeben sich folgende Tatbestände:

Zusammenfassung IV: Tatbestände des § 315 c

	§ 315 c I	§ 315 c III Nr. 2	§ 315 c III Nr. 1
	Vorsatzdelikt	Fahrlässigkeitsdelikt	Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination
Handlung	Vorsatz	Fahrlässigkeit	Vorsatz
Gefährdung	Vorsatz	Fahrlässigkeit	Fahrlässigkeit

a) Aufbau der Vorsatz/Vorsatz-Kombination des § 315 c I

Objektiver Tatbestand			Subjektiver Tatbestand	
Tathandlung		Gefährdung		
§ 315 c I Nr. 1	§ 315 c I Nr. 2			
im Straßenverkehr ein Fahrzeug führen a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist das Fahrzeug sicher zu führen b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage sein, das Fahrzeug sicher	1. grob verkehrswidrig 2. 7 Sünden des Straßenverkehrs (Nr. a) – g))	Eintritt der konkreten Gefährdung 1. Leib oder Leben eines anderen Menschen 2. fremde Sachen von bedeutendem Wert	Kausalität, Zurechnungszusammenh.	1. Vorsatz auf alle Merkmale 2. Rücksichtslos bei Nr. 2
			Zwischen Handlung und Gefährdung	

zu führen

--	--

b) Aufbau der Fahrlässigkeit/Fahrlässigkeit-Kombination des § 315 c III Nr. 2

Tathandlung				Gefährdung	
§ 315 c I Nr. 1	§ 315 c I Nr. 2	Objektive Sorgfaltpflichtverletzung	Eintritt der konkreten Gefährdung	Objektive Vorhersehbarkeit	Pflichtwidrigkeitszusammenhang
im Straßenverkehr ein Fahrzeug führen a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist das Fahrzeug sicher zu führen b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage sein, das Fahrzeug sicher zu führen	1. im Straßenverkehr 2. grob verkehrswidrig 3. 7 Sünden des Straßenverkehrs (Nr. a) – g))		1. Leib oder Leben eines anderen Menschen 2. fremde Sachen von bedeutendem Wert		Zwischen Handlung und Gefährdung

In der Schuld muß der subjektive Sorgfaltsverstoß bei subjektiver Vorhersehbarkeit des Gefährdungserfolges und die Rücksichtslosigkeit geprüft werden.

c) Aufbau der Vorsatz/Fahrlässigkeit-Kombination des § 315 c III Nr. 1

Tathandlung				Gefährdung	
§ 315 c I Nr. 1	§ 315 c I Nr. 2	Vorsatz auf I. – II.	Eintritt der konkreten Gefährdung	Objektive Vorhersehbarkeit	Spezifischer Risikozusammenhang
im Straßenverkehr ein Fahrzeug führen a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist das Fahrzeug sicher zu führen b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage sein, das Fahrzeug sicher zu führen	1. grob verkehrswidrig 2. 7 Sünden des Straßenverkehrs (Nr. a) – g))		1. Leib oder Leben eines anderen Menschen 2. fremde Sachen von bedeutendem Wert		Zwischen Handlung und Gefährdung

In der Schuld ist die subjektive Vorhersehbarkeit des Gefährdungserfolges und die Rücksichtslosigkeit darzustellen.

4. Geschützte Rechtsgüter und rechtfertigende Einwilligung

Wie bereits im Rahmen des § 315 b dargestellt⁶, ist umstritten, ob § 315 c nur den Straßenverkehr oder nur die Individualrechtsgüter Leib, Leben und Sacheigentum oder sogar beide Rechtsgüter schützt. Mit Blick auf die Bewältigung des Rechtsgüterschutzes und der gerechten Berücksichtigung der durch die Einwilligung bewirkten Unrechtsminderung sollte der

⁶ Oben B. III. 4.

differenzierenden Theorie gefolgt werden. Danach wird die Bestrafung nach § 315 c bei einer Einwilligung nur insoweit ausgeschlossen, als durch andere Strafvorschriften das Rechtsgut der allgemeinen Sicherheit des Straßenverkehrs ausreichend geschützt bleibt.

A besteigt das Auto des B in Kenntnis von dessen absoluter Fahruntauglichkeit. Es kommt alkoholbedingt zu einem Unfall, wobei A verletzt wird.
Nach der differenzierende Theorie liegt eine rechtfertigende Einwilligung des A vor, da die Sicherheit der Allgemeinheit bereits hinreichend über § 316 geschützt wird.

VII. Differenzierung zwischen § 315 c I Nr. 1 und Nr. 2

§ 315 c I enthält zwei unterschiedliche Typen von Tathandlungen. Während § 315 c I Nr. 1 wie § 316 ein Fahren im fahruntauglichen Zustand voraussetzt, sich jedoch von § 316 dadurch unterscheidet, daß es zu einer konkreten Gefährdung gekommen sein muß, beinhaltet § 315 c I Nr. 2 die sogenannten 7 Sünden des Straßenverkehrs.

VIII. § 315 c I Nr. 1

Wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen und dies auch weiß und dadurch bewußt Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, begeht eine vorsätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c I Nr. 1.

1. Im Straßenverkehr ein Fahrzeug Führen

Der Täter muß ein Fahrzeug im Straßenverkehr führen. Dieses Merkmal entspricht der Tathandlung in § 316.

a) Führen ohne Motorkraft

Ein Führen liegt unstreitig auch dann vor, wenn sich ein Pkw ohne Motorkraft fortbewegt, beispielsweise wenn es der Fahrer von einem Berg aufgrund der Gefällstrecke durch die Schwerkraft herunterrollen läßt.

b) Führen und Anlassen des Motors

Fraglich ist, ob man bereits dann ein Fahrzeug führt, wenn man nur den Motor anläßt.

A, der eine BAK von 1,2 Promille aufweist und sich seiner Fahruntauglichkeit bewußt ist, läßt den Motor seines Pkws an und will gerade losfahren, als ihn der Polizeibeamte P hieran hindert. Strafbarkeit nach § 316 I?

aa) Frühere Rechtsprechung

Nach der früheren Rechtsprechung reichte schon ein unmittelbares Ansetzen bzw. ein „Vorfeld-Tun“ für ein „Führen“ aus. Hiernach war der Wagen geführt, wenn sich der Täter der technischen Vorrichtungen (z.B. Motoranlassen) bedient hat.

A hat sich einer vollendeten vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 I schuldig gemacht.

bb) Herrschende Lehre und neuere Rechtsprechung

Demgegenüber erfaßt das Führen eines Fahrzeuges nach der herrschender Lehre und neueren Rechtsprechung nur Bewegungsvorgänge im Verkehr.

Ein Führen und damit eine Strafbarkeit nach § 316 I läge nach dieser Meinung nicht vor.

cc) Stellungnahme

Für die alte Rechtsprechung spricht eine im Blick auf den Handlungsunwert des Täters nicht zu vertretende Strafbarkeitslücke, die mangels Versuchsstrafbarkeit des § 316 entsteht. Diese Ansicht ist aber ergebnisorientiert und dogmatisch nicht haltbar. Von einem stehenden Fahrzeug kann schließlich keine unter § 316 fallende abstrakte Gefährdung des Straßenverkehrs ausgehen. Um Führer eines Fahrzeuges sein zu können, muß daher jemand das Fahrzeug unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte in Bewegung setzen. Erforderlich ist daher ein Bewegungsvorgang des Abfahrens, der durch das Anrollen der Räder nach außen in Erscheinung tritt.

A hat sein Fahrzeug damit noch nicht geführt und ist nicht nach § 316 I zu bestrafen.

Zusammenfassung IV: Führen eines Pkws

Bereits mit Anlassen des Motors	Erst mit in Bewegung setzen
Verhindert Strafbarkeitslücken	Nur von einem Bewegungsvorgang geht eine abstrakte Gefährdung des Straßenverkehrs aus.

2. Defekte

Der Fahrzeugführer muß bestimmte Defekte aufweisen, durch die er nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hierzu zählt der Genuß alkoholischer Getränke oder andere berauschender Mittel nach Nr. 1 a) oder geistige oder körperliche Mängel nach Nr. 1 b).

a) Alkohol

Innerhalb § 315 c I Nr. 1 a) ist besonders klausurrelevant der Defekt durch Alkohol.

In diesem Zusammenhang müssen folgende Promillewerte berücksichtigt werden:

aa) Relative Fahruntauglichkeit ab 0,3 Promille und alkoholbedingten Ausfallerscheinungen

Bei 0,3 Promille beginnt die relative Fahruntauglichkeit. Ist sie verbunden mit alkoholbedingten Ausfallerscheinungen, ist der Fahrzeugführer nicht mehr in der Lage das Fahrzeug sicher zu führen.

bb) Absolute Fahruntauglichkeit von Kraftfahrern ab 1,1 Promille

Unabhängig von individuellen Ausfallerscheinungen beginnt ab 1,1 Promille die absolute Fahruntauglichkeit von Kraftfahrern. Vor 1990 ging die höchstrichterliche Rechtsprechung von einem Grenzwert von 1,3 Promille aus. Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ist jedoch nunmehr statt eines Grenzwertes von 1,1 Promille ein Grenzwert von 1,0 Promille ausreichend. Der Sicherheitszuschlag von 0,2 Promille wurde auf 0,1 Promille reduziert.

cc) Absolute Fahruntauglichkeit von Radfahrern ab 1,6 Promille

Die absolute Fahruntauglichkeit von Radfahrern beginnt ab 1,6 Promille. Der Grenzwert für Fahrradfahrer beträgt 1,5 Promille. Der Sicherheitszuschlag von 0,2 Promille wurde 1990 auch für Radfahrer auf 0,1 Promille herabgesetzt.

Nur diese drei Werte sind für die Fahruntauglichkeit maßgeblich. Die Grenze von 0,5 Promille nach § 24 a I StVG bezieht sich allein auf eine Ordnungswidrigkeit.

Zusammenfassung V: Relevante Promillewerte innerhalb der Straßenverkehrsdelikte

Relative Fahruntauglichkeit	Absolute Fahruntauglichkeit	
0,3 + alkoholbedingte Ausfallerscheinungen	Kraftfahrer	Radfahrer
	1,1	1,6

b) Drogen

Als andere berauschende Mittel kommen in § 315 c und auch in der wortgleichen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 Drogen in Betracht.

A fährt allein mit dem ihm gehörenden Pkw gegen Mitternacht durch die Stadt. Bei einer Routinekontrolle durch den Streifenwagenpolizist P ergibt sich, daß B unmittelbar vor Fartantritt Heroin und Kokain konsumiert hat. Die kurz darauf entnommene Blutprobe ergibt folgende Werte: 50 ng Morphin und ca. 950 ng Morphinkonjugate, weiterhin ca. 90 ng Kokain und 80 ng Benzoylcgonin pro ml.. Ist B nach § 316 I strafbar, wenn P bei der Überprüfung des B eine unnatürliche Pupillenverengung aufgefallen ist, die der anschließend begutachtende Arzt als schwere Sehbehinderung einstuft?

Eine Fahruntauglichkeit infolge von Drogenkonsums liegt vor, wenn die Gesamtleistung des Fahrzeugführers, namentlich infolge Enthemmung sowie geistig-seelischer und körperlicher Ausfälle, so weit herabgesetzt ist, daß er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Eintritt schwieriger Verkehrslagen, sicher zu führen.

aa) Keine absoluten Grenzwerte

Fraglich ist, ob es auch im Rahmen von Drogenkonsum absolute Grenzwerte gibt. Hiergegen spricht die ungewöhnlich ausgeprägte Bandbreite der individuellen Reaktion auf Drogen. Zudem gibt es keine gesicherten medizinisch- und verkehrsunfallstatistischen Daten über die Wirkungsweise von Drogen und ihre Folgen im Straßenverkehr. Schließlich enthält der 1998 eingeführte § 24 a II StVG eine Ordnungswidrigkeit beim Nachweis von Drogensubstanzen im Blut während des Führens eines Kraftfahrzeugs. Der gleiche Sachverhalt kann aber nicht zugleich eine Straftat nach § 316 verwirklichen, soll § 24 a II StVG nicht überflüssig sein.

bb) Regeln zur alkoholbedingten relativen Fahruntauglichkeit gelten entsprechend

Deshalb gelten nur die Regeln zur alkoholbedingten relativen Fahruntauglichkeit entsprechend. Erforderlich sind damit typische Beweisanzeichen für eine Fahruntauglichkeit, die sogenannten rauschbedingten Ausfallerscheinungen. Diese müssen sich nicht notwendig in Fahrfehlern auswirken. Unter Umständen können auch Auffälligkeiten im Verhalten in der Anhaltesituation genügen, die konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit ergeben.

Aus der festgestellten Pupillenverengung des A läßt sich nach Auffassung des BGH noch kein verlässlicher Schluß auf die Fahruntauglichkeit ziehen. Eine Strafbarkeit des § 316 I scheidet mithin aus.

3. Konkrete Gefährdung

Durch die genannten Verhaltensweisen muß es zu einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert gekommen sein.

Wie bereits oben innerhalb des § 315 b dargestellt ist eine konkrete Gefahr gegeben, wenn der Eintritt des Schadens wahrscheinlicher ist als sein Ausbleiben. Notwendig ist eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung im Einzelfall festzustellende kritische Situation, die auf einen unmittelbar bevorstehenden Unfall hindeutet. Es muß letztendlich vom Zufall abhängen, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht.

a) Leib oder Leben eines anderen Menschen

Unproblematisch ist damit der Leib oder das Leben eines Beifahrers konkret gefährdet, wenn es zu einem Beinaheunfall bzw. einem Unfall gekommen ist. Umgekehrt scheidet eine konkrete Gefährdung bei einem Passanten auf der Straße, an denen der Täter ohne eine kritische Situation zu überstehen in Sekundenschnelle vorbeifährt aus.

aa) Die bloße Mitnahme eines Beifahrers

Problematisch sind demgegenüber die Fälle, in denen der betrunkene Fahrer einen Beifahrer mitnimmt, ohne daß im übrigen eine gefährliche Situation entstanden ist.

Beinaheunfall oder Unfall	Kein Beinaheunfall und Beifahrer	Kein Beinaheunfall und Passant an der Straße
Konkrete Gefährdung	Problemfall	Keine konkrete Gefährdung

Nach einer extensiven Fete in Köln fährt Hans (H) mit einer BAK von 1,8 ‰ mit seinem Pkw nach Hause. Seine Lebensgefährtin (L) steigt zu ihm in das Fahrzeug, obwohl sie genauso wie H weiß, wie alkoholisiert er ist. Die beiden wohnen im 80 km entfernten Bochum. Dennoch kommt es zu keiner konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer. Die Alkoholisierung macht sich lediglich in Schlangenlinien bemerkbar. Strafbarkeit des H?

(1) Konkrete Gefährdung

Der BGH war früher der Ansicht, ein Insasse eines Fahrzeuges, das von einem alkoholbedingt fahruntüchtigen Fahrer gelenkt werde, sei allein dadurch bereits konkret gefährdet, daß der Fahrer trotz seines Zustandes am Straßenverkehr teilnehme. In aller Regel habe bereits das bloße Fahren über eine längere Strecke trotz alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit eine konkrete Gefährdung der Insassen zur Folge. So ergebe sich die deutlich erhöhte Gefährdung des Insassen daraus, daß der Fahrer nicht in der Lage sei, ein Fahrzeug über eine längere Strecke sicher zu steuern. Jedenfalls dann sei eine konkrete Gefährdung für den Beifahrer gegeben, wenn sich die Fahruntüchtigkeit in Fahrfehlern zeige.

Da H Schlangenlinien fuhr, hat er die L nach dieser Ansicht an Leib bzw. Leben konkret gefährdet.

(2) Keine konkrete Gefährdung

Dieser Ansicht wird vom BayObLG und der herrschenden Lehre widersprochen. Schließlich habe eine abstrakte, nicht aber eine konkrete Gefährdung stattgefunden.

Hiernach scheidet H als Gefährdungsobjekt aus.

(3) Umstände des Einzelfalles

Nunmehr bejaht der BGH nur noch dann eine konkrete Gefährdung, wenn die Alkoholbeeinflussung eines Kfz-Führers einen solchen Grad erreicht hat, daß er nicht mehr in der Lage ist, kontrollierte Fahrmanöver auszuführen. Damit sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Fahrer nicht mehr die technischen Einrichtungen des Fahrzeuges zu bedienen in der Lage sei.

Hier fuhr H Schlangenlinien. Zur Annahme einer konkreten Gefahr genügt es aber nicht, wenn der betrunkene Fahrer lediglich einen folgenlosen Fahrfehler begeht. Daß H nicht mehr in der Lage war die technischen Einrichtungen des Kfz zu bedienen, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Hiernach wurde L nicht an Leib oder Leben konkret gefährdet.

(4) Stellungnahme

Die alte Rechtsprechung ist abzulehnen, ansonsten käme es zu einer ganz unangemessenen Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 315 c I Nr. 1 a auf Kosten des § 316. Auch löst sich anderenfalls die begriffliche Abgrenzung von abstrakter und konkreter Gefahr auf. Wenn der Gesetzgeber der Meinung gewesen wäre, daß schon das Führen eines Fahrzeuges durch einen Betrunkenen eine Gefahr begründe, so würde er außer der Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs das zusätzliche Tatbestandsmerkmal der Verursachung einer konkreten Gefahr nicht in § 315 c aufgenommen haben. Zudem ist das Kriterium der alten

Rechtsprechung: „Gefährdung, die über eine längere Strecke andauert“ zur Abgrenzung ungeeignet.

H hat sich mangels konkreter Gefährdung nicht wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c I Nr. 1 a strafbar gemacht. In Betracht kommt jedoch eine Trunkenheit im Verkehr nach § 316 I.

Zusammenfassung VI: Beifahrer bei bloßer Mitnahme als konkretes Gefährdungsobjekt

Konkrete Gefährdung	Keine konkrete Gefährdung	Umstände des Einzelfalles
Konkrete Gefährdung bereits durch das bloße Fahren über eine längere Strecke trotz alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit	Es findet eine abstrakte, nicht aber eine konkrete Gefährdung statt.	Konkrete Gefahr, nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere dann, wenn der Fahrer nicht mehr in der Lage ist die technischen Einrichtungen des Fahrzeuges zu bedienen
Für: Es ergibt sich eine deutlich höhere Gefährdung für den Insassen.	Für: - unangemessene Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 315 c I Nr. 1 a auf Kosten des § 316. - keine begriffliche Abgrenzung von abstrakter und konkreter Gefahr - das Kriterium: „Gefährdung, die über eine längere Strecke andauert“ ist zur Abgrenzung ungeeignet.	

bb) Tatteilnehmer

Fraglich ist, ob auch der Anstifter bzw. Gehilfe taugliches Gefährdungsobjekt sein kann. Diese Frage darf nicht mit der Problematik der rechtfertigenden Einwilligung verwechselt werden. Erst wenn im Tatbestand feststeht, daß der Tatteilnehmer als Gefährdungsobjekt in Betracht kommt, ist in der Rechtswidrigkeit auf die Voraussetzungen der rechtfertigenden Einwilligung einzugehen.

Unfallfall:

Bei einer Feier betrinkt sich A bis zu einer BAK von 1,2 Promille. Er will zu Fuß nach Hause gehen, da ihm seine Fahruntauglichkeit bewußt ist. Seine Bekannte B überredet ihn in Kenntnis der Alkoholisierung, doch mit dem Pkw nach Hause zu fahren und sie mitzunehmen. Unterwegs kommt es zu einem Unfall, bei dem B verletzt wird. Strafbarkeit der Beteiligten?

(1) Aufbau

Bei der Darstellung des obigen Unfallfalles, bei dem problematisch ist, ob der Teilnehmer taugliches Gefährdungsobjekt ist, gibt es keinen zufriedenstellenden Aufbau. Vielmehr bestehen zwei unbefriedigende aber zulässige Aufbaumöglichkeiten.

(a) Inzidenterprüfung der Tatteilnahme

Einerseits kann mit dem vor § 316 vorrangigen § 315 c begonnen werden und man unterstellt oder prüft im Rahmen des tauglichen Gefährdungsobjekts inzidenter den Beteiligten.

Vorteil	Nachteil
---------	----------

Man beginnt mit dem aus Konkurrenzgründen vorrangigen Delikt	Man unterstellt die Teilnahme oder prüft sie inzidenter
--	---

I. Strafbarkeit des A:

Die Prüfung beginnt mit der Strafbarkeit des A nach § 315 c III Nr. 1. Innerhalb der Gefährdung des Straßenverkehrs wird inzidenter die Anstiftung der B geprüft oder unterstellt (Inzidenterprüfung). Unter der Voraussetzung, daß B taugliches Gefährdungsobjekt ist (hierzu noch B. VIII. a) bb) (2)) und nicht wirksam in die Gefährdung eingewilligt hat, tritt die Trunkenheit im Verkehr nach § 316 I im Wege der gesetzlichen Subsidiarität zurück.

II. Strafbarkeit der B:

Eine Strafbarkeit der B als Anstifterin zu einer Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination nach §§ 315 c III Nr. 1, 26 kommt in Betracht.

(b) Beginn mit dem subsidiären Delikt des § 316

Eine andere Möglichkeit bietet sich, wenn man die Prüfung mit dem gesetzlich subsidiären § 316 beginnt, um sodann die Beteiligung des anderen daran festzustellen. So besteht die Möglichkeit im beim Täter anschließend zu prüfenden § 315 c auf die bereits geprüfte Teilnahme zu verweisen.

Vorteil	Nachteil
Vermeidung einer Inzidenterprüfung	Beginn mit einem subsidiären Delikt Springen zwischen den Beteiligten

I. Strafbarkeit des A:

A hat sich einer vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr nach § 316 I schuldig gemacht.

II. Strafbarkeit der B:

B hat den A zu dieser Trunkenheitsfahrt nach §§ 316 I, 26 angestiftet.

III. Strafbarkeit des A:

Zu prüfen gilt nun im Rahmen des § 315 c III Nr. 1, ob B taugliches Gefährdungsobjekt ist. Daß B Anstifterin ist, wurde bereits im Rahmen der §§ 316, 26 festgestellt (keine Inzidenterprüfung). An dieser Stelle muß die umstrittenen Frage geklärt werden. Sollte auch der Teilnehmer von § 315 c III Nr. 1 geschützt werden und eine rechtfertigende Einwilligung verneint werden, hat sich A nach § 315 c III Nr. 1 schuldig gemacht (zur Einwilligung bereits B. VI. 4., zum tauglichen Gefährdungsobjekt im Anschluß B. VIII. 3. a) bb) (2)).

IV. Strafbarkeit des A:

Eine Strafbarkeit der B als Anstifterin zu einer Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination nach §§ 315 c III Nr. 1, 26 kommt in Betracht.

(2) Schutzzweck der Norm

Zu klären gilt es nun, ob der Beteiligte unter den Schutzzweck der Norm fällt.

(a) Taugliches Gefährdungsoffer

Nach einer Mindermeinung kann auch der Tatbeteiligte taugliches Gefährdungsobjekt sein. So gilt die Strafrechtsordnung auch im Verhältnis von Straftätern untereinander (z.B. kann auch der Dieb bestohlen werden). Zu klären ist dann in der Rechtswidrigkeit, ob eine rechtfertigende Einwilligung möglich ist.

Die Anstifterin B ist taugliches Gefährdungsobjekt. Fraglich ist dann, ob § 315 c III Nr. 1 gerechtfertigt ist. Nur wenn man der Disponibilitätstheorie oder der differenzierenden Theorie⁷ folgt und die Einwilligung nicht als sittenwidrig betrachtet, liegt dann eine rechtfertigende Einwilligung der B vor.

(b) Kein taugliches Gefährdungsoffer

Demgegenüber reicht die konkrete Gefahr für Leib oder Leben mitfahrender Tatteilnehmer nach herrschender Meinung nicht aus.

Da B kein taugliches Gefährdungsobjekt ist, hat sich A nur nach § 316 I schuldig gemacht.

(c) Stellungnahme

Für die herrschende Meinung spricht eine Art von Verwirkungsgedanken: wer sich auf die Seite des Täters schlägt, kann des strafrechtlichen Schutzes nicht teilhaftig werden. Zudem steht der Tatteilnehmer nicht stellvertretend für die Gemeinschaft, die § 315 c als Delikt auch gegen die Allgemeinheit nach der vorzugswürdigen differenzierenden Theorie zu schützen bezweckt⁸.

Damit ist B kein taugliches Gefährdungsobjekt und eine Strafbarkeit nach § 315 c III Nr. 1 scheidet mithin aus.

Zusammenfassung VII: Tatteilnehmer als taugliches Gefährdungsobjekt nach § 315 c

Taugliches Gefährdungsobjekt	Kein taugliches Gefährdungsobjekt
Für: - die Strafrechtsordnung gilt auch im Verhältnis von Straftätern untereinander	Für: - Verwirkung des Rechtsschutzes - Rechtsgut: Allgemeinheit, wofür der Teilnehmer nicht stellvertretend steht

⁷ Hierzu im Rahmen des § 315 b B. III. 4. b) und c)

⁸ Zur Parallelproblematik bei § 306 c go-jura BT 4, B. VIII. 1. d) aa)

b) Fremde Sachen von bedeutendem Wert

aa) Wertgrenze ca. 750,- - 1000,- Euro

Eine konkrete Gefahr für fremde Sachen von bedeutendem Wert wird herbeigeführt, wenn die Wertgrenze von 750,-€ - 1000,-€ überschritten wird.

bb) Tatwerkzeug

Zu prüfen ist, ob auch das Tatwerkzeug taugliches Gefährdungsobjekt sein kann.

A hat sich einen flammneuen BMW von X geliehen. Im Zustand bewußter absoluter Fahruntauglichkeit fährt er den Wagen gegen einen Baum, wodurch dieser einen Totalschaden erleidet.

A könnte nach § 315 c III Nr. 1 fremde Sachen von bedeutendem Wert, den neuen BMW, der einen Totalschaden erlitt, gefährdet haben.

Probleme ergeben sich, wenn Gefährdungsmittel und Gefährdungsobjekt zusammenfallen. Nach herrschender Meinung kann das Tatwerkzeug nicht zugleich Schutzobjekt im Sinne der Vorschrift sein. Anderenfalls drohen Zufallsergebnisse, je nachdem ob der Täter - etwa als Abzahlungskäufer vor oder nach Zahlung der letzten Rate - Eigentümer des von ihm gesteuerten Fahrzeugs ist oder nicht.

Der zerstörte Wagen des X fällt damit nicht in den Schutzzweck der Norm und scheidet als taugliches Gefährdungsobjekt aus. A hat sich lediglich wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr nach § 316 I schuldig gemacht.

IX. § 315 c I Nr. 2

Wer im Straßenverkehr grob verkehrswidrig und rücksichtslos a) die Vorfahrt nicht beachtet, b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt, c) an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt, d) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält, f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder g) haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist, und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, begeht eine Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c I Nr. 2.

1. Sieben Todsünden des Straßenverkehrs

In § 315 c I Nr. 2 sind die sieben Todsünden des Straßenverkehrs geregelt. Der Katalog nach Nr. 1 a) - g) ist abschließend. Darüber hinaus muß der Verkehrsverstoß grob verkehrswidrig und rücksichtslos erfolgen. Dabei ist die grobe Verkehrswidrigkeit objektives Tatbestandsmerkmal, während die Rücksichtslosigkeit im subjektiven Tatbestand zu prüfen ist.

2. Grob verkehrswidrig

Unter einem *grob verkehrswidrigen Verhalten* versteht man einen besonders schwerer Verstoß gegen Verkehrsvorschriften

z.B. das doppelte Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit.

3. Rücksichtslos

Rücksichtslos handelt der Täter, der sich aus eigensüchtigen Motiven über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinwegsetzt oder aus Gleichgültigkeit von vornherein Bedenken gegen sein Verhalten nicht aufkommen läßt und unbekümmert drauf losfährt. Hat der Täter vorsätzlich andere Verkehrsteilnehmer gefährdet, so wird regelmäßig Rücksichtslosigkeit vorliegen.

Blindes Hineinfahren in eine unübersichtliche Linkskurve mit hoher Geschwindigkeit.

X. Konkurrenzen § 315 c I Nr. 1, Nr. 2

Das Konkurrenzverhältnis zwischen den verschiedenen Varianten des § 315 c ist umstritten.

1. Tateinheit nach § 52

Nach einer Ansicht besteht zwischen den Begehungsformen des § 315 c Tateinheit nach § 52.

2. Ein Delikt

Mit der Gegenstimme ist jedoch nur ein Delikt anzunehmen. Führen mehrere Begehungsformen des § 315 c zu einer konkreten Gefährdung, so verbindet die einheitliche Gefahr nämlich die einzelnen Modalitäten zu einer Einheit.

XI. Allgemeines zur Trunkenheit im Straßenverkehr nach § 316

Die Trunkenheit im Straßenverkehr nach § 316 ist als gesetzlich subsidiäres Delikt gegenüber § 315 c ein Auffangtatbestand.

XII. Eigenhändiges Delikt

§ 316 ist ein eigenhändiges Delikt⁹, so daß Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft nicht in Betracht kommen. Der Halter, der einem Täter in fahruntauglichem Zustand seinen Pkw überläßt kann allenfalls Anstiftung oder Beihilfe begehen.

XIII. Tätigkeitsdelikt

⁹ hierzu bereits go-jura

Die Trunkenheit im Straßenverkehr ist ein Tätigkeitsdelikt. Die Handlung, das Führen eines Fahrzeugs reicht aus, es muß nicht zu einem Erfolg gekommen sein.

XIV. Abstraktes Gefährdungsdelikt

Anders als §§ 315 b, c ist § 316 ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Führt eine Person ein Fahrzeug mit einem dort aufgeführten Defekt, muß es nicht zu einer konkreten Gefährdung gekommen sein.

XV. 2 verschiedene Tatbestände

§ 316 I beinhaltet die vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr, während § 316 II das fahrlässige Verhalten unter Strafe stellt.

1. § 316 I

Wer im Verkehr (§§ 315 bis 315 d) ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, und hierauf Vorsatz hat, begeht eine vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr nach § 316 I.

Objektiver Tatbestand		Subjektiver Tatbestand
Führen eines Fahrzeugs im Verkehr	Im fahruntauglichen Zustand aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder andere berauschender Mittel	Vorsatz

a) Objektiver Tatbestand

aa) Führen eines Fahrzeugs im Verkehr

Beim Führen eines Fahrzeugs im Verkehr ergeben sich keine Besonderheiten zu § 315 c¹⁰.

bb) Defekte

Auch hinsichtlich der Defekte, die infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder andere berauschender Mittel eingetreten sein können, sei auf die Ausführungen zu § 315 c verwiesen¹¹.

b) Subjektiver Tatbestand

Im subjektiven Tatbestand muß der Täter Vorsatz auf das Führen eines Fahrzeuges und auf die Fahruntauglichkeit haben.

¹⁰ hierzu oben B. VIII. 1.

¹¹ Bereits B. VIII. 2.

2. § 316 II

Begeht der Täter die Tat fahrlässig, so ist er wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr nach § 316 II zu bestrafen.

Tatbestandsmäßigkeit				
Führen eines Fahrzeugs im Verkehr	Im fahruntauglichen Zustand aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder andere berauschender Mittel	Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	Objektive Vorhersehbarkeit	Pflichtwidrigkeitszusammenhang

In der Schuld ist die subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit zu prüfen.

XVI. Konkurrenzen

Kommt es wegen des Fahrens im fahruntauglichen Zustand zum Eintritt eines Gefährerfolges nach § 315 c, ist § 316 gesetzlich subsidiär.

XVII. Allgemeines zur Unfallflucht nach § 142

Entfernt sich vorsätzlich ein Unfallbeteiligter vom Unfallort, ohne seine Pflichten nach § 142 I Nr. 1 oder 2 zu erfüllen oder ohne seine Feststellungen nach § 142 II nachträglich zu ermöglichen, so liegt kein Fall der straflosen Selbstbegünstigung vor. Der Grundsatz "nemo tenetur se ipsum accusare" (niemand ist verpflichtet an seiner eigenen Überführung aktiv mitzuwirken) kann nur zur Straflosigkeit führen, wenn der Täter keine Individualrechtsgüter verletzt.

1. Berücksichtigung des Selbstbegünstigungsprivilegs bei Delikte, die ausschließlich die Rechtspflege schützen

Dies ist bei der Strafvereitelung nach § 258, die ausschließlich die Rechtspflege schützt, zu bejahen. Nach § 258 I kann nur derjenige bestraft werden, der vereitelt, daß ein *anderer* wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird. Beteiligt sich der Vortäter an einer Strafvereitelung, die ein anderer begangen hat, wird er nach § 258 V nicht bestraft, wenn er durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

2. Keine Berücksichtigung des Selbstbegünstigungsprivilegs bei Delikte, die fremde Rechtsgüter verletzen

Verletzt der Täter demgegenüber fremde Individualrechtsgüter, so wird das Handeln zu Selbstbegünstigungszwecken mit Strafe bedroht und kann sogar noch als Strafschärfung berücksichtigt werden. Tötet der Täter einen Menschen um seine Straftat zu verdecken, so ist sein Verhalten sogar als Mord nach § 211 II 3. Gruppe besonders unter Strafe gestellt¹². Auch bei der Unfallflucht wird durch das Entfernen bzw. das nicht unverzüglich nachträgliche Ermöglichen der Feststellungen das private Interesse der Unfallbeteiligten und Geschädigten an einer möglichst umfassenden Aufklärung des Unfallherganges geschützt.

¹² Hierzu noch D. XIII. 1. d) bb)

Selbstbegünstigungsprivileg (nemo tenetur se ipsum accusare)	
Delikte gegen die staatliche Rechtspflege	Delikte gegen Individualrechtsgüter
z.B. § 258	z. B. §§ 211, 142
Straffrei	strafbar

XVIII. Geschütztes Rechtsgut

Damit ist gleichzeitig das geschützte Rechtsgut angesprochen. Es handelt sich um ein abstraktes Vermögensgefährdungsdelikt und schützt ausschließlich den Unfallbeteiligten und Geschädigten zur Abwehr oder Durchsetzung von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen¹³.

XIX. Unterschied: § 142 I/§ 142 II

§ 142 I ist ein Begehungsdelikt, während es sich bei § 142 II um ein echtes Unterlassungsdelikt handelt. Erfüllt der Unfallbeteiligte sein Pflichten nach Abs. I Nr. 1, so ist er straflos, auf Abs. II kommt es dann nicht mehr an. Kommt er hingegen seinen Verpflichtungen nach Abs. I Nr. 1 bzw. Nr. 2 ohne Berechtigung oder Entschuldigung nicht nach, so ist er nach Abs. 1 strafbar. Abs. II ist in diesem Fall irrelevant. Eine nachträgliche Ermöglichung der Feststellungen führt nicht zur Straflosigkeit. Abs. II greift nur dann, wenn der Unfallbeteiligte die Wartepflicht nach Abs. I Nr. 2 erfüllt hat oder nach Abs. I tatbestandsmäßig gehandelt hat, sich jedoch berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt.

§ 142 I Nr. 1 Pflichten erfüllt	§ 142 I Nr. 1, Nr. 2 Pflicht nicht erfüllt ohne Berechtigung oder Entschuldigung	§ 142 I Nr. 2 Pflicht erfüllt oder Pflicht nach Abs. I nicht erfüllt aber sich berechtigt oder entschuldigt entfernt
Straflos	Strafbar nach § 142 I Nr. 1, Nr. 2	§ 142 II

XX. Unterschied: § 142 I Nr. 1, Nr. 2

Sind feststellungsbereite Personen zugegen, ist § 142 I Nr. 1 zu prüfen. Anderenfalls muß der Unfallbeteiligte nach § 142 I Nr. 2 einen nach den Umständen angemessene Zeit auf deren Erscheinen warten.

§ 142 I Nr. 1	§ 142 I Nr. 2
Feststellungsbereite Personen sind anwesend	Feststellungsbereite Personen sind nicht anwesend

XXI. Sonderdelikt

§ 142 ist ein echtes Sonderdelikt für den Unfallbeteiligten nach Abs. V. Damit ist eine mittelbare Täterschaft und Mittäterschaft nur durch Unfallbeteiligte möglich.

XXII. Tatbestandsmerkmale des § 142 I

¹³ Zur Dispositionsbefugnis noch unter B. XXIII. Im Rahmen der rechtfertigenden oder mußmaßlichen Einwilligung

Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er 1. Zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder 2. Eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen, begeht ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach § 142 I.

Objektiver Tatbestand			Subjektiver Tatbestand
Unfall im Straßenverkehr	Unfallbeteiligter	Entfernen vom Unfallort	Nr. 1: Ohne Ermöglichung von Feststellungen Nr. 2: ohne angemessene Wartezeit Vorsatz

1. Objektiver Tatbestand

a) Unfall im Straßenverkehr

Die Tatsituation muß ein Unfall im Straßenverkehr sein.

aa) Unfall

Unfall ist ein plötzliches Ereignis, das zur Tötung oder Verletzung eines Menschen oder zu einer nicht völlig belanglosen Sachbeschädigung führt. Die Grenze für die Belanglosigkeit eines Schadens wird bei 150,- Euro,- zu ziehen sein; bei Schäden unterhalb dieser Grenze kommt eine Ordnungswidrigkeit nach § 34 StVO in Betracht.

bb) Straßenverkehr

Straßenverkehr ist nur der öffentliche Straßenverkehr. Ob öffentlicher Verkehr vorliegt, bestimmt sich allein nach verkehrsrechtlichen Gesichtspunkten.

Daher scheidet der Verkehr auf Privatwegen und Werkstraßen regelmäßig aus. Auch kein öffentlicher Verkehr findet in Parkhäusern, die ausschließlich den Mietern eines Wohnhauses oder eines Hotels zur Verfügung stehen, statt.

Jedoch können auch solche Wege öffentlich sein, wenn sie unter ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Eigentümers von der Allgemeinheit tatsächlich benutzt werden.

(1) Auch Vorkommnisse im ruhenden Verkehr

Genügen können auch Vorkommnisse im ruhenden Verkehr, sofern sie verkehrsbezogene Ursachen haben:

z.B. Kollision zwischen Einkaufswagen und geparktem Kfz auf dem öffentlichen Parkplatz eines Supermarktes.

(2) Nicht Vorkommnisse ohne Realisierung einer typischen Gefahr des Straßenverkehrs

Der Unfall muß sich als die Realisierung einer typischen Gefahr im Straßenverkehr darstellen. Nicht ausreichend sind Vorkommnisse im fließenden Verkehr, wenn das Schadensereignis im Straßenverkehr schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild nicht die Folge des allgemeinen Verkehrsrisikos, sondern einer deliktischen Planung ist.

z.B. das Herauswerfen von Mülltonnen aus dem fahrenden Auto heraus.

cc) Vorsätzlich herbeigeführte "Unfälle"

Umstritten ist, ob auch vorsätzlich herbeigeführte Ereignisse im öffentlichen Straßenverkehr dem § 142 unterfallen.

Auf einer Verfolgungsfahrt durch die Polizei rammt der T einen quer auf der Fahrbahn stehenden Polizeiwagen vorsätzlich, um sich die Durchfahrt zu erzwingen. Anschließend verläßt er den Ort des Geschehens.

(1) Unfall

Als Unfall im Sinne des § 142 kommen nach herrschender Meinung nicht nur ungewollte Ereignisse in Betracht. Der Begriff des "Unfalls" erfaßt vielmehr auch die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadensereignisses. Entscheidend ist allein, daß der Schadenseintritt in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Straßenverkehr typischen Gefahren steht und eine Auswirkung des allgemeinen Verkehrsrisikos ist.

Am Vorliegen eines Unfall kann deshalb nicht gezweifelt werden.

(2) Kein Unfall

Demgegenüber geht ein Teil der Literatur davon aus, daß solche Fälle, in denen der Täter den Schaden wissentlich oder absichtlich herbeiführt, nicht dem Unfallbegriff unterfallen.

Ein Unfall liegt mithin nicht vor.

(3) Stellungnahme

Berücksichtigt man, daß § 142 solche Konstellationen erfassen will, in denen sich typischerweise mit dem Straßenverkehr verbundene Gefahren realisieren, fallen vorsätzliche Ereignisse nicht hierunter. Setzt der Täter das Fahrzeug als Waffe ein, um eine Straßensperre zu durchbrechen, ist dies nicht mehr eine Realisierung einer typischen Verkehrsgefahr, sondern ein verkehrsfremder Eingriff. Andererseits soll § 142 umfassend die Interessen des Geschädigten schützen. Derjenige Verkehrsteilnehmer, der vorsätzlich geschädigt wird, verdient aber noch größeren Schutz als derjenige, der unvorsätzlich geschädigt wurde.

Damit hat sich T einer Unfallflucht schuldig gemacht.

Zusammenfassung VIII: Vorsätzlich herbeigeführte "Unfälle"

Unfall	Kein Unfall
Unfall auch bei vorsätzlicher Herbeiführung eines Schadensereignisses. Entscheidend ist allein, daß der Schadenseintritt in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Straßenverkehr typischen Gefahren steht und eine Auswirkung des allgemeinen Verkehrsrisikos ist.	Kein Unfall in Fälle, in denen der Täter den Schaden wissentlich oder absichtlich herbeiführt.
Größeres Schutzbedürfnis des vorsätzlich Geschädigten	keine typischerweise mit dem Straßenverkehr verbundene Gefahren.

b) Unfallbeteiligter

aa) Definition

Nach § 142 V ist derjenige *Unfallbeteiligter*, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann. Die bloße Möglichkeit der Unfallbeteiligung genügt damit. Damit wird § 142 zum echten Sonderdelikt.

bb) Verhalten außerhalb der aktuellen Unfallsituation

Strittig ist, ob auch dann eine Unfallbeteiligung vorliegt, wenn als mögliche Unfallursache nur ein Verhalten außerhalb der aktuellen Unfallsituation beigetragen hat.

A überläßt dem angetrunkenen Fahrer B sein Fahrzeug und fährt mit ihm gemeinsam nach Hause. Auf der Fahrt kommt es alkoholbedingt zu einem Unfall. Begeht auch A eine Unfallflucht nach § 142, wenn er sich einvernehmlich mit B vom Unfallort entfernt?

Nach herrschender Meinung kommt als Unfallbeteiligter auch derjenige in Frage, der nicht Verkehrsteilnehmer ist, der aber zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann. Die gegenteilige Ansicht, die eine einschränkende Auslegung fordert, weil § 142 nur diejenigen Feststellungen ermöglichen will, die am besten am Unfallort selbst getroffen werden können, widerspricht dem klaren Wortlaut des § 142 V.

A ist damit auch Unfallbeteiligter und macht sich nach § 142 strafbar.

c) Entfernen vom Unfallort

Als Tathandlung muß sich der Unfallbeteiligte vom Unfallort entfernt haben.

aa) Unfallort

Unfallort ist die Stelle, an der sich das schädigende Ereignis zugetragen hat, sowie der unmittelbare Umkreis (nicht mehr bei 100 m bzw. 250 m auf einer Bundesautobahn), innerhalb dessen das unfallbeteiligte Fahrzeug durch den Unfall zum Stillstand gekommen ist, oder hätte angehalten werden können.

bb) Sichentfernen

Ein Sichentfernen liegt vor bei einer willensgetragenen Ortsveränderung über den Bereich des Unfallortes hinaus.

(1) Unfallbeteiligter mischt sich unter die Menge und verläßt als letzter den Unfallort

Der Unfallbeteiligte entfernt sich damit nicht, wenn er sich im Unfallbereich unter die Menge mischt und so die Feststellung erschwert und als letzter den Unfallort verläßt.

Die Anwesenheitspflicht bleibt aber weiter bestehen. Weil jetzt keine feststellungsbereiten Personen mehr anwesend sind, besteht die Pflicht als Wartepflicht nach § 142 I Nr. 2. Da eine Rückkehr der Berechtigten so gut wie ausgeschlossen ist, verkürzt sich die Wartezeit durch das regulative Prinzip der Zumutbarkeit auf Null. Der Täter handelt also auch tatbestandslos im Sinne des § 142 I Nr. 2. Es entsteht allerdings eine Pflicht nach § 142 II Nr. 1.

(2) Abtransport von Bewußtlosen

An der Tathandlung des § 142 I fehlt es ebenso, wenn sich ein Unfallbeteiligter als Bewußtloser abtransportiert oder aufgrund polizeilicher Anordnung an einen anderen Ort verbracht wird.

Streitig ist allerdings, ob nach einem „Entfernen“ im dargelegten Sinne eine nachträgliche Feststellungspflicht nach § 142 II Nr. 2 entsteht.

Der Unfallbeteiligte A wird bewußtlos vom Unfallort in ein Krankenhaus geliefert. Als er wieder aufwacht, unterläßt er es, bei der Polizei Angaben zu seiner Unfallbeteiligung zu machen. Strafbarkeit des A nach § 142 II Nr. 2?

(a) § 142 II Nr. 2 bei jeder Art des Verlassens des Unfallorts

Teilweise wird dies mit der Begründung angenommen, daß Abs. II einen umfassenden Schutz bieten soll für alle Fälle, in denen der Unfallbeteiligte, aus welchem Grund auch immer, den Unfallort verlassen hat.

Hiernach kommt eine Strafbarkeit des A nach § 142 II Nr. 2 in Betracht.

(b) § 142 II Nr. 2 nur, wenn es dem Normzweck entspricht

Differenzierend stellt eine andere Ansicht darauf ab, ob eine Rechtspflicht nach Abs. 2 dem Normzweck der Vorschrift entspricht, dies soll etwa bei einem Verbringen ins Krankenhaus, nicht aber bei einer Verhaftung der Fall sein.

Auch nach dieser Ansicht hat sich A nach § 142 II Nr. 2 strafbar gemacht.

(c) § 142 II Nr. 2 nur bei einem Sichertfernen

Richtigerweise wird man mit der Wortlautgrenze auch § 142 II mangels eines „Sichertfernens“ ablehnen müssen.

Eine Strafbarkeit des A wegen Unfallflucht scheidet damit sowohl nach Abs. 1 als auch nach Abs. 2 aus.

Zusammenfassung IX: Strafbarkeit des Unfallbeteiligten nach § 142 II Nr. 2, der als Bewußtloser vom Unfallort abtransportiert wird.

§ 142 II Nr. 2 bei jeder Art des § 142 II Nr. 2 nur, wenn es dem § 142 II Nr. 2 nur bei einem

Verlassens des Unfallorts	Normzweck entspricht	Sichentfernen
Umfassender Schutz		Wortlaut

d) Ohne Ermöglichung von Feststellungen nach § 142 I Nr. 1

Verläßt der Unfallbeteiligte den Unfallort bevor er zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist ermöglicht hat, kommt eine Strafbarkeit nach § 142 I Nr. 1 in Betracht.

aa) Feststellungsbereite Personen

Damit setzt Nr. 1 anders als Nr. 2 die Anwesenheit von feststellungsbereiten Personen voraus. Feststellungsbereite Person ist neben den anderen Unfallbeteiligten und den Geschädigten jede andere Person, die bereit ist, ihre Erkenntnisse den anderen Unfallbeteiligten und Geschädigten mitzuteilen.

bb) Anwesenheits- und Vorstellungspflicht

Der Unfallbeteiligte muß damit zwei Pflichten nachkommen: der Anwesenheitspflicht und der Vorstellungspflicht.

(1) Anwesenheitspflicht

Das Anwesenheitsgebot entspricht inhaltlich dem Verbot, sich zu entfernen. Es hat lediglich insoweit klarstellende Funktion, daß § 142 kein allgemeines Gebot enthält, die Aufklärung des Unfalls zu fördern.

(2) Vorstellungspflicht

Der Normadressat muß von sich aus die Angabe machen, daß er Unfallbeteiligter ist, daß sein Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

(a) Inhalt

Nicht erforderlich ist eine aktive Unfallaufklärung, z.B. Nennung des Namens, Schuldeingeständnis oder Abgabe einer Unfalldarstellung oder Erklärung über die Rolle der Beteiligung. Wer sich über die Art seiner Beteiligung ausschweigt, Spuren verwischt, unrichtige Angaben macht, wird nicht von § 142 I Nr. 1 erfaßt, solange er die Unfallbeteiligung als solche nicht leugnet. Aktive Mitwirkungspflichten ergeben sich aber aus §§ 34, 49 I Nr. 29 StVO und § 111 OWiG. Ihre Verletzung stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

(b) Verlassen des Unfallortes vor Entnahme einer Blutprobe

Problematisch ist, ob der Täter, der den Unfallort vor Entnahme einer Blutprobe verläßt seiner Vorstellungspflicht genügt. Zum Teil wird dies verneint, da der Unfallbeteiligte nicht zur

aktiven Mitwirkung an der Aufklärung des Unfallhergangs, wie dem Begleiten des Polizeibeamten zum Ort der Blutentnahme verpflichtet sei. Demgegenüber gehört mit der herrschenden Meinung zur „Art der Beteiligung“ der körperliche Zustand des Täters und damit auch die Frage seiner Alkoholisierung.

e) Ohne Einhaltung einer Wartefrist nach § 142 I Nr. 2

Sind feststellungsbereite Personen nicht zugegen, muß der Unfallbeteiligte einen nach den Umständen angemessene Zeit auf deren Erscheinen warten. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn mit dem Erscheinen feststellungsbereiter Personen nicht zu rechnen ist (z.B. nachts auf einsamer Landstraße). Ersatzmaßnahmen (z.B. Visitenkarten hinterlassen) beseitigen diese Pflicht grundsätzlich nicht. Bei Bagatellfällen, bei denen der Schaden gering und die Schuldfrage eindeutig ist, ist jedoch eine mutmaßliche Einwilligung zu prüfen.

Dauer und Umfang der Wartepflicht richten sich nach der Schwere des Unfalls und den sonstigen Umständen des Einzelfalles. Ihre Grenze ergibt sich aus dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Bei einfacher Sach- und Rechtslage und unbedeutenden Unfallfolgen reicht eine Wartedauer von 15 - 30 Minuten aus. Bei hohem Sachschaden oder Unfällen mit Personenschäden dürfte jedoch eine Wartezeit von 1 Stunde die untere Grenze bilden.

2. Subjektiver Tatbestand

Der Täter muß Vorsatz auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale haben. Insbesondere muß er im Tatzeitpunkt des Sichentfernens Kenntnis vom Vorliegen des Unfalls haben.

XXIII. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit kann durch eine Einwilligung oder eine mutmaßliche Einwilligung entfallen. Gegen die Dispositionsbefugnis scheint zu sprechen, daß § 142 in dem Abschnitt „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“ wiederzufinden ist. Das Argument ist aber schwach. Auch § 123 ist hier eingeordnet, und dennoch ist klar, daß der Wohnungsinhaber das Unrecht des Hausfriedensbruchs durch sein Wollen verhindern kann, etwa durch Hereinlassen eines Besuchers. Von der Sache her muß es auch bei § 142 einleuchten, daß der Geschädigte Herr ist über das Zustandekommen des Delikts. Das Rechtsgut ist allein das Vermögensinteresse des Geschädigten, so daß es sich um ein disponibles Rechtsgut handelt.

XXIV. Tatbestandsmerkmale des § 142 II

Ein Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach § 142 II liegt vor, wenn ein Unfallbeteiligter, der sich 1. Nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder 2. Berechtigter oder entschuldigt vom Unfallort entfernt hat, die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht. Bei § 142 II handelt es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt.

Objektiver Tatbestand						Subjektiver Tatbestand
Unfall	im	Unfallbe-	Entfernen	Nr. 1: nach Ablauf der	Nicht unverzügliche	Vorsatz

Straßenverkehr	teiligter	vom Unfallort	Wartefrist Nr. 2 berechtigt oder entschuldigt	nachträgliche Ermöglichung von Feststellungen	
----------------	-----------	---------------	---	--	--

1. Objektiver Tatbestand

a) Unfall im Straßenverkehr, Unfallbeteiligter, Entfernen vom Unfallort

Hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale: Unfall im Straßenverkehr, Unfallbeteiligter, und Entfernen vom Unfallort soll auf die obigen Ausführungen verwiesen werden¹⁴.

b) Verpflichtungen, nachträglich Feststellungen zu ermöglichen

Die Verpflichtungen die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen trifft einmal nach Nr. 1 denjenigen, der sich nach Ablauf der Wartepflicht vom Unfallort entfernt. Darüber hinaus muß auch der Täter, der sich berechtigt oder entschuldigt entfernt hat nach Nr. 2 nachträglich die Feststellungen ermöglichen.

aa) Berechtigtes Sichertfernen

Berechtigt ist ein Sichertfernen, wenn für das Verhalten des Täters ein Rechtfertigungsgrund eingreift.

bb) Entschuldigtes Sichertfernen

Entschuldigt ist ein Sichertfernen, wenn ein Entschuldigungsgrund vorliegt.

(1) Alkoholbedingte vorübergehende Schuldunfähigkeit

Problematisch sind Fälle, in denen ein Schuldausschließungsgrund nach § 20 gegeben ist.

A ist bei seinem Unfall so betrunken, daß er nach § 20 schuldunfähig ist. Er entfernt sich vom Unfallort und ermöglicht nachdem er wieder nüchtern ist, nicht nachträglich die Feststellungen.

Entfernt sich ein Täter im Vollrausch vom Unfallort, ist er nach § 323 a zu bestrafen. In diesem Fall ist fraglich, ob er darüber hinaus noch nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 bestraft werden kann, wenn er die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht, weil er sich ohne Schuld vom Unfallort entfernt hat.

(a) Entschuldigung auch bei Vollrausch

Teilweise wird behauptet, Abs. 2 erfasse auch die Fälle der Entschuldigung wegen hochgradiger Trunkenheit.

¹⁴ B. XXII. 1. a) b) c)

A ist dann wegen Vollrauschs nach §§ 323 a, 142 I zu bestrafen, weil er sich vom Unfallort entfernt hat. Daneben kommt eine Strafbarkeit nach § 142 II Nr. 2 in Betracht, denn er hat seine Feststellungen nicht nachträglich ermöglicht.

(b) Entschuldigung nicht bei Vollrausch

Die Gegenstimme läßt demgegenüber Fälle vorübergehender Schuldunfähigkeit nach § 20 nicht dem Abs. 2 unterfallen.

A hat keine Unfallflucht nach § 142 II begangen.

(c) Stellungnahme

Für eine Strafbarkeit auch nach § 142 II Nr. 2 spricht, daß der Gesetzeswortlaut des § 142 II Nr. 2 selbst nicht zwischen der Art der Entschuldigung differenziert. Andererseits kann nur durch eine teleologische Reduktion des Tatbestandes des Abs. 2 auf die Fälle eines unter allen rechtlichen Gesichtspunkten straflosen Sichentfernens vom Unfallort, eine unangemessene zweifache Bestrafung vermeiden werden. Damit verdient die zuletzt genannten Ansicht den Vorzug.

A ist damit nur wegen §§ 323 a, 142 I zu bestrafen.

Zusammenfassung X: § 142 II und Fälle alkoholbedingte vorübergehende Schuldunfähigkeit

Entschuldigung auch bei Vollrausch	Entschuldigung nicht bei Vollrausch
Gesetzeswortlaut	Vermeidung unangemessener zweifache Bestrafung

(2) Unvorsätzliches Sichentfernen

Fraglich ist, ob eine Strafbarkeitslücke für denjenigen besteht, der sich unvorsätzlich vom Unfallort entfernt oder ob der unvorsätzlich Handelnde zu denjenigen zu zählen ist, die entschuldigt den Unfallort verlassen.

A kollidiert mit seinem Auto mit dem Fußgänger F, ohne daß er dies gemerkt hat. Als er seinen Pkw wenig später in seine Garage fährt, bemerkt er frische Blutspuren am Kotflügel und erinnert sich an ein Geräusch während der Fahrt. Dennoch läßt er die Sache auf sich beruhen. Hat sich A nach § 142 schuldig gemacht?

A kann nicht nach § 142 I bestraft werden, weil er sich nicht vorsätzlich vom Unfallort entfernt hat. Zu klären gilt, ob sich A entschuldigt vom Unfallort nach § 142 II Nr. 2 entfernt hat und es verabsäumt hat, nachträglich seine Feststellungen zu ermöglichen.

(a) Lehre vom extensiven Entschuldigungsbegriff

Nach der Lehre vom extensiven Entschuldigungsbegriff ist das unvorsätzliche Entfernen dem entschuldigten Entfernen gleichzusetzen, wenn der Täter von dem Unfall nachträglich Kenntnis erlangt, solange noch ein zeitlich und räumlich enger Zusammenhang mit dem Unfall besteht.

Hiernach hat sich A, der in räumlich-zeitlichem Zusammenhang den Unfall bemerkte, die Sache auf sich beruhen lassen, und sich wegen Unerlaubten Entfernens vom Unfallort nach § 142 II Nr. 2 schuldig gemacht.

(b) Lehre vom restriktiven Entschuldigungsbegriff

Nach der Lehre vom restriktiven Entschuldigungsbegriff unterfällt grundsätzlich nicht derjenige einer Strafandrohung nach § 142 II Nr. 2, der sich unvorsätzlich vom Unfallort entfernt.

Eine Strafbarkeit des A nach § 142 II Nr. 2 entfällt.

(c) Stellungnahme

Der extensiven Lehre vom Entschuldigungsbegriff wird das Analogieverbot nach Art. 103 II GG vorgehalten. Wer sich ohne Vorsatz seinen Pflichten aus § 142 I entzogen habe, sei deshalb nicht gemäß § 142 II verpflichtet, nach Kenntnis von dem Unfall die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß nach der älteren Lehre über den Verbrechensaufbau der Vorsatz stets der Schuld zugerechnet wurde. Auch besteht in der Lehre noch immer keine Einigkeit darüber, ob der Vorsatz Bestandteil des Tatbestandes (finale Handlungslehre) oder Merkmal der Schuld (kausale Handlungslehre) ist oder eine Doppelstellung (soziale Handlungslehre) innehat¹⁵. Zudem geben Sinn und Zweck der Norm für eine extensive Auslegung Anlaß. So statuiert § 142 Absatz 2 im Gegensatz zu Absatz 1 eine nachträgliche Benachrichtigungspflicht für denjenigen, der der eigentlichen Wartepflicht nach § 142 I aus bestimmten Gründen nicht nachgekommen ist. Berücksichtigt man, daß der Sinn des § 142 die Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Unfallbeteiligten untereinander ist, so macht es für die Interessen der Beteiligten keinen Unterschied, ob der Täter sich in Kenntnis aller Umstände bei Vorliegen eines Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrundes oder aber deswegen entfernt, weil er den Unfall nicht wahrgenommen hat.

Daher ist die Gleichstellung des unvorsätzlichen Entfernens mit dem entschuldigten zu bejahen. A ist seiner Benachrichtigungspflicht nicht nachgekommen und hat sich nach § 142 II Nr. 2 schuldig gemacht.

Zusammenfassung XI: § 142 II Nr. 2 und unvorsätzliches Sichertfernen

Lehre vom extensiven Entschuldigungsbegriff	Lehre vom restriktiven Entschuldigungsbegriff
- nach kausaler Handlungslehre ist der Vorsatz stets der Schuld zuzurechnen. - aus Sinn und Zweck der Norm macht es im Interessen der Beteiligten keinen Unterschied, ob der Täter sich in Kenntnis aller Umstände bei Vorliegen eines Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrundes oder aber deswegen entfernt, weil er den Unfall nicht wahrgenommen hat.	- kein Verstoß gegen das Analogieverbot aus Art. 103 II GG

c) Nicht unverzügliche nachträgliche Ermöglichung der Feststellungen

Im Rahmen des echten Unterlassungsdelikts muß der Täter es unterlassen, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen. Nach Abs. III genügt der Unfallbeteiligte der Verpflichtung, wenn er den Berechtigten oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt, daß er an dem Unfall

¹⁵ zu den Handlungslehre go-jura AT, Kapitel I, Das vorsätzlich vollendete Begehungsdelikt B. I. 2. a) bb)

beteiligt gewesen ist, und wenn er seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält. Nach § 142 III S. 2 gilt dies nicht, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt.

2. Subjektiver Tatbestand

Der Unfallbeteiligte muß vorsätzlich gehandelt haben.

XXV. Tätige Reue § 142 IV

Sei dem 6. StrRG besteht nach § 142 IV die Möglichkeit für das Gericht in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 I) zu mildern oder von Strafe nach diesen Vorschriften abzusehen, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht. Erfasst werden damit im wesentlichen Parkunfälle. Die Wertgrenze wird bei etwa 750,- Euro liegen.

XXVI. § 28 I

Begreift man die Sondereigenschaft als Unfallbeteiligter als täterbezogenes Merkmal, so ist beim Anstifter oder Gehilfen, der selbst nicht am Unfall beteiligt ist, § 28 I anzuwenden.

XXV. Konkurrenzen

Die Unfallflucht nach § 142 unterbricht die Dauerstraftaten nach §§ 315 c, 316. Sie erfolgt aufgrund eines neuen Vorsatzes und bildet damit eine Zäsur zu den Straßenverkehrsdelikten. Insofern stehen §§ 315 c, 316 in Tatmehrheit nach § 53 zu § 142. Im prozessualen Sinne liegt hingegen nach § 264 StPO zwischen §§ 315 c bzw. 316 und § 142 ein Tat vor, da es sich um einen einheitlichen Lebenssachverhalt handelt.

Die weitere Trunkenheitsfahrt (§ 316) nach dem Unfall steht ihrerseits in Tateinheit nach § 52 mit der Unfallflucht. Auch sie ist eine prozessuale Tat nach § 264 StPO.

B. Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff.)

I. Überblick über die Beleidigungsdelikte

Innerhalb der Beleidigungsdelikte der §§ 185 ff. unterscheidet das Gesetz zwischen der einfachen und der tätlichen Beleidigung nach § 185, der üblen Nachrede nach § 186, der Verleumdung nach § 187, der politisch motivierten Ehrabschneidung nach § 188 und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener nach § 189.

II. Geschütztes Rechtsgut

§§ 185 ff. schützen die Ehre.

III. Anwendbarkeit des § 185 im Gegensatz zu §§ 186/187

Ehrenrührige Äußerungen gegenüber dem Beleidigten unterfallen stets dem § 185. Bei Äußerungen gegenüber Dritten ist zu differenzieren. Handelt es sich um Werturteile, ist ebenfalls § 185 einschlägig. Ansonsten, wenn es um Tatsachenbehauptungen geht, greifen grundsätzlich §§ 186, 187 ein. Nur im Falle der Formalbeleidigung nach § 192 gelten die Rechtsfolgen des § 185.

Zusammenfassung XII: Anwendbarkeit der § 185 bzw. §§ 186, 187

	Ehrträger	Dritter
Werturteil	§ 185	§ 185
Tatsachen	§ 185	§§ 186, 187 ausn. §§ 192, 185 Formalbeleidigung

IV. Tatbestandsmäßigkeit des § 185

§ 185 stellt die Beleidigung unter Strafe und qualifiziert sie, wenn sie mittels eine Tätlichkeit begangen wurde. Der Tatbestand läßt offen, was eine Beleidigung ist. Voraussetzung ist aber die Beleidigungsfähigkeit und in der Tathandlung die Kundgabe der Miß- oder Nichtachtung. Schließlich ist ein Kundgabeerfolg erforderlich, nämlich daß die Äußerung zur Kenntnis eines anderen gelangt ist.

Objektiver Tatbestand		Subjektiver Tatbestand	
Beleidigungsfähigkeit	Tathandlung	Kundgabeerfolg	Vorsatz
	Kundgabe einer Miß- oder Nichtachtung	Äußerung ist zur Kenntnis eines anderen gelangt	

1. Objektiver Tatbestand

a) Beleidigungsfähigkeit

Beleidigungsfähig ist zunächst jeder Mensch als Einzelperson.

aa) Kinder und Geistesranke

Beleidigungsfähig sind in den Grenzen ihres Achtungsanspruchs daher auch Kinder und Geistesranke, die unabhängig von ihrem Verständnis zumindest den personalen Geltungswert besitzen, der jedem Menschen kraft seines Menschseins zukommt.

A lächelt den Geistesranken G an und sagt "Na Du kleines geisteskrankes Arschloch".

bb) Verstorbene

Nach herrschender Meinung sind Verstorbene nicht beleidigungsfähig. Die Gegenstimme bejaht jedoch einen postmortalen Ehrschutz. Der aus der Ehre fließende Achtungsanspruch könne auch noch nach dem Tod verletzt werden. Für die herrschende Meinung spricht jedoch § 189, der eine Sonderregelung für die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener getroffen hat. Auch wenn eine Strafbarkeit nach § 189 nur bei besonders schweren Herabsetzungen in Betracht kommt, hat sich der Gesetzgeber für die Straflosigkeit von nicht gravierenden Beleidigungen Toter entschieden.

cc) Personengesamtheiten

Daß neben natürlichen Personen auch Personengesamtheiten den Ehrenschatz genießen, folgt bereits aus § 194 III, IV. Jedenfalls die dort erwähnten Stellen der öffentlichen Verwaltung, kirchlichen Einrichtungen, politischen Körperschaften und Behörden sind beleidigungsfähig. Diese Verbände besitzen offenbar eine Kollektivehre. Nach ganz herrschenden Meinung sind aber auch andere Kollektivpersonen als die in § 194 genannten beleidigungsfähig.

(1) Voraussetzungen und Beispiele

Voraussetzung für die Beleidigung eines Kollektivs ist aber, daß die Institution eine rechtlich anerkannte Funktion erfüllt und zu einer einheitlichen Willensbildung fähig ist.

Beleidigungsfähig sind somit z.B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Parteien, Kapital- und Personengesellschaften und Gemeinnützige Genossenschaften.

Rechtlich anerkannte Funktion	Einheitlich Willensbildung
--------------------------------------	-----------------------------------

Gewerkschaften Art. 9 III GG	Vorstand
Arbeitgeberverbände Art. 9 III GG	Vorstand
Parteien §§ 21 ff. BGB	Vorstand
Kapitel- und Personengesellschaften AktG, GmbHG, HGB	Geschäftsführer, Vorstand
Gemeinnützige Genossenschaften GenG	Vorstand
	Vorstand

(2) Gegenbeispiele

Nicht beleidigungsfähig ist beispielsweise die Familie, die zwar über Art. 6 GG eine rechtliche anerkannte Funktion erfüllt, aber kein nach außen handelnder, korporativer Verband ist (das Patriarchat ist abgeschafft) oder die Gesamtheit aller Richter, die die Arbeit der Judikative wahrnehmen, die aber ebenfalls nicht zur einheitlichen Willensbildung fähig sind. Dasselbe gilt für die Polizei, die unzweifelhaft eine rechtlich anerkannte soziale Funktion erfüllt. Auch sie ist nicht zur einheitlichen Willensbildung fähig. Unter dem Begriff der Polizei ist eine Vielzahl von polizeilichen Einrichtungen in Bund und Länder zu verstehen, die sich in Aufgabenstellung, Bedeutung und Organisation erheblich voneinander unterscheiden. Daher gibt es für die Polizei als Gesamtheit keine übergreifende, alle Einrichtungen umfassende Organisationsstruktur mit einem einheitlichen Träger politischer oder verwaltungsmäßiger Verantwortung.

Zwar rechtlich anerkannte Funktion	Aber keine einheitlich Willensbildung
Familie Art. 6 GG	-
Richter DriG, GG	-
Polizei PolG, StPO	-

Auch wenn das Kollektiv nicht selbst beleidigt werden kann, ist eine Beleidigung des einzelnen unter einer Kollektivbezeichnung möglich.

dd) Einzelner unter einer Kollektivbezeichnung

Eine Mehrheit von Personen kann man unter einer Kollektivbezeichnung beleidigen.

(1) Voraussetzungen und Beispiele

Dies setzt jedoch voraus, daß der Kreis der Betroffenen so scharf umgrenzt ist, daß er deutlich aus der Allgemeinheit heraustritt und die Zuordnung des einzelnen oder der Gruppe zweifelsfrei möglich ist. Hierunter fallen beispielsweise folgende Fälle:

Die Polizeibeamten beim Einsatz vom 3.10.2002 14.00 Uhr in Bochum, Kortumsstraße waren Idioten.
Alle Professoren der juristischen Fakultät Bochum lassen Studenten in der Übung für einen 50,- Euroschein bestehen.

Obwohl die Voraussetzungen bei der Beleidigung der jüdischen Bevölkerung als solche nicht erfüllt sein dürften, bejaht die Rechtsprechung eine Beleidigung vor unserem geschichtlichen Hintergrund.

(2) Gegenbeispiele

Ein einzelner ist demgegenüber nicht unter einer Kollektivbezeichnung zu beleidigen, wenn es sich um globale Bezeichnungen handelt, daß erkennbar Ausnahmen möglich sind.

Alle Juristen sind Rechtsverdreher.

Alle Katholiken lügen.
Bullen sind Schweine
Alle Professoren sind faul.

b) Kundgabe der Nicht- oder Mißachtung

Erforderlich ist die Kundgabe der Mißachtung eines anderen durch eine ehrverletzende Äußerung. Die Geringschätzung kann in jeder Form, also auch durch Handlungen und Gesten erfolgen, wenn sie den objektiven Erklärungswert einer Gedankenerklärung besitzt.

aa) Mittels einer Tätlichkeit § 185 Var. 2

So kann eine Beleidigung nach § 185 Var. 2 auch mittels einer Tätlichkeit wie beispielsweise einem Anspucken des Opfers geschehen.

bb) Abgrenzung zu Unhöflichkeiten, Nachlässigkeiten und Scherzen

Die Beleidigung ist von Unhöflichkeiten, Nachlässigkeiten und Scherzen zu unterscheiden. Die Übergänge sind fließend.

cc) Abgrenzung Tatsachen/Werturteile

Die Beleidigung erfaßt drei Formen der Begehung: Die Äußerung eines beleidigenden Werturteils gegenüber dem Betroffenen, die Äußerung eines beleidigenden Werturteils über den Betroffenen gegenüber Dritten und die Behauptung ehrenrühiger Tatsachen gegenüber dem Betroffenen. Ehrenrühige Werturteile fallen damit immer unter § 185. Ehrverletzende Tatsachenbehauptungen hingegen nur dann, wenn sie gegenüber dem Betroffenen selbst aufgestellt werden; anderenfalls sind die Vorschriften der §§ 186 ff. zu prüfen.

	Ehrträger	Dritter
Werturteil	§ 185	§ 185
Tatsachen	§ 185	

(1) Werturteile

Ein Werturteil liegt vor, wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung eine Sache der persönlichen Überzeugung ist.

A erzählt dem B und seinen Freunden, daß B eine dumme Sau ist.
In der Bezeichnung eines Polizisten, der als Bulle bezeichnet wird mit einem Schwein liegt ein Werturteil, durch das eine Kundgabe der Mißachtung zum Ausdruck kommt.

(2) Tatsachen

Eine Tatsache liegt vor wenn die Äußerung dem Beweis zugänglich ist. Sie muß in den wesentlichen Punkten unwahr sein. Eine Beleidigung wahrer Tatsachen kann sich aber nach § 192 aus der Form ergeben.

A sagt zu B, er sei ein schlechter Autofahrer.

(3) Abgrenzung

Die Abgrenzung zwischen Tatsachen und Werturteilen ist fließend. Stehen Tatsachen und Werturteile isoliert nebeneinander, so behalten beide ihre selbständige Bedeutung. Besteht dagegen zwischen beiden ein innerer Zusammenhang, so ist für die Abgrenzung maßgebend, welches der beiden Elemente nach dem aus dem Gesamtinhalt der Äußerung sich ergebenden Sinn im Vordergrund steht und diese prägt:

So hat das OLG Köln die Bezeichnung „Berufslügner“ schwerpunktmäßig als Werturteil angesehen, da diese subjektive Bewertung in seiner Verallgemeinerung dem Beweis nicht zugänglich sei.

dd) Beachtung des Art. 5 GG bei der Auslegung der Äußerung

Bei der Auslegung einer Äußerung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG auch die Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG zu berücksichtigen.

ee) Beleidigungsfreier Raum

Daß dem einzelnen ein letzter Freiraum verbleiben muß, wo er straffrei vertrauliche Gespräche führen und durchaus einmal seinen angestauten Emotionen Luft verschaffen darf, ist allgemein anerkannt.

(1) Äußerungen im engsten Familienkreis

Damit finden §§ 185, 186 keine Anwendung, soweit es um beleidigende Äußerungen im engsten Familienkreis geht. Vom beleidigungsfreien Raum müssen verleumderische Beleidigungen im Sinne des § 187 ausgenommen werden.

A erzählt ihrem Ehemann, der X sei ein Idiot.

Zweifelhaft ist die Begründung für diese Einschränkung. Nach herrschender Meinung ist insoweit eine tatbestandliche Einschränkung der §§ 185, 186 im Wege einer teleologischen Reduktion durch die Art. 1 und 2 GG zum Schutz der Persönlichkeit geboten. Andere leugnen den Kundgabebeharakter bzw. Kundgabevorsatz oder nehmen eine Rechtfertigung nach § 193 bzw. einen ungeschriebenen Strafausschließungsgrund an.

Zusammenfassung XIII: Beleidigungsfreier Raum im engsten Familienkreis

Keine Strafbarkeit nach §§ 185, 186		
Teleologische Reduktion des Tatbestandes durch Art. 1 und 2 GG zum Schutz der Persönlichkeit	Keine Kundgabe bzw. kein Kundgabevorsatz	Ungeschriebener Strafausschließungsgrund
	Rechtfertigungsgrund nach § 193	

(2) Äußerungen im engsten Freundeskreis

Die Grenzen des beleidigungsfreien Raumes werden unterschiedlich weit gezogen. Ob auch vertrauliche Äußerungen unter Freunden straffrei bleiben, wird nicht einheitlich beurteilt.

A erzählt seinem nichtehelichen Lebensgefährten L im Vertrauen, der X sei ein Idiot.

(a) Auch beleidigungsfreier Raum

Die herrschende Lehre tendiert zu einer Ausdehnung, wenn zwischen den Gesprächspartnern ein Vertrauensverhältnis besteht und gewährleistet erscheint, daß die Äußerung nicht nach außen dringt

So lag es auch im vertraulichen Gespräch zwischen A und L, so daß hiernach § 185 ausscheidet.

(b) Kein beleidigungsfreier Raum

Nach anderer Ansicht wird eine Ausdehnung auf den engsten Freundeskreis abgelehnt.

Hiernach kommt eine Strafbarkeit des A nach § 185 in Betracht.

(c) Stellungnahme

Der Grund für die Ablehnung der Beleidigungstatbestände liegt darin, daß jeder Mensch innerhalb seines engsten Lebenskreises Raum für eine ungezwungene vertrauliche Aussprache und auch zum Entladen angestauter Emotionen in bezug auf außenstehende Personen braucht. Dieser Freiraum muß allerdings auch bei einem besonders engen Freundeskreis gewährleistet sein, wenn die Vertraulichkeit gewahrt bleibt, so daß die zuerst genannte Ansicht überzeugt.

Zusammenfassung XIV: Beleidigungsfreier Raum im engsten Freundeskreis

Beleidigungsfreier Raum im Rahmen der §§ 185, 186, wenn die Vertraulichkeit gewährleistet ist	Kein beleidigungsfreier Raum im Rahmen der §§ 185, 186
Freiraum auch im engen Freundeskreis erforderlich	

c) Kundgabeerfolg

Vollendet ist die Beleidigung, sobald sie zur Kenntnis eines anderen gelangt ist. Nicht erforderlich ist, daß der andere den Inhalt in seinem ehrenrührigen Sinn versteht, da die Verletzung des Achtungsanspruchs davon unabhängig ist und eine Beleidigung gegenüber Kindern und Geisteskranken sonst vielfach unmöglich wäre.

2. Subjektiver Tatbestand

Für den subjektiven Tatbestand genügt bedingter Vorsatz, eine besondere Kränkungsabsicht ist nicht erforderlich.

V. Rechtswidrigkeit

1. Allgemeines

Auch bei der Beleidigung kommen Rechtfertigungsgründe wie die Notwehr nach § 32, der Notstand nach § 34 und die rechtfertigende Einwilligung in Betracht.

2. Besonderer Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193

Darüber hinaus existiert der spezielle Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193. Er ist ein Anwendungsfall der Interessenabwägung. Hiernach sind tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interesse gemacht werden, sowie Vorhalte und Rügen, der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen unter welchen sie geschah, hervorgeht.

a) Anwendbarkeit

Unstreitig ist § 193 auf ehrverletzende Äußerungen nach §§ 185, 186 anwendbar. Nach herrschender Meinung ist dies jedoch für §§ 187, 188, 189 nicht der Fall.

Bei einer Pressefehde, vor allem im politischen Meinungskampf, werden durch § 193 und Art. 5 GG auch kraftvolle Worte und herabsetzende Äußerungen und Vergleiche oder Wertungen gedeckt, sofern sie keinen Exzeß enthalten, nicht ausschließlich der Kränkung des Gegners dienen und gemessen an dessen Verhalten noch als adäquate Reaktion anzusehen sind.

b) Voraussetzungen

Voraussetzungen des § 193 ist zunächst ein berechtigtes Interesse. Berechtigt ist jedes von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkanntes Interesse. Nicht in Betracht kommen Zwecke, die der Rechtsordnung zuwider laufen. Zudem muß der Täter befugt sein, dieses berechtigte Interesse wahrzunehmen. Die Verfolgung eines berechtigten Zwecks muß unter Berücksichtigung der gesamten Umstände auch das angemessene Mittel sein. Ferner muß die Beleidigung erforderlich und geeignet sein, um das berechtigte Interesse zu wahren. Wie bei § 34 ist dies durch umfassende Güter- und Interessenabwägung zu ermitteln. Schließlich muß der Täter zur Interessenwahrung handeln

Berechtigtes Interesse	befugt	Angemessenes Mittel	Geeignet und erforderlich	Subjektive Element
------------------------	--------	---------------------	---------------------------	--------------------

VI. Strafantrag nach § 194

§§ 185 ff. sind absolute Antragsdelikte nach § 194.

I. Unterschied der §§ 186, 187 zu § 185

Während Fälle von Werturteilen oder Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Beleidigten nur von § 185 erfaßt werden, behandelt die üble Nachrede nach § 186 und die Verleumdung nach § 187 Tatsachenbehauptungen gegenüber einem anderen als den Ehrträger.

Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten

II. Verhältnis der §§ 186/187

Die Verleumdung nach § 187 ist ein qualifizierter Fall der üblen Nachrede nach § 186. Anders als bei § 186 ist die Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache jedoch Merkmal des objektiven Tatbestandes. Im subjektiven Tatbestand muß der Täter wider besseres Wissen handeln.

IX. Tatbestandsmerkmale der §§ 186, 187

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, wegen Übler Nachrede nach § 186 bestraft.

Objektiver Tatbestand			Subjektiver Tatbestand	Objektive Bedingung der Strafbarkeit
Beleidigungsfähigkeit	Behauptung oder Verbreitung einer ehrenrührigen Tatsache gegenüber einem Dritten	Kundgabenerfolg	Vorsatz	Tatsache ist nicht erweislich wahr

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen Verleumdung bestraft.

Objektiver Tatbestand			Subjektiver Tatbestand
Beleidigungsfähigkeit	Behauptung oder Verbreitung einer unwahren ehrenrührigen Tatsache gegenüber einem Dritten	Kundgabenerfolg	Vorsatz Wider besseres Wissen

1. Objektiver Tatbestand des § 186

a) Beleidigungsfähigkeit

Hinsichtlich der Beleidigungsfähigkeit soll auf die obigen Ausführungen verwiesen werden¹⁶.

b) Behauptung oder Verbreitung einer ehrenrührigen Tatsache gegenüber einem Dritten

aa) Behaupten

Der Täter behauptet eine Tatsache, wenn er sie nach der eigenen Überzeugung als richtig hingestellt, auch wenn man die Behauptung von dritter Seite erfahren hat.

A erzählt dem B, der Gynäkologe G sei ein Vergewaltiger. Dies hätte er auch von X gehört.

¹⁶ C. IV. 1. a)

bb) Verbreiten

Verbreiten ist das Weitergeben einer fremden Äußerung. Das Merkmal des Verbreitens von Tatsachen ist für die Fälle gedacht, in denen Tatsachen mitgeteilt werden, ohne daß der Täter für ihre Richtigkeit eintritt.

A erzählt, er hätte von X gehört, der Gynäkologe G sei ein Vergewaltiger. Ob das stimme wisse er nicht.

cc) Ehrenrührige Tatsache

Ehrenrührig sind Tatsachen, wenn sie geeignet sind, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Tatsachen sind Geschehnisse, die dem Beweis zugänglich sind.

dd) gegenüber einem Dritten

§ 186 erfaßt die Ermöglichung fremder Mißachtungen. Die Behauptung und Verbreitung muß gegenüber einem Dritten erfolgen.

c) Kundgabeerfolg

Beim Kundgabeerfolg soll auf die Ausführungen im Rahmen des § 185 verwiesen werden¹⁷.

2. Objektiver Tatbestand des § 187

a) Unterschied

Anders als bei § 186 muß hier die behauptete oder verbreitete Tatsache unwahr sein. Als Tatbestandsmerkmal muß die Unwahrheit dem Täter - anders als die objektive Bedingung der Strafbarkeit in § 186 - nachgewiesen werden.

b) Schaffen einer kompromittierenden Sachlage

Fraglich ist, ob das Schaffen einer den Betroffenen kompromittierenden Sachlage dem Merkmal des Behauptens einer Tatsache in Beziehung auf einen anderen genügt.

A verfaßt im Namen des V ein manipuliertes Geständnis einer von V nicht begangenen Tat und schickt dieses an die Staatsanwaltschaft. Strafbarkeit des A nach § 187?

A müßte eine unwahre ehrenrührige Tatsache in Beziehung auf den V behauptet oder verbreitet haben. Aus dem Schreiben geht hervor, daß V eine Straftat begangen hat, obwohl dies nicht der Wahrheit entspricht. Diese Tatsache muß A in Beziehung auf einen anderen (V) behauptet oder verbreitet haben.

Der „andere“ muß als eine von dem Erklärenden verschiedene Person erscheinen, da Behauptung und Verbreitung kommunikative Vorgänge sind. Sie setzen voraus, daß der Erklärende gegenüber dem Erklärungsempfänger als eine von dem Betroffenen verschiedene Person auftritt (sog. notwendiges Äußerungsdelikt).

Der Brief weist hingegen den V selbst als Urheber einer Selbstanzeige auf. Das Schaffen einer den Betroffenen kompromittierenden Sachlage genügt für den Tatbestand der Verleumdung nach ganz herrschender Meinung jedoch nicht.

Wie im Skript go-jura BT IV dargestellt, ist das ähnliche Problem bei der falschen Verdächtigung nach § 164 I, ob das Schaffen einer verdächtigenden Sachlage ausreichend ist, oder ob der Täter behaupten muß, der andere habe eine rechtswidrige Tat begangen, heftigst umstritten.

3. Subjektiver Tatbestand der §§ 186, 187

¹⁷ hierzu C. IV. 1. c)

Während für § 186 jeder Vorsatz genügt, muß der Täter des § 187 wider besseres Wissen handeln. Bedingter Vorsatz genügt hierfür nicht.

4. Objektive Bedingung der Strafbarkeit bei § 186

Die mitgeteilte Tatsache darf bei § 186 „nicht erweislich wahr“ sein. Dieses Merkmal ist eine objektive Bedingung der Strafbarkeit. Damit braucht sich der Vorsatz des Täters hierauf nicht zu erstrecken.

a) Gegen den Grundsatz "in dubio pro reo"

Wird die Wahrheit nicht festgestellt, so gehen Zweifel, abweichend vom Grundsatz „in dubio pro reo“ grundsätzlich zu Lasten des Täters. Das Beweisrisiko trägt damit bei § 186 der Täter.

D, ein Kollege des A, der für seine Klatschsüchtigkeit bekannt ist, erzählt diesem im Büro, er habe gehört, daß der Abteilungsleiter ein Verhältnis mit dem Lehmädchen habe. Das Gerücht war nicht erweislich wahr, D glaubte aber an dessen Wahrheit. Strafbarkeit nach § 186?

Die Erklärung, der Abteilungsleiter habe ein Verhältnis mit dem Lehmädchen, ist als Tatsache geeignet, den Vorgesetzten, der ein Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Die Äußerung des D stellt eine Behauptung einer Tatsache in Beziehung auf einen anderen dar. Hierauf bezog sich der Vorsatz des D. Die objektive Bedingung der Strafbarkeit, die nicht erweisliche Wahrheit des behaupteten Verhältnisses, liegt vor. Daß D glaubte, der Abteilungsleiter habe eine Liaison mit dem Lehmädchen, spielt keine Rolle, da D in Abweichung zum Grundsatz "in dubio pro reo" das Beweisrisiko trägt.

Wird eine Straftat behauptet, so greift zusätzlich die Beweisregel des § 190. Ist die behauptete oder verbreitete Tatsache eine Straftat, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

b) Formalbeleidigung

Ist die Tatsache erweislich wahr, scheidet § 186 aus. Es kommt allein eine Formalbeleidigung nach § 192 in Betracht, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Erforderlich aber auch ausreichend ist dafür, daß durch die Form oder Begleitumstände eine selbständige, durch die wahren Tatsachen nicht mehr gedeckte beleidigende Wertung zum Ausdruck gebracht wird.

Während einer Hochzeitsfeier hält die Freundin F der Braut B eine Rede, um von den zutreffenden Liebesverhältnissen der Braut aus ihrer Vergangenheit bevor sie den Bräutigam kennengelernt hat, in allen Einzelheiten zu berichten.

Da die Liebesverhältnisse Tatsachen sind, die erweislich wahr waren und F diese auch gegenüber Dritten berichtete, scheidet eine Üble Nachrede nach § 186 aus.

Die Mitteilung länger zurückliegender Tatsachen stellt dann eine selbständige Beleidigung nach §§ 192, 185 dar, wenn dies in einer Form geschieht, die kompromittierend wirkt.

In der Vergangenheit liegende Liebesverhältnisse anlässlich einer Hochzeitsfeier zu offenbaren ist unangebracht und kompromittierend für Braut und Bräutigam. F hat sich damit nach §§ 192, 185 schuldig gemacht.

X. Strafantrag nach § 194

Auch §§ 186, 187 sind absolute Antragsdelikte nach § 194.

D. Körperverletzungs- (§§ 223 ff.) und Tötungsdelikte (§ 211 ff.)

I. Körperverletzungsdelikte im Überblick

Die einfache Körperverletzung nach § 223 bildet das Grunddelikt, während die gefährliche Körperverletzung den Qualifikationstatbestand darstellt. Die Mißhandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 beinhaltet hingegen einen selbstständiger Tatbestand. Bei § 226 I (die schwere Körperverletzung) und § 227 (die Körperverletzung mit Todesfolge) handelt es sich um erfolgsqualifizierte Delikte, § 226 II ist ein Qualifikationstatbestand zu § 226 I, indem der Täter absichtlich oder wissentlich hinsichtlich der schweren Folgen handelt. § 229 stellt die fahrlässige Körperverletzung unter Strafe. Schließlich enthält § 230 ein Antragerfordernis für die einfache und die fahrlässige Körperverletzung.

Zusammenfassung XIV: Körperverletzungsdelikte im Überblick

Selbstständiger Tatbestand § 225	Vorsätzliches Grunddelikt § 223	Fahrlässigkeitsdelikt § 229	Antragerfordernis (nach der Schuld) § 230
	Qualifikation § 224		
	Erfolgsqualifikationen §§ 226 I, 227 § 226 II als Qualifikation zu § 226 I		

II. Geschütztes Rechtsgut

Geschütztes Rechtsgut der §§ 223, 224, 226, 227, 229 ist die körperliche Integrität eines anderen Menschen.

III. Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223

Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, begeht eine einfache Körperverletzung nach § 223.

Objektiver Tatbestand		Subjektiver Tatbestand
Tatobjekt	Tathandlungen	Vorsatz
Andere Person	Körperliche Mißhandlung Gesundheitsschädigung	

1. Objektiver Tatbestand

Das Gesetz nennt zwei Tatmodalitäten: die körperliche Mißhandlung und die Gesundheitsschädigung.

a) Körperliche Mißhandlung

Körperliche Mißhandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlempfinden mehr als unerheblich beeinträchtigt. Seelische Beeinträchtigungen erfüllen den Tatbestand des § 223 grundsätzlich nicht, eine körperliche Auswirkung ist nötig.

aa) Ärztliche Heileingriffe

Fraglich ist, ob auch ärztliche Heileingriffe körperliche *Mißhandlungen* und *Gesundheitsschädigungen* sind.

Oberarzt A operiert den kranken B de leges artis mit dessen Einwilligung.

(1) Heileingriffe als tatbestandliche Körperverletzung

Die Rechtsprechung und Teile der Literatur bejahen die Tatbestandsmäßigkeit der Körperverletzung. Diese könnte allerdings über eine Einwilligung gerechtfertigt sein.

Hiernach hat A den B zwar körperlich mißhandelt und an der Gesundheit geschädigt. Es liegt jedoch der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung vor.

(2) Heileingriffe nicht als tatbestandliche Körperverletzung

Demgegenüber liegt nach der herrschenden Lehre bei einem Heileingriff im Blick auf die Wiederherstellung der Gesundheit schon tatbestandlich keine Körperverletzung vor.

Teilweise wird danach differenziert, ob der Heileingriff gelungen oder mißlungen ist. Nur im ersten Fall scheidet § 223 tatbestandlich aus. Demgegenüber fehlt es nach anderer Ansicht auch bei mißlungenen Eingriffen, die medizinisch indiziert und lege artis durchgeführt wurden, an der Tatbestandsmäßigkeit.

A hat B durch die lege artis durchgeführte Operation weder körperlich mißhandelt noch an der Gesundheit geschädigt.

(3) Stellungnahme

Für die herrschende Lehre spricht zunächst, daß man auf den Gesamtvorgang abstellen könnte und nicht den einzelnen Stich oder Schnitt betrachten darf, so daß tatbestandlich eine Mißhandlung oder eine Gesundheitsschädigung ausscheidet. Zudem würden sonst der Arzt mit dem Messerstecher gleichgestellt. Andererseits stellt auch der ärztliche Eingriff eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit dar und ist somit eine tatbestandsmäßige Handlung. Nur durch die Annahme einer tatbestandlichen Körperverletzung wird auch das

Selbstbestimmungsrecht des Patienten über seinen Körper, das in Art. 2 II 1 GG normiert ist, gewahrt.

A hat damit den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt, sein Verhalten ist aber gerechtfertigt.

Zusammenfassung XVI: Ärztliche Heileingriffe

Tatbestandliche Körperverletzung	Tatbestandlich keine Körperverletzung
- erhebliche Beeinträchtigung - Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts aus Art. 2 II 1 GG	- Betrachtung des Gesamtvorgangs - Arzt wird mit Messerstechern gleichgesetzt

bb) Ohne Schmerzen

Da es bei einer körperlichen Mißhandlung auf eine Schmerzempfindung nicht ankommt, gehört auch das Abschneiden von Zöpfen, der Haare oder des Bartes hierher.

b) Gesundheitsschädigung

Als Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes zu verstehen.

2. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht muß der Täter vorsätzlich handeln.

3. Strafantrag nach § 230

Die einfache Körperverletzung ist nach § 230 ein *relatives* Antragsdelikt. So wird sie nur auf Antrag verfolgt, es sei denn die Strafverfolgungsbehörde bejaht das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Amts wegen. Stirbt die verletzte Person, so geht bei vorsätzlicher Körperverletzung das Antragsrecht nach § 77 II auf die Angehörigen über.

IV. Gefährliche Körperverletzung nach § 224

Durch das 6. StrRG ist die gefährliche Körperverletzung aus dem Bereich der Privatklage nach § 374 StPO herausgenommen worden und nunmehr als Officialdelikt verfolgbar.

Die Körperverletzung ist in 5 Fällen qualifiziert:

Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5
Durch Beibringung von Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe	Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs	Mittels eines hinterlistigen Überfalls	Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich	Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

1. Durch Beibringung von Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe nach § 224 I Nr. 1

§ 224 I Nr. 1 stellt die Begehung der Körperverletzung durch Beibringung von Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe unter Strafe. Diese Norm ist durch das 6. StrRG an die Stelle der Vergiftung nach § 229 a.F. getreten. Hier kann aber auf die überschießende Innentendenz, die zu der beachtlichen Kompliziertheit der bisherigen Fassung des Vergiftungstatbestandes entscheidend beitrug, verzichtet werden. Das Beibringen allein genügt aber nicht mehr, da es zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit gekommen sein muß.

Gift ist jeder anorganische oder organische Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu schädigen vermag.

Andere Stoffe sind vor allem solche, die mechanisch oder thermisch wirken, Bakterien und sonstige Krankheitserreger, soweit sie nicht schon zu den Giften zu rechnen sind.

z.B. gestoßenes Glas, heiße Flüssigkeiten, sowie krankheitserregende Mikroorganismen wie Viren, Bakterien, Protozoen und das HIV-Virus

a) Gift wirkt nur von außen

Umstritten ist, ob es auch genügt, wenn das Gift nur von außen her einwirkt.

A sprüht B Reizgas ins Gesicht.

Teilweise wird die Wirkung auf der Körperoberfläche als ausreichend angesehen. Damit wird jedoch verkannt, daß die Begehung einer Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs ihrerseits die Merkmale der Qualifikation nach § 224 I Nr. 2 erfüllt. Ansonsten würde man die Alternativen der Nr. 1 und Nr. 2 vermischen. Insofern wird man davon ausgehen müssen, daß die äußerliche Anwendung von Stoffen für Nr. 1 grundsätzlich nicht ausreicht.

A hat sich nur einer gefährlichen Körperverletzung nach § 224 schuldig gemacht.

b) Sperrwirkung der §§ 216, 22, 23 I im Falle eines Rücktritts

Die bisherige Sperrwirkung einer versuchten Tötung auf Verlangen gemäß §§ 216 II, 22, 23 I im Falle eines Rücktritts für die Vergiftung wegen ihres hohen Strafrahmens ist weggefallen.

A bittet den B ausdrücklich und ernstlich, ihn mit Gift zu töten. Nach Verabreichung des Giftes, entschließt sich B freiwillig den A zu retten und bringt ihn ins Krankenhaus, wo ihm der Magen erfolgreich ausgepumpt wird. Strafbarkeit des B?

Von dem beendeten Versuch der Tötung auf Verlangen nach §§ 216 II, 22, 23 I ist B strafbefreiend nach § 24 I 1 2. Fall zurückgetreten. In Betracht kommt aber eine Strafbarkeit nach § 224 I Nr. 1 (qualifizierter Versuch). Zwar liegt der Strafrahmen des § 224 I Nr. 1 über dem des § 216. Da § 224 aber ebenfalls kein Verbrechen ist, ist wegen § 224 mit dem gemilderten Strafrahmen zu bestrafen, der für den minder schweren Fall vorgesehen ist. Dies vereitelt auch nicht den kriminalpolitischen Zweck der Rücktrittsprivilegierung. B ist damit nach § 224 I Nr. 1 wegen minder schwerer gefährlicher Körperverletzung zu bestrafen.

2. Waffe oder gefährliches Werkzeug nach § 224 I Nr. 2

Eine weitere Qualifikation ist die Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines andere gefährlichen Werkzeugs nach § 224 I Nr. 2. Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs bildet dabei den Oberbegriff.

a) Waffe

Unter Waffe versteht man jedes technische Instrument, das dazu bestimmt ist, als Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu dienen und das dabei erhebliche Verletzungen zufügen kann. Als Orientierung dient § 1 I, VII WaffG.

Waffen sind hiernach Hieb-, Stoß-, Stich- und Schußwaffen.

b) Gefährliches Werkzeug

Gefährlich ist ein Werkzeug, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung konkret geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Hierzu zählen Knüppel, Stöcke, Steine, Fahrradketten, Flaschen, u.U. auch der beschuhte Fuß, der gehetzte Hund.

aa) Unbewegliche Sachen

Keine Klärung bringt das 6. StrRG für die Frage, ob auch ein unbeweglicher Gegenstand ein gefährliches Werkzeug sein kann.

A schleudert den B gegen eine Wand.

(1) Nur bewegliche Gegenstände

Nach Ansicht der Rechtsprechung und einem Teil der Literatur fallen unter den Begriff des gefährlichen Werkzeugs nur bewegliche Gegenstände, die durch Menschenkraft gegen einen menschlichen Körper in Bewegung gesetzt werden, um ihn zu verletzen. Zu berücksichtigen ist aber § 224 I Nr. 5.

A hat sich keiner gefährlichen Körperverletzung nach § 224 I Nr. 2, u.U.¹⁸ aber einer gefährlichen Körperverletzung nach § 224 I Nr. 5 schuldig gemacht.

(2) Auch unbewegliche "Gegenstände"

Ein Teil der Literatur will demgegenüber unter Berufung auf den Zweck der Norm unbewegliche "Gegenstände" wie eine Hauswand oder die Straßendecke, gegen die das Opfer gestoßen wird, mit einbeziehen.

Hiernach ist A nach § 224 I Nr. 2 zu bestrafen.

¹⁸ hierzu unten D. IV. 5.

(3) Stellungnahme

Zwar macht es kriminalpolitisch keinen Unterschied, ob der Täter das Opfer gegen eine Mauer oder einen Stein gegen das Opfer schleudert. Jedoch bildet die Grenze jeder Auslegung der Wortlaut, der hier von gefährlichem *Werkzeug* spricht. Zudem wird in solchen Konstellationen regelmäßig Nr. 5 erfüllt sein. Damit fallen nur bewegliche Gegenstände unter den Begriff des gefährlichen Werkzeugs.

Zusammenfassung XVI: Unbewegliche "Gegenstände" als gefährliche Werkzeuge

Nur bewegliche Gegenstände	Auch unbewegliche Gegenstände
- kriminalpolitisch mit beweglichen Gegenständen identisch	- Wortlaut - Regelmäßig wird Nr. 5 erfüllt sein

bb) Ärztliche Instrumente

Teilweise wird § 224 I Nr. 2 generell verneint, wenn die Verletzung auf der bestimmungsgemäßen Verwendung ärztlicher Instrumente durch eine dafür qualifizierte Heilsperson beruht. Andere sehen zu Recht als Grund für die Strafschärfung, daß die Verwendung des Tatwerkzeuges mit der Gefahr der erheblichen Verletzungen verbunden ist. Deshalb sind mit der vorzugswürdigeren Meinung auch Ansicht ärztliche Instrumente gefährliche Werkzeuge im Sinne des § 224.

3. Hinterlistiger Überfall nach § 224 I Nr. 3

Eine Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls wird in § 224 I Nr. 3 qualifiziert.

Überfall ist ein Angriff auf einen Ahnungslosen.

Hinterlistig ist der Überfall, wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechneten Weise, also mit List vorgeht, um dadurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren.

A begrüßt den B ganz freundlich und lenkt ihn mit einem Gespräch ab. Dann nimmt er sein Messer und stößt ihm dies von hinten in den Rücken.

Abzugrenzen ist die Hinterlist von der *Heimtücke* oder dem *plötzlichen Angriff von hinten* (hinterrücks).

A versteckt sich im Gebüsch und rammt B hinterrücks das Messer in den Rücken. Dies ist noch kein hinterlistiger Überfall.

4. Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich nach § 224 I Nr. 4

Begeht der Täter die Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich, so liegt § 224 I Nr. 4 vor. Für diese Modalität müssen mindestens zwei Personen zusammenwirken und dem Opfer unmittelbar gegenüberstehen.

a) Art der Beteiligung

Problematisch ist jedoch, ob diese Personen mittäterschaftlich handeln müssen.

Prügefalle:

A schlägt auf B ein und C gibt technische Anweisungen, ohne daß die Voraussetzungen des § 25 II eingreifen. Strafbarkeit des A nach § 224 I Nr. 4?

aa) Nur Mittäterschaft

Eine Mindermeinung nimmt an, daß der Begriff "gemeinschaftlich" die Mittäterschaft nach § 25 II kennzeichne. Zwar hieße es seit der 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts statt im alten § 223 a „von mehreren gemeinschaftlich“ nunmehr „mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“, jedoch habe auch der Gesetzgeber offensichtlich keine Änderung der Rechtslage gewollt, da sich in den Gesetzesmaterialien keinerlei diesbezügliche Überlegungen fänden. Auch der Zweck des § 224 spreche für das Erfordernis mittäterschaftlichen Handelns. Das dafür erforderliche arbeitsteilige Zusammenwirken sei im Regelfall gegenüber einem Opfer besonders gefährlich, da dies die Abwehrmöglichkeiten des Opfers schwäche. Schließlich spreche auch die Erhöhung des Strafrahmens in § 224 für eine restriktive Interpretation. Für eine unterschiedliche Auslegung der Begriffe des gemeinschaftlichen Handelns in § 25 II einerseits und § 224 I Nr. 4 andererseits bestehe kein Raum.

Da C lediglich Beihilfe zur Körperverletzung des A leistet, hat A keine gefährliche Körperverletzung nach § 224 I Nr. 4 begangen.

bb) Sowohl Mittäterschaft als auch Beihilfe

Nach herrschender Meinung erfüllt nicht nur mittäterschaftliches Zusammenwirken, sondern auch das Zusammenwirken von Tätern und Teilnehmern den Tatbestand.

A handelte mit dem Gehilfen C gemeinschaftlich und hat sich einer gefährlichen Körperverletzung nach § 224 I Nr. 4 schuldig gemacht.

cc) Stellungnahme

Die herrschende Meinung wird durch die Änderung des § 224 I Nr. 4 bestätigt, da die seit dem 6. StrRG verwendete Formulierung „mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“ die Tatbegehung des Täters mit einem Gehilfen einschließt. Schließlich ist der Begriff „Beteiligter“ in § 28 II legaldefiniert und man versteht hierunter sowohl einen Täter als auch einen Teilnehmer (historisches Argument). Daß der Gesetzgeber, der das Problem kannte, dies nicht ausdrücklich in den Gesetzesmaterialien klargestellt hat, kann deshalb angesichts der eindeutigen Rechtslage entgegen der Mindermeinung auch nicht verwundern. Für die Strafbarkeit des § 224 I Nr. 4 ist zudem entscheidend, daß dem Opfer zwei Personen zusammenwirkend entgegentreten. Beschränkt sich der Tatbeitrag auf das Hervorrufen oder Bestärken des Tatentschlusses, so kann diese Person angesichts des Strafgrundes der Strafschärfung nicht Beteiligter im Sinne des § 224 I Nr. 4 sein. Ein zusammenwirkendes Entgegentreten ist aber bei einem Täter und einem Gehilfen durchaus möglich.

Zusammenfassung XVIII: Art der Beteiligung bei § 224 I Nr. 4

Nur Mittäterschaft	Mittäterschaft und Beihilfe
- historisches Argument hat in den Gesetzesmaterialien keine Stütze gefunden - Nur bei Mittätern erhöhte Gefährlichkeit - Restriktive Auslegung beim erhöhten Strafrahmen des § 224	- historisches Argument: Beteiligter ist in § 28 II legaldefiniert - Entscheidend ist, daß dem Opfer 2 Personen gegenüber treten

b) Aufbau

Problematisch ist in diesem Zusammenhang der Aufbau. So wurde die Strafbarkeit des Beteiligten noch nicht geprüft. Diese hängt aber wiederum von der Strafbarkeit des Täters ab.

Im obigen Prügelfall wurde die Strafbarkeit des C noch nicht festgestellt. Hiervon hängt aber ab, ob A eine gefährliche Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen hat.

Zur Lösung des Problems bieten sich drei, wenn auch jeweils unbefriedigende Wege:
Zunächst kann die Teilnahme innerhalb der Täterschaft geprüft werden.

In der Strafbarkeit des A kann die Beteiligung des C dargestellt werden.

Gegen diesen Aufbau spricht die grundsätzlich unzulässige Inzidentprüfung.
Des weiteren kann die Teilnahmeform in der Täterschaft unterstellt werden.

Die Strafbarkeit des C wird innerhalb der Strafbarkeit des A unterstellt.

Schließlich kann zunächst die Täterschaft nach § 223 festgestellt werden um anschließend den Teilnehmer am Grunddelikt zu prüfen. Bei der erneuten Strafbarkeit des Täters nach § 224 I Nr. 4 kann dann auf die obigen Ausführungen zur Teilnahme verwiesen werden.

1. Strafbarkeit des A nach § 223,
2. Strafbarkeit des C nach §§ 223, 25 II oder § 27
3. Strafbarkeit des A nach § 224 I Nr. 4 mit Verweis auf die Beteiligung des C
4. Strafbarkeit des C nach § 224 I Nr. 4, 25 II oder § 27

Nachteilig ist hierbei, daß die Beteiligten mehrfach geprüft werden müssen.

Zusammenfassung XIX: Aufbau des Beteiligtenproblems innerhalb des § 224 I Nr. 4

Inzidentprüfung der Teilnahmeform	Unterstellung der Teilnahmeform	Mehrfachprüfung der Beteiligten

5. Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung nach § 224 I Nr. 5

Schließlich liegt eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 I Nr. 5 vor, wenn der Täter die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begeht.

Umstritten ist jedoch, welche Art die Lebensgefahr sein muß.

A sticht den B mit dem Messer in die Brust. Der Stich war nicht konkret lebensgefährlich.

a) Abstrakte Lebensgefahr

Die herrschende Meinung läßt eine abstrakte objektive Eignung als ausreichend genügen, wobei die konkreten Gegebenheiten des Falles zu berücksichtigen sind.

Hiernach läge eine lebensgefährdende Behandlung vor, da Messerstiche in die Brust abstrakt objektiv geeignet sind, das Leben zu gefährden.

b) Konkrete Lebensgefahr

Demgegenüber stellt die andere Ansicht auf die konkrete Lebensgefahr ab.

Hiernach wäre eine lebensgefährdende Behandlung zu verneinen.

c) Stellungnahme

Für eine konkrete Lebensgefährdung spricht, daß es auch bei der Variante „mittels eines gefährlichen Werkzeuges“ (§ 224 I Nr. 2) auf die konkrete Gefährdung ankommt (systematisches Argument). Jedoch ergibt sich aus der Diskussion um eine Änderung der Körperverletzungsdelikte im Rahmen des 6. StrRG, daß die Herbeiführung einer konkreten Gefahr nicht erforderlich sein soll. Zudem wäre es widersinnig, das Rechtsgut Leben dadurch intensiver schützen zu wollen, daß man den Schutz gerade bis kurz vor dem Eintritt des Tötungserfolges verweigert. Soll § 224 dem Schutz des Opfers dienen, so muß der Täter davon abgehalten werden, die Tat in einer Art und Weise auszuführen, die jederzeit zu einer konkreten Lebensgefahr und damit zum Tod des Opfers hätte führen können. Die abstrakte Lebensgefahr ist deshalb ausreichend.

Zusammenfassung XX: Lebensgefährdende Behandlung nach § 224 I Nr. 4

Abstrakte Gefährdung	Konkrete Gefährdung
- Diskussionen im Rahmen des 6. StrRG - Opferschutzgedanke	- Systematisches Argument aus § 224 I Nr. 2

V. Schwere Körperverletzung nach § 226

§ 226 unterscheidet zwei Tatbestände, einmal die Erfolgsqualifikation¹⁹ nach §§ 226 I, 18, zum anderen die Qualifikation nach § 226 II, wenn der Täter im Blick auf die schwere Folge absichtlich oder wissentlich handelt.

Erfolgsqualifikation	Qualifikation
§§ 226 I, 18	§ 226 II

1. §§ 226 I, 18

Hat die Körperverletzung *zur Folge*, daß die verletzte Person 1. Das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert, 2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder 3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt, liegt eine schwere Körperverletzung nach §§ 226 I, 18 vor.

Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
Das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert	ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann	In erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt

Examensrelevant sind insbesondere §§ 226 I Nr. 2, 18.

a) Glied nach §§ 226 I Nr. 2, 18

Umstritten ist, was unter einem wichtigen Glied des Körpers zu verstehen ist.

aa) Innere Organe als wichtige Glieder

A verliert durch eine Körperverletzung des B eine Niere. Der Vorsatz des B bezog sich nicht auf die schwere Folge.

(1) Auch innere Organe

Nach einer insbesondere vor dem 6. StrRG vertretenen Ansicht kann die Auslegung des Merkmals „Glied“ nicht gänzlich vom Merkmal „Wichtigkeit“ unbeeinflusst bleiben, auch wenn es grundsätzlich davon zu trennen ist. Es ist unter teleologischen Aspekten unbillig,

¹⁹ Hierzu go-jura, AT G. Kapitel VI, Das erfolgsqualifizierte Delikt, § 18

wenn man zwar den Verlust eines Zeigefingers unter § 224 subsumiert, den einer Niere allerdings außen vor lasse. Letztlich ist der Verlust einer Niere gemessen mit dem Schutzzweck des § 224 weitaus erheblicher als der eines Fingers.

Auch innere Organe erfüllten damit nach dieser Ansicht das Tatbestandsmerkmal, so daß sich B einer schweren Körperverletzung nach §§ 226 I Nr. 2, 18 schuldig gemacht hat. Darüber hinaus kommt eine Strafbarkeit nach §§ 226 I Nr. 3, 18 in Betracht.

(2) Nur äußere Glieder

Durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts schließt der Wortlaut „nicht mehr gebrauchen kann“ nunmehr aus, innere Organe, die nur funktionieren, als wichtige Glieder anzusehen. Die entsprechenden Fälle werden ohnehin von Nr. 3 erfaßt, wenn man den Verlust der Niere als dauerhafte Behinderung ansieht. Zudem kann die Operationsnarbe zu einer dauernden Entstellung führen.

Eine Strafbarkeit des B nach §§ 226 I Nr. 2, 18 liegt damit nicht vor, jedoch sind §§ 226 I Nr. 3, 18 gegeben.

Zusammenfassung XXI: Innere Organe als Glieder

Innere Organe als Glieder	Innere Organe nicht als Glieder
- teleologisches Argument	- Wortlaut "nicht mehr gebrauchen kann"

bb) Erfordernis einer Gelenkverbindung

Problematisch ist, ob das äußere Glied eine Gelenkverbindung wie ein Bein, ein Arm eine Hand oder ein Finger voraussetzt oder ob auch Nasen und Ohren von dem Tatbestandsmerkmal erfaßt werden.

A verliert durch eine Körperverletzung des B seine Nase. Der Vorsatz des B bezog sich nicht auf die schwere Folge.

(1) Nur bei Gelenkverbindung

Eine Ansicht hält bei einem Glied eine mit dem Körper bestehende Gelenkverbindung für erforderlich, da ansonsten der Begriff „Körperglied“ unzulässig ausgelegt wird (Verstoß gegen das Analogieverbot nach Art. 103 II GG). So wird der Verlust des Gehörs bereits von Nr. 1 erfaßt und der Verlust der Nase unterfällt der dauernden Entstellung der Nr. 3.

B hat keine schwere Körperverletzung nach §§ 226 I Nr. 2, 18 sondern eine solche nach §§ 226 I Nr. 3, 18 begangen.

(2) Auch ohne Gelenkverbindung

Nach der Gegenstimme sind alle nach außen in Erscheinung tretenden Körperteile, ohne das Erfordernis der Gelenkverbindung erfaßt.

Es kommt eine Strafbarkeit des B wegen schwerer Körperverletzung nach §§ 226 I Nr. 2, und Nr. 3, 18 in Betracht.

(3) Stellungnahme

Für die zuletzt genannte Ansicht spricht wiederum die Verbindung des Wortes Glied mit dem Merkmal "wichtig". Eine Nase oder ein Ohr kann genauso wichtig sein wie ein Finger. Jedoch wird der Verlust des Gehörs bereits von Nr. 1 erfaßt und der Verlust der Nase unterfällt der dauernden Entstellung der Nr. 3, so daß aus teleologischen Gesichtspunkten kein weiterer Schutz nach § 226 I Nr. 2 erforderlich ist. Damit ist "Glied" seinem Wortlaut nach nur ein solches, was durch Gelenke verbunden ist.

Zusammenfassung XXII: Glied auch ohne Gelenkverbindung

Erfordernis einer Gelenkverbindung	Kein Erfordernis einer Gelenkverbindung
- Wortlaut - ausreichender Schutz durch § 226 I Nr. 3	- teleologisches Argument

b) Wichtigkeit

Bei der Beurteilung der Wichtigkeit eines Gliedes werden auch die individuellen Verhältnisse des Betroffenen wie etwa der Beruf (Musiker) oder Eigenarten wie Linkshändigkeit berücksichtigt.

c) Verlieren oder dauernd nicht mehr gebrauchen können

Ein wichtiges Glied ist dann verloren, wenn es physisch vom Körper losgetrennt worden ist. Als weitere Modalität wurde seit dem 6. StrRG ausdrücklich normiert, daß auch die dauernde Unbrauchbarkeit eines wichtigen Gliedes unter die schwere Körperverletzung fällt. Damit wird auch das steife, nicht verlorene Bein ausdrücklich von §§ 226 I Nr. 2, 18 erfaßt.

2. § 226 II

Handelt der Täter wissentlich oder absichtlich bezogen auf die schwere Folge gilt § 226 II.

VI. Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 18

Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226) den Tod der verletzten Person, so liegt eine Körperverletzung mit Todesfolge nach §§ 227, 18 vor. Auch dieses Delikt ist wie schon §§ 226 I, 18 eine Erfolgsqualifikation.

1. Unterschied zu §§ 223 ff., 222

Bei § 227 wird nicht nur unabhängig voneinander ein vorsätzliches Grunddelikt hinsichtlich der Tathandlung und ein fahrlässiges Delikt hinsichtlich der schweren Folge begangen²⁰. Sonst würde eine Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung (Grunddelikt) nach §§ 223, 224 I

²⁰ hierzu go-jura AT, G. Kapitel VI, Das erfolgsqualifizierte Delikt, § 18

Nr. 2, 5 in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung nach § 222 genügen. Im Strafmaß wäre der Täter nach diesen Delikten nur mit einer Höchstfreiheitsstrafe bis zu 5 Jahren zu bestrafen. Bei einer Körperverletzung mit Todesfolge § 227 hingegen wird der Täter nicht unter 3 Jahren bestraft. Diese Rechtsfolge wird durch die spezifische Todesfolge, die unmittelbar durch das Grunddelikt verursacht worden sein muß, dem sogenannten Unmittelbarkeitszusammenhang, gerechtfertigt. Gerade die Gefährlichkeit des Grunddeliktes und nicht ein anderes Gefahrmoment muß Ursache der besonderen Folge geworden sein.

2. Unmittelbarkeitszusammenhang

Wie bereits im Skript go-jura, AT²¹ dargestellt, können Schwierigkeiten im Unmittelbarkeitszusammenhang auftreten, wenn der Tod nur durch die Körperverletzungshandlung, nicht aber durch den Körperverletzungserfolg ausgelöst wird.

Pistolenfall:

A schlägt den B mit einer geladenen Pistole, die er infolge eines Defektes nicht mehr sichern konnte, auf den Kopf. Bei dem Schlag löst sich ungewollt ein Schuß und tötet B.
Strafbarkeit nach § 227?

Fraglich ist im Pistolenfall, ob die für den Tod spezifische Gefahr aus der Körperverletzungshandlung entspringen darf, da B nicht am Körperverletzungserfolg, dem Schlag, sondern am sich durch den Schlag lösenden Schuß gestorben ist.

Mit einer Meinung wird bei § 227 ausschließlich auf den *Erfolg* des Grunddeliktes abgestellt.

Die zum Tod des B führende Kausalkette wurde durch den Tätigkeitsakt – den Schlag auf den Kopf – ausgelöst, der Tod war aber nicht Folge der körperliche Beeinträchtigung durch den Schlag selbst.

Mit der Gegenmeinung ist jedoch unter „Körperverletzung“ im Sinne des § 227 nicht nur der Erfolg zu verstehen, sondern der gesamte zur Verletzung führende Vorgang, also auch die Ausführungshandlung selbst. Es genügt damit ein enger Zusammenhang zwischen der *Verletzungshandlung* und der schweren Folge.

Im Pistolenfall genügt die Körperverletzungshandlung, weil sich gerade durch den mit der Pistole in der Hand geführte Schlag der zum Tod des B führende Schuß löste. Der Tod des B ist damit als unmittelbare Folge der Körperverletzung des A anzusehen.

Unmittelbarkeit bedeutet aber weiter, daß nur die Gefährlichkeit der Verletzungshandlung selbst, nicht aber andere Gefährdungsmomente den Erfolg verursacht haben dürfen. Eine Bestrafung aus § 227 entfällt deshalb auch nach der Meinung, die die Körperverletzungshandlung im Rahmen des Unmittelbarkeitszusammenhangs genügen läßt, wenn der Tod durch das Eingreifen Dritter oder durch das Verhalten des Opfer selbst herbeigeführt wird. Das eigene Verhalten des Opfers ist aber andererseits noch eine unmittelbare Folge der Körperverletzungshandlung, wenn es eine Panikreaktion ist, die auf eine durch die Verletzung verursachte Benommenheit zurückgeht.

²¹ G. Kapitel VI, Das erfolgsqualifizierte Delikt, § 18, IV. 1. C)

Zusammenfassung XXIII: Unmittelbarkeitszusammenhang in § 227

Im *Unmittelbarkeitszusammenhang* ist der tatbestandsspezifische Gefährdungszusammenhang zwischen Grunddelikt (§ 223) und besonderer Tatfolge (Tod) zu prüfen. In dem besonderen Erfolg muß sich gerade die dem Grundtatbestand anhaftende spezifische Gefahr der Tathandlung bzw. des Taterfolges niederschlagen.

Körperverletzungshandlung	Körperverletzungserfolg
<p>Unter „Körperverletzung“ im Sinne des § 227 ist nicht nur der Erfolg zu verstehen, sondern der gesamte zur Verletzung führende Vorgang, also auch die Ausführungshandlung selbst. Es genügt damit ein enger Zusammenhang zwischen der Verletzungshandlung und der schweren Folge.</p> <p>Eine Bestrafung aus § 227 entfällt aber, wenn der Tod nach einer Körperverletzung erst durch das Eingreifen Dritter oder durch das Verhalten des Opfers selbst herbeigeführt wird. Das eigene Verhalten des Opfers ist andererseits aber noch eine unmittelbare Folge der Körperverletzungshandlung, wenn es eine Panikreaktion ist, die auf eine durch die Verletzung verursachte Benommenheit zurückgeht</p>	<p>Bei § 227 wird ausschließlich auf den <i>Erfolg</i> des Grunddeliktes abgestellt.</p>

VII. Fahrlässige Körperverletzung nach § 229

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, begeht eine fahrlässige Körperverletzung nach § 229. Zu den Voraussetzungen einer Fahrlässigkeitsdelikts vgl. go-jura, AT²².

VIII. Strafantrag nach § 230

Die fahrlässige Körperverletzung ist wie auch die einfache Körperverletzung ein *relatives* Antragsdelikt nach § 230.

IX. Tötungsdelikte im Überblick

Unter den Tötungsdelikten sind die §§ 211, 212, 213, 216 und § 222 examensrelevant. Während §§ 211, 212, 213, 216 ein vorsätzliches Verhalten unter Strafe stellen, betrifft § 222 die fahrlässige Tötung. Das Verhältnis des Mordes nach § 211 zum Totschlag nach § 212 ist umstritten. Die Rechtsprechung sieht in § 211 einen selbständigen Tatbestand. Demgegenüber ist Mord nach Ansicht der Literatur eine Qualifikation zum Totschlag²³. Die Merkmale der 1. und 3. Gruppe des § 211 II sind damit nach Ansicht der Rechtsprechung strafbegründende besondere persönliche Merkmale im Sinne des § 28 I, während es sich nach Auffassung der Literatur um strafschärfende besondere persönliche Merkmale nach § 28 II handelt. Derselbe Streit herrscht im Verhältnis § 216 zu § 212. Nur stellt das Tötungsverlangen in § 216 nach Ansicht der Literatur ein strafmilderndes besonderes persönliches Merkmal nach § 28 II dar. § 213 bildet einhellig eine Strafzumessungsnorm zu § 212. In § 212 II findet sich eine unbenannte Strafschärfungsmöglichkeit.

²² F. Kapitel V. Das Fahrlässigkeitsdelikt

²³ hierzu bereits go-jura AT, C. Kapitel II, Täterschaft und Teilnahme, II. 1. c) bb) (2)

Zusammenfassung XXIV: Tötungsdelikte im Überblick nach Ansicht der Rechtsprechung

Vorsätzliche selbständige Tötungsdelikte		Fahrlässiges Tötungsdelikt	
§ 211	§ 212	§ 216	§ 222
	Strafzumessungsregeln (nach der Schuld prüfen) § 213 § 212 II		

Zusammenfassung XXV: Tötungsdelikte im Überblick nach Ansicht der Literatur

Vorsätzliche Tötungsdelikte		Fahrlässiges Tötungsdelikt
§ 212 Grundtatbestand	§§ 212, 216 Privilegierung	§ 222
Strafzumessungsregeln (nach der Schuld prüfen) § 213 § 212 II	§§ 212, 211 Qualifikation	

X. Rechtsgut

Die Tötungsdelikte schützen das Rechtsgut Leben.

XI. Tötung auf Verlangen nach § 216

Entweder ist § 216 mit der Rechtsprechung ein selbstständiger Tatbestand und schließt so die Bestrafung wegen § 211 aus oder § 216 ist eine Privilegierung zum Totschlag und entfaltet diesem gegenüber eine Sperrwirkung. Damit muß einhellig § 216 vor §§ 212, 211 geprüft werden.

1. Tatbestandsmäßigkeit

Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so macht sich der Täter nach § 216 strafbar.

Objektiver Tatbestand		Subjektiver Tatbestand
Töten (täterschaftlich)	Tatentschluß durch Getöteten hervorgerufen	Ausdrückliches und ernstliches Verlangen Vorsatz

a) Objektiver Tatbestand

aa) Töten (täterschaftlich)

Als Tathandlung setzt § 216 ein Töten voraus.

(1) Abgrenzung Tötung auf Verlangen/straffreie Beihilfe zum Selbstmord

Ein Töten fordert eine täterschaftliche Handlung. Damit ist die Tötung auf Verlangen von der straflosen Beihilfehandlung zum Selbstmord abzugrenzen. Beihilfe zum Selbstmord scheidet an der vorsätzlich rechtswidrigen Haupttat, da sich die Tötungsdelikte gegen die Tötung eines *anderen* Menschen richten, auch wenn dies nicht mit letzter Eindeutigkeit im Wortlaut zum Ausdruck kommt.

Der schwerkranke A bittet den B, ihm Gift in Tablettenform zu verabreichen. B legt A das Gift in den Mund und A schluckt es herunter. Strafbarkeit des B?

Abgrenzungskriterium zwischen Tötung auf Verlangen und strafloser Beihilfe zum Selbstmord ist auch nach der Rechtsprechung nicht der Täterwille, da die Unterordnung unter einen fremden Willen von § 216 tatbestandlich vorausgesetzt wird. Entscheidend ist damit vielmehr die Tatherrschaft. Allerdings bestehen unterschiedliche Akzentuierungen, wann diese bejaht wird.

(a) Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung liegt Tatherrschaft vor, wenn der Täter das Geschehen bis zuletzt in der Hand hält und das Opfer den Tod nur dulgend entgegennimmt.

Da B dem A die Tablette in den Mund legte, kommt § 216 in Betracht.

(b) Literatur

Demgegenüber ist nach Ansicht der Literatur erst dann Tatherrschaft gegeben, wenn das Opfer nach dem Tatbeitrag des anderen nicht mehr die freie Entscheidung über Leben und Tod hat.

Da es A überlassen blieb, ob er die Tabletten herunterschluckte, scheidet nach dieser Meinung § 216 aus.

(c) Stellungnahme

Die Rechtsprechung übersieht, daß das Opfer selbst bei dulgender Hinnahme dadurch das Geschehen noch beherrschen kann, daß es von seiner Entscheidung abhängig bleibt, ob das Tun des Beteiligten zum Erfolg führt oder scheitert. Tatherrschaft kann damit mit der Literatur nur vorliegen, wenn der Getötete nach dem letzten Tatbeitrag des anderen noch die freie Entscheidung über Leben oder Tod verbleibt.

Zusammenfassung XXVI: Abgrenzung Tötung auf Verlangen/straffreie Beihilfe zum Selbstmord

Rechtsprechung	Literatur
Tatherrschaft, wenn der Täter das Geschehen bis zuletzt in der Hand hält und das Opfer den Tod nur dulgend entgegennimmt.	Tatherrschaft, wenn das Opfer nach dem Tatbeitrag des anderen nicht mehr die freie Entscheidung über Leben und Tod hat.
	Für: Das Opfer kann selbst bei dulgender Hinnahme dadurch das Geschehen noch beherrschen, daß es von seiner Entscheidung abhängig bleibt, ob das Tun des Beteiligten zum Erfolg führt oder scheitert.

(2) Abgrenzung zwischen Tötung auf Verlangen und strafloser Teilnahme am Selbstmord beim einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmord

Problematisch ist die Abgrenzung zwischen Tötung auf Verlangen und strafloser Teilnahme am Selbstmord auch beim einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmord.

Liebespaarfall 1:

Das Liebespaar A und B will gemeinschaftlich aus dem Leben scheiden. Hierzu leitet A Auspuffgase in das Innere eines Pkws. A verriegelt die Türe der Garage und des Autos von außen, so daß B ihren Aufenthaltsort nicht verändern kann und drückt das Gaspedal. B verstirbt. Strafbarkeit des A?

(a) Rechtsprechung

Nach Ansicht der Rechtsprechung ist auf die tatsächliche Beherrschung des Geschehens aufgrund des Gesamtplanes abzustellen. Unmaßgeblich ist dabei, wer zuerst das Bewußtsein verliert, da von diesem zufälligen Ergebnis die Beteiligung nicht abhängen darf. Gibt der Getötete sich in die Hand des anderen, um dulddend von ihm den Tod entgegenzunehmen, dann hat der Dritte Tatherrschaft und eine Tötung auf Verlangen kommt in Betracht.

Da der Tod der B alleine von dem Verhalten des A abhängt und B sich nicht selbständig befreien konnte, oblag A im Liebespaarfall 1 die Tatherrschaft und er hat sich einer Tötung auf Verlangen nach § 216 schuldig gemacht.

Behält der Getötete dagegen bis zuletzt die freie Entscheidung über sein Schicksal, dann tötet er sich selbst, wenn auch mit fremder Hilfe.

Liebespaarfall 2:

Wollen A und B wieder aus dem Leben scheiden und A öffnet den Gashahn. Sind die Türen nicht verriegelt und verstirbt B, während A überlebt, verbleibt B bis zuletzt die Freiheit, sich der Wirkung des Gases zu entziehen, so daß straflose Beihilfe zum Selbstmord in Betracht kommt.

(b) Literatur

Auch die Tatherrschaftslehre stellt darauf ab, ob dem Getöteten nach dem letzten Tatbeitrag des anderen noch die freie Entscheidung über Leben und Tod verbleiben soll, z.B. durch Verlassen des Raumes oder Zurückweisen des Bechers.

Damit ist auch nach dieser Ansicht A im Liebespaarfall 1 wegen Tötung auf Verlangen nach § 216 zu bestrafen.

(3) Tötung durch Unterlassen bei Freiverantwortlichkeit des Opfers

Problematisch ist, ob eine Tötung auf Verlangen durch Unterlassen nach §§ 216, 13 vorliegt, wenn sich das Opfer freiverantwortlich selbst tötet, der Garant aber die Selbsttötung nicht verhindert.

B leidet an Aids. Er will sich einen qualvollen Tod ersparen und bittet die Krankenschwester K in Vollbesitz seiner geistigen Kräfte, ihn nicht wieder zu beleben, sollte er sich selbst irgendwann umbringen. K findet

wenig später die von einer Überdosis Schlafmittel ohnmächtige B im Krankenbett und unternimmt nichts, obwohl ihr Leben hätte noch gerettet werden können, ohne daß irreparable Schäden für B durch das Auspumpen des Magens entstanden wären. Strafbarkeit der K?

(a) Ansicht der alten Rechtsprechung

Die alte Rechtsprechung bejahte im Falle des Übergangs der Tatherrschaft von dem Suizidenten auf den untätigen Garanten die Unterlassungstäterschaft zu § 216, da der Garant die Tatherrschaft erlange, weil der Selbstmörder sein Bewußtsein verliere. So sei keine Rückkehr des Bewußtlosen vom Selbsttötungsentschluß mehr möglich. Die Grenzen zum Handeln lagen aber in der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens und ließen damit die Schuld der Tötung entfallen. Früher hat der BGH für die Unzumutbarkeit den erklärten Rettungsverzicht des Opfers allein für unbeachtlich gehalten. Entscheidend hat er auf zu befürchtende irreparable Schäden bei der Intensivbehandlung abgestellt.

Da irreparable Schäden bei B nicht entstanden wären, käme eine Unterlassungstäterschaft der K, die als Krankenschwester Beschützergarantin ist, nach §§ 216, 13 in Betracht. §§ 221 I Nr. 2, III, 323 c treten dabei als echte Unterlassungsdelikte hinter das unechte Unterlassungsdelikt der §§ 216, 13 zurück.

(b) Ansicht der Literatur und der neueren Rechtsprechung

Die Literatur und die neuere Rechtsprechung verneinen bereits eine Unterlassungstäterschaft. So könne nicht durch Abwarten des Erfolgeintritts, den der Täter straflos herbeiführen durfte, eine Unterlassungstäterschaft begründet werden. Der freiverantwortliche und bis zum tödlichen Ende durchgehaltene Suizidwillen des B steht somit schon dem Tatbestand der Tötung auf Verlangen durch Unterlassen entgegen.

Hiernach hat sich K nicht nach §§ 216, 13 schuldig gemacht. Auch §§ 221 I Nr. 2, III, 323 c liegen nicht vor. Die Aussetzung mit Todesfolge scheidet bei einer freiverantwortlichen Selbsttötung an dem Merkmal „Imstichlassen“. Für eine unterlassene Hilfeleistung nach § 323 c fehlt es dann entweder schon am Unglücksfall, an der erforderlichen Hilfe oder an der Zumutbarkeit der Rettungsbemühung.

(c) Stellungnahme

Die Ansicht der alten Rechtsprechung widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, der die Beihilfe zur Selbsttötung für straffrei ansieht. Wenn bereits die vorangegangene Beihilfe durch aktives Tun straflos ist, dann muß erst recht (nur oder auch) das nachfolgende Untätigbleiben straflos sein. Es wäre widersprüchlich, wenn der Täter dem Opfer zwar das todbringende Mittel ohne Strafbarkeit besorgen dürfte, im Moment der Bewußtlosigkeit aber zum Unterlassungstäter würde. Zudem sollte ein einheitliches Geschehen nicht völlig zerrissen werden. Auch würde man denjenigen, dessen Suizident plötzlich handlungsunfähig wird, unangemessen benachteiligen.

K ist straflos.

Zusammenfassung XXVII: Tötung durch Unterlassen bei Freiverantwortlichkeit des Opfers

Alte Rechtsprechung

Literatur und neuere Rechtsprechung

Unterlassungstäterschaft zu § 216, da der Garant die Tatherrschaft erlange, die Grenze zum Handeln liegt aber in der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens und läßt die Schuld der Tötung entfallen.	Keine Unterlassungstäterschaft.
Gegen: - Wertungswiderspruch zur Straflosigkeit der Beihilfe zum Selbstmord durch aktives Tun - zerreit ein einheitliches Geschehen - Benachteiligung desjenigen, dessen Suizident pltzlich handlungsunfhig wird.	

bb) Tatentschlu durch Getteteten hervorgerufen

Der Tter wird durch den Getteteten zur Tat bestimmt, wenn er nicht bereits vorher zur Tat endgltig entschlossen war oder durch andere Umstnde als dem Verlangen zur Ttung veranlat wird. Problematisch ist, wie sich das Ttungsverlangen bei Motivbndeln auswirkt.

Der Vater V bittet seinen Sohn S ausdrcklich und ernsthaft ihn umzubringen. S ttet den V berwiegend wegen seiner Bitte, ihn zu tten aber auch weil ihm die Erbschaft willkommen ist. Strafbarkeit des S?

(1) Ausschlieliches Motiv

Vereinzelt wird der Anwendungsbereich des § 216 auf die Flle begrenzt, in denen ausschlielich das Verhalten des Opfers den Tter zu der Tat bestimmt hat. Dabei wird einschrnkend teilweise gefordert, da im Ansatz jedenfalls dann von § 211 auszugehen sein soll, wenn von mehreren Motiven des Tters eines als verwerflich i.S.d. § 211 anzusehen ist.

Eine Strafbarkeit nach § 216 kommt nicht in Betracht, da S nicht ausschlielich ttete, weil er durch das Ttungsverlangen bestimmt wurde. Vielmehr liegt ein Mord nach § 211 aus Habgier vor.

(2) Hauptmotiv

Nach berwiegender Ansicht braucht das Verlangen des Opfers jedoch nicht der einzige Beweggrund des Tters zu sein. Sofern es wenigstens das hauptschlich bestimmte Motiv war, soll dies fr die Annahme von § 216 gengen.

S hat sich nach § 216 schuldig gemacht. Ein Mord scheidet entweder tatbestandlich aus oder wird von § 216 im Wege der Sperrwirkung des milderer Gesetzes verdrngt.

(3) ein Mitmotiv

Schlielich lt es eine noch weitergehende Ansicht ausreichen, da das Verlangen des Opfers nur ein Grund unter anderen war, der den Tter zur Tat bestimmt hat.

Auch hiernach ist S ausschlielich nach § 216 schuldig. Ein Mord scheidet entweder tatbestandlich aus oder wird von § 211 im Wege der Sperrwirkung des milderer Gesetzes verdrngt.

(4) Stellungnahme

Verneint man bei jedem Motivbndel § 216, wrde die Ttung auf Verlangen leerlaufen. Schlielich wird eine Ttung typischerweise durch eine Vielzahl von Motiven ausgefhrt.

Ließe man allerdings jedes Mitmotiv ausreichen, würde dem Ausnahmecharakter des § 216 nicht gerecht. Damit verdient die herrschende Ansicht, die bei einer Motivbündelung das Tötungsverlangen als hauptsächlich bestimmenden Beweggrund fordert, den Vorzug. Zudem ist es in der Regel ein erbberechtigter Angehöriger, der vom Opfer zur Tötung bestimmt wird.

Zusammenfassung XXVIII: Motivbündel

Ausschließliches Motiv	Hauptmotiv	Ein Mitmotiv
Gegen: Privilegierung läuft leer	Für: In der Regel treffen mehrere Motive zusammen	Gegen: Ausnahmecharakter des § 216 wird keine Rechnung getragen

cc) Ausdrückliches und ernstliches Verlangen

Das Opfer muß seine Tötung ausdrücklich und ernstlich verlangt haben. Das *Verlangen* setzt mehr als bloßes Einverständnis des Getöteten voraus. Damit muß das Opfer auf den Willen des Täters eingewirkt haben. *Ausdrücklich* ist das Verlangen, wenn es in eindeutiger Weise gestellt worden ist. Zudem muß es *ernstlich* sein, d.h. frei von Willensmängeln. Problematisch ist, ob es bei der Ernstlichkeit des Tötungsverlangens auf die objektive Sachlage oder auf die Sicht des Täters ankommt.

O leidet schon seit längerer Zeit unter Schmerzen und sucht deshalb seinen Hausarzt H auf. H hat den Verdacht, daß O an einer tödlichen Erkrankung des Lymphsystems leide. Er entnimmt O eine Gewebeprobe und schickt sie zur Untersuchung an das Labor L. Von dort erhält O eine Woche später einen Brief mit dem Untersuchungsergebnis „Befund negativ“. O meint irrig, dies bedeute, daß sich der Verdacht bestätigt habe. Er resigniert und beschließt seinem Leben ein Ende zu machen. Dazu bittet er seine Nichte N unter Schilderung, er habe eine tödliche Erkrankung des Lymphsystems, ihm die erlösende tödliche Spritze zu geben. N kommt dem Verlangen nach und O stirbt. Strafbarkeit der N?

(1) Objektive Theorie

Nach der objektiven Theorie bestimmt sich die Ernstlichkeit des Tötungsverlangens aus den objektiven Umständen.

Durch die inständige Bitte hat O zwar eindeutig und damit ausdrücklich danach verlangt, von N getötet zu werden. Sein Verlangen war aber objektiv nicht ernstlich. Es mangelt an der dafür notwendigen Freiverantwortlichkeit. Sie wird jedenfalls durch einen rechtsgutsbezogenen Irrtum ausgeschlossen, d.h. durch einen Irrtum über die Qualität des Lebens, das das Opfer preisgibt. Was O preisgibt war das Leben ohne tödliche Erkrankung, was er preiszugeben wähnte, war ein Leben mit tödlicher Erkrankung. Danach ist § 216 mangels „Ernstlichkeit“ nicht verwirklicht. Zu beachten ist aber § 16 II.

(2) Subjektive Theorie

Die subjektive Theorie beurteilt die Ernstlichkeit des Tötungsverlangens aus Sicht des Täters.

Für N war das Verlangen des O frei von Willensmängeln und damit auch ein ernstliches. Damit kommt § 216 in Betracht.

(3) Stellungnahme

Für die erste Ansicht spricht die Existenz des § 16 II. Stellt sich der Täter irrig Umstände vor, welche den Tatbestand eines milderen Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem milderen Gesetz – und damit § 216 bestraft werden. § 16 II geht also grundsätzlich von den objektiven Voraussetzungen aus. Er hätte keine Bedeutung, wenn bereits die subjektiven Vorstellungen maßgeblich sind.

Damit muß bei O zunächst § 216 in der Ernstlichkeit verneint werden. Im Rahmen des anschließenden § 212 ist im subjektiven Tatbestand auf § 16 II zu nehmen, der dann auch zu einer Strafbarkeit nach § 216 führt.

Zusammenfassung XXIX: Ernstlichkeit des Tötungsverlangens

Objektive Theorie	Subjektive Theorie
	Für: Existenz des § 16 II

b) Subjektiver Tatbestand

Für den subjektiven Tatbestand ist Vorsatz erforderlich.

2. Konkurrenzen

Idealkonkurrenz ist mit Mord oder Totschlag möglich, wenn durch dieselbe Handlung eine weitere Person getötet wird, der gegenüber die Voraussetzungen des § 216 nicht vorliegen. Hinsichtlich desselben Menschen sind §§ 212, 211 entweder tatbestandlich nicht anwendbar oder auf Konkurrenzebene gesperrt.

XII. Totschlag nach § 212

Totschlag ist entweder ein Grunddelikt zu §§ 211 bzw. § 216 oder ein selbständiger Tatbestand²⁴. Wer einen Menschen tötet wird nach § 212 wegen Totschlags bestraft.

Tatbestand		Strafzumessung
Objektiver Tatbestand		§ 213
Tatobjekt	Tathandlung	Vorsatz
Mensch	töten	

1. Objektiver Tatbestand

a) Mensch

Als Tatobjekt kommt ein Mensch in Betracht. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Tötung eines *anderen* Menschen erforderlich, so daß die Selbsttötung straflos bleibt.

aa) Beginn des Menschseins: Abgrenzung zu §§218 ff.

Mensch im Sinne des Strafrechts wird die Leibesfrucht einer Frau abweichend von § 1 BGB nicht erst mit der Vollendung, sondern schon mit dem Beginn der Geburt, und zwar mit dem Einsetzen der die Fruchtausstoßung einleitenden Eröffnungswehen. Bei der Frage, ob Verletzungshandlungen vom Anwendungsbereich des § 218 oder der §§ 212 ff erfaßt werden, stellt die herrschende Meinung auf die Objektsqualität des von der Tat betroffenen Lebewesens im Zeitpunkt der schädigenden Einwirkung ab. Richtet sich die Tathandlung also gegen eine Leibesfrucht, kommt § 218 in Betracht, auch wenn das daraufhin geborene Kind ohne weitere Einwirkungen später stirbt. Demgegenüber liegt ein vollendetes Tötungsdelikt vor, wenn infolge der Abtreibungshandlung ein lebendes Kind zur Welt kommt, das nach der Geburt durch einen neuen Angriff auf sein Leben getötet wird.

Zusammenfassung XXX: Abgrenzung §§212 ff./§§ 218 ff.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einwirkung	
Tathandlung richtet sich gegen die Leibesfrucht	Tathandlung richtet sich gegen das geborene Leben
§ 218	§ 212

bb) Ende des Menschseins

²⁴ oben D. IX.

Die Menschqualität hört mit dem Hirntod, nicht schon mit dem Herzstillstand auf. Der Hirntod folgt dem Herzstillstand innerhalb 4 - 10 Minuten nach.

b) Töten

Als Tathandlung wird das Töten eines Menschen gefordert. Die Tathandlung besteht in der Verursachung des Todes.

aa) Sterbehilfe

(1) Direkte Euthanasie

Unstreitig ist jede *aktive Lebensverkürzung* eine unerlaubte Sterbehilfe (aktive, direkte Euthanasie).

Krebsfall:

Leidet A unheilbar an Krebs und setzt B den Qualen des A durch eine tödlich wirkende Giftspritze ein Ende, hat sich B eines Totschlags nach § 212 schuldig gemacht.

(2) Indirekte Euthanasie

Nicht strafbar ist demgegenüber die echte Sterbehilfe (indirekte Euthanasie).

Im obigen Krebsfall verabreicht der Arzt B dem A in dessen Einvernehmen bis zu seinem natürlichen Lebensende nur zum Zwecke der Schmerzlinderung Morphium. Er muß die erforderliche Einzeldosis nach und nach steigern, so daß A zwangsläufig einige Tage vorher stirbt als dies der Fall gewesen wäre, wenn B keine schmerzstillenden Mittel verabreicht hätte.

Erklärt das Opfer seine Einwilligung mit der Lebensverkürzung oder entspricht es seinem mutmaßlichen Willen, so die Sterbehilfe durch schmerzlindernde oder bewußtseinsdämpfende Mittel zulässig. Voraussetzung ist jedoch, daß die Lebensverkürzung nicht Zweck des Handelns, sondern nur dessen unbeabsichtigte und unvermeidbare Nebenfolge ist. Strittig ist nur die dogmatische Begründung.

(a) Schutzzweck der Norm

Teilweise wird ein tatbestandliches Töten verneint, da eine „Hilfe im Sterben“ ihrem sozialen Gesamtsinn nach als nicht vom Schutzzweck der Norm umfaßt angesehen wird.

Hiernach scheidet ein Totschlag nach § 212 bereits an der erforderlichen Tötungshandlung aus.

(b) Rechtfertigung über § 34

Die herrschende Gegenansicht betont, daß diese Fälle der sog. indirekten Sterbehilfe angesichts des absoluten Lebensschutzes *nicht von vornherein dem Tatbestand des Totschlags entzogen* werden dürften. Die Zulässigkeit durch Schmerzlinderung sei vielmehr im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34) durch umfassende Güterabwägung zu ermitteln.

Tatbestandlich hat B den A nach § 212 getötet. Jedoch ist die Ermöglichung eines Todes in Würde und Schmerzfreiheit gemäß dem erklärten oder mutmaßlichen Patientenwillen ein höherwertiges Rechtsgut als die

Aussicht, unter schwersten Schmerzen noch kurze Zeit länger leben zu müssen. Damit ist die Tötung des A nach § 34 gerechtfertigt.

(3) Passive Euthanasie

Passive Sterbehilfe ist hingegen Sterbehilfe durch Sterbenlassen. Da in dieser Fallgruppe nur eine Unterlassungstäterschaft in Betracht kommt, können nur Garanten nach § 13 - zu denen in der Regel auch der behandelnde Arzt gehört - tatbestandsmäßig handeln. Passive Sterbehilfe ist erlaubt, wenn die Behandlung das Recht eines Patienten auf ein menschenwürdiges Sterben aus Art. 2 II 1, 1 I GG verletzen würde

bb) Abgrenzung: Totschlag in mittelbarer Täterschaft/Straffreie Anstiftung zum Selbstmord

Strittig ist die Abgrenzung des Totschlags in mittelbarer Täterschaft von der straffreien Anstiftung zum Selbstmord.

A spiegelt der sensiblen aber vollverantwortlich handelnden B vor, diese sei unheilbar an Krebs erkrankt und erklärt ihr, unter diesen Umständen halte er einen Selbstmord für sinnvoll. B folgt den Anweisungen des A. Strafbarkeit des A?

Hier kommt einerseits mittelbare Täterschaft des A zu einem Tötungsdelikt durch ein nicht objektiv tatbestandlich handelndes Werkzeug (B) oder eine straflose Anstiftung zum Selbstmord der B in Betracht. Ist der Selbsttötungsentschluß der B nicht eigenverantwortlich, kann A die Tötung durch B als Werkzeug nach § 25 I 2 begangen haben²⁵.

(1) Exkulpationslösung

Eine weit verbreitete Ansicht greift zur Bestimmung der Eigenverantwortlichkeit sinngemäß auf die *Exkulpationsregeln* der §§ 19, 20, 35 StGB, 3 JGG zurück.

Da B voll verantwortlich und damit schuldhaft handelt, ändert der Motivirrtum nichts an der Freiverantwortlichkeit, so daß lediglich straflose Anstiftung des A zur Selbsttötung der B vorliegt.

(2) Einwilligungslösung

Nach anderer Ansicht ist die Eigenverantwortlichkeit des Suizidenten nach den Maßstäben der *Einwilligungslehre* zu bestimmen. Damit muß das Verlangen nach dem eigenen Tod frei von Willensmängeln sein. Jedes Verlangen, daß durch Täuschung, Zwang oder Drohung hervorgerufen worden ist, ist unernstlich und damit unwirksam.

B wurde von A über sein angebliches Krebsleiden getäuscht, so daß B nicht freiwillig handelte. B glaubt nämlich ein zum Tod geweihtes Leben aufzugeben, während sein Leben tatsächlich nicht durch Krebs beeinträchtigt war. Damit ist A nach der Einwilligungslösung mittelbarer Täter eines Tötungsdelikts.

(3) Stellungnahme

²⁵ hierzu bereits go-jura AT, C. Kapitel II, Täterschaft und Teilnahme, III. 1. b) aa) (1)

Gegen die Exkulpationslösung spricht, daß es hiernach nur an einer freiverantwortlichen Willensentschließung bei unreifen Jugendlichen, geistig Erkrankten, seelisch schwer Gestörten sowie bei Lebensmüden fehlt, die sich in einer unter § 35 fallenden Notstandslage befindet und denen aus den genannten Gründen der Vorwurf schuldhaften Handelns erspart bleibt. An die Mangelfreiheit der Willensbildung darf aber keine geringere Anforderung gestellt werden als bei der Einwilligung in eine Körperverletzung und bei der in § 216 geforderten „Ernstlichkeit“ des Todeswillens. Deshalb sprechen die besseren Gründe mit der Einwilligungslehre für ein Tötungsdelikt in mittelbarer Täterschaft durch ein objektiv nicht tatbestandlich handelndes Werkzeug.

Zusammenfassung XXXI: Abgrenzung Totschlag in mittelbarer Täterschaft/straffreie Anstiftung zum Selbstmord

Exkulpationslösung	Einwilligungslösung
Eigenverantwortlichkeit bestimmt sich nach §§ 19, 20, 35 StGB, 3 JGG.	Eigenverantwortlichkeit bestimmt sich nach der <i>Einwilligungslehre</i> . Jedes Verlangen, daß durch Täuschung, Zwang oder Drohung hervorgerufen worden ist, ist unernstlich und damit unwirksam.
Gegen: Kein freiverantwortlicher Willensentschluß nur bei unreifen Jugendlichen, geistig Erkrankten, seelisch schwer Gestörten sowie bei Lebensmüden, die sich in einer unter § 35 fallenden Notstandslage befindet und denen aus den genannten Gründen der Vorwurf schuldhaften Handelns erspart bleibt.	Für: An die Mangelfreiheit der Willensbildung darf keine geringere Anforderung gestellt werden als bei der Einwilligung in eine Körperverletzung und bei der in § 216 geforderten „Ernstlichkeit“ des Todeswillens.

2. Subjektiver Tatbestand

Für den Totschlag genügt es, wenn der Täter Vorsatz in Form von dolus eventualis hat.

3. Strafzumessungsnorm des § 213

§ 213 ist eine Strafzumessungsnorm zu § 212. War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist greift der verminderte Strafraumen nach § 213. Trifft Totschlag mit mordqualifizierenden Umständen zusammen, ist ein Rückgriff auf § 213 ausgeschlossen²⁶.

XIII. Mord nach § 211

Wie bereits ausgeführt, ist der Mord nach § 211 entweder ein Aliudtatbestand zu § 212 oder dessen Qualifikation.

1. Unterschiedliche Gruppen von Mordmerkmale

Das Gesetz unterscheidet 3 Gruppen von Mordmerkmalen. Die erste Gruppe der Mordmerkmale sanktioniert die der Tötung aus Mordlust, zur Befriedigung des

²⁶ zu beachten sind aber die Einschränkungen unter D. XIII. 1. c) aa) (3)

Geschlechtstrieb, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen. Die zweite Gruppe der Mordmerkmale setzt heimtückisches, grausames Verhalten oder eine Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln voraus. Schließlich tötet der Täter nach der 3. Gruppe um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken.

§ 211 II 1. Gruppe	§ 211 II 2. Gruppe	§ 211 II 3. Gruppe
Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes Habgier niedrige Beweggründe	Heimtücke Grausam Gemeingefährliche Mittel	Um eine Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken

a) Unterschied täterbezogene und tatbezogene Merkmale

Während es sich bei den Gruppen 1 und 3 um täterbezogene besondere persönliche Merkmale im Sinne des § 28²⁷ handelt, sind die Mordmerkmale der 2. Gruppe tatbezogen.

Tatbezogene besondere persönliche Merkmale nach § 28	Täterbezogene Merkmale
§ 211 2. Gruppe	§ 211 1. und 3. Gruppe

b) Aufbau

Die Mordmerkmale der 2. Gruppe prüft man im objektiven Tatbestand. Demgegenüber sind die täterbezogenen Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe nach herrschender Meinung im subjektiven Tatbestand darzustellen.

Objektiver Tatbestand			Subjektiver Tatbestand	
Tatobjekt	Tathandlung	Mordmerkmale der 2. Gruppe	Vorsatz	Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe
Mensch	töten	Heimtücke Grausam Gemeingefährliche Mittel		Mordlust Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes Habgier Sonst niedrige Beweggründe Um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken

c) Die tatbezogenen Mordmerkmale nach § 211 II 2. Gruppe

aa) Heimtücke

Heimtückisch tötet, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewußt zur Tat ausnutzt. Arglos ist, wer sich in der unmittelbaren Tatsituation keines Angriffs seitens des Täters versieht. Wehrlos ist, wer aufgrund der Arglosigkeit keine oder nur eine reduzierte Verteidigungsmöglichkeit besitzt.

(1) Konstitutionelle Arg- und Wehrlosigkeit

Heimtücke wird dort verneint, wo das Opfer konstitutionell arg- und wehrlos ist. So können Besinnungslose oder Kleinstkinder keinen Argwohn bilden. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn zur Überwindung natürlicher Abwehrinstinkte das Tötungsmittel versüßt wird oder schutzbereite Dritte ausgeschaltet werden. Schlafende hingegen nehmen ihre Arglosigkeit mit in

²⁷ zum Streit, ob diese strafbegründend nach § 28 I oder strafschärfend nach § 28 II sind go-jura, AT, C. Kapitel II. Täterschaft und Teilnahme, II. 1. d) bb)...

den Schlaf und sind insofern wehrlos, so daß eine Tötung eines Schlafenden zu einem Mord aus Heimtücke führen kann.

(2) Zusätzliches Merkmal zur Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit in Normalfällen

Strittig ist, welches weitere Merkmal neben der Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit das Mordmerkmal der Heimtücke voraussetzt.

B will den C töten. Dafür heuert er den Auftragsmörder A an, dem er ein Foto des C zeigt. A lauert dem C im Gebüsch auf und erschießt den C aus dem Hinterhalt. Strafbarkeit des A?

(a) Feindliche Willensrichtung

Der BGH setzt zusätzlich zur bewußten Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit voraus, daß die Tötung in feindlicher Willensrichtung geschieht.

In feindlicher Willensrichtung handelt der Täter, wenn er nicht zum vermeintlich Besten des Opfers handelt. Eine solche Tötung liegt beispielsweise vor, wenn das Opfer von Schmerzen und Leiden erlöst werden soll.

Hiernach ist das Merkmal der Heimtücke zu bejahen, da C sich bei dem Schuß aus dem Hinterhalt keines Angriffes versah und sich insofern nicht besonders armiert hat. B tötete auch nicht zum vermeintlich Besten des C.

(b) Besonders verwerflicher Vertrauensbruch

Demgegenüber fordert die Literatur eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Täter und Opfer. Nur bei einem besonders verwerflichen Vertrauensbruch, so wird behauptet, liege Heimtücke vor.

Da A den C nicht kannte und damit in keinerlei Vertrauensverhältnis stand, ist hiernach die Heimtücke zu verneinen, auch wenn C arg- und wehrlos war.

(c) Stellungnahme

Das Merkmal der herrschenden Meinung „verwerflicher Vertrauensbruch“ weist keine festen Konturen auf und hat daher Probleme mit dem Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 II GG. Zudem wird mit der Literaturansicht der typische Meuchelmord, der besonders verachtenswert ist, von § 211 nicht erfaßt werden. Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, daß für das Erfordernis einer besonders verwerflichen Vertrauensbeziehung spricht, daß die Mordmerkmale aufgrund der absoluten Freiheitsstrafe restriktiv ausgelegt werden sollen. Die besseren Gründen sprechen damit für die Literatur

A ist somit keines heimtückischen Mordes an C nach § 211 II 2. Gruppe schuldig.

Zusammenfassung XXXII: Heimtücke

Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung	Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit durch einen verwerflichen Vertrauensbruch
Für: Typische Meuchelmord wird nicht erfaßt	Für: Restriktive Auslegung der Mordmerkmale

	Gegen: Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 II GG
--	---

(3) Zusätzliches Merkmal zur Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit in außergewöhnlichen Konfliktsituationen

Problematisch ist die Heimtücke, wenn der Täter in einer außergewöhnlichen Konfliktsituation die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ausnutzt.

Nachdem der Türke A erfahren hat, daß seine türkische Ehefrau E über Jahre von ihrem Onkel O vergewaltigt wurde, beschließt er außer sich vor Wut und schwer in der Familienehre gekränkt spontan den O umzubringen. In einer Kneipe grüßt er ihn zum Schein. Nachdem dieser sich umgedreht hat, erschießt er ihn.

(a) Rechtsfolgenlösung des BGH

Nach Ansicht der Rechtsprechung muß der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewußt ausnutzen und in feindlicher Willensrichtung gegenüber dem Opfer gehandelt haben muß.

O war hinsichtlich eines Anschlages auf sein Leben arglos und aufgrund dieser Arglosigkeit auch wehrlos. Gleichfalls handelte A in feindlicher Willensrichtung gegenüber der O. Problematisch ist, ob A diese Situation bewußt ausnutzte, da er außer sich vor Wut war. Einerseits könnte das Ausnutzen zu verneinen sein, weil die psychische Verfassung des A ihn daran hätte hindern können, die Vorstellung über die Arg- und Wehrlosigkeit in sein Bewußtsein aufzunehmen. Andererseits war sich der A trotz seiner Wut bewußt, daß der ahnungslose und schutzlose O mit seinem Angriff überrascht wurde, er sich also die Bedeutung der Lage für das Opfer vergegenwärtigte, was für ein bewußtes Handeln ausreichen soll. Zu berücksichtigen ist ferner, daß A sich als Türke entehrt fühlte, weil O seine Frau über Jahre vergewaltigt hatte. Insoweit liegen neben der durch ein Mordmerkmal erschwerten Tötung gleichzeitig auch strafmildernde Umstände im Sinne des § 213 vor.

Solche Umstände können indes nach der Rechtsprechung die Annahme eines Mordmerkmals nicht ausschließen. Die Rechtsprechung sieht in § 211 II nämlich die abschließende Umschreibung der Tötungsfälle, die der Gesetzgeber als besonders verwerflich und daher als Mord beurteilt habe, woraus folgt, daß auf Tatbestandsebene eine Korrektur des gefundenen Ergebnisses nicht in Frage kommt. Lediglich auf der Rechtsfolgenseite ist eine Berücksichtigung solcher Umstände über die Anwendung des Strafrahmens des § 49 I möglich, wenn sie die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig erscheinen läßt.

Mit der Rechtsprechung ist folglich ein heimtückisches Verhalten zu bejahen, es bietet sich aber eine Korrektur auf der Rechtsfolgenseite.

[Exkurs: In den Fällen des Mordes wegen Tötung aus Habgier kann die lebenslange Freiheitsstrafe nicht wegen außergewöhnlicher Umstände durch eine zeitige Strafe nach § 49 I Nr. 1 ersetzt werden. Das BVerfG hat lediglich bei den Mordmerkmalen der Heimtücke und der Verdeckung einer Straftat eine Kollision mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für möglich gehalten; die Entscheidung des Großen Senats betrifft nur das Merkmal der Heimtücke. Die Habgier ist ohnehin eng auszulegen. Es liegt bei einem Motivbündel nur vor, wenn das Gewinnstreben tatbeherrschend und damit bewußtseinsdominant war. Wird ein Mensch aus einem solch niedrigen Motiv getötet, so verstößt die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht gegen den verfassungskräftigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es besteht daher auch keine Veranlassung zu einer analogen Anwendung des § 49 I Nr. 1.]

(b) Verwerflicher Vertrauensbruch

Demgegenüber fordern Teile der Literatur, wie bereits oben dargestellt²⁸, einen besonders verwerflichen Vertrauensbruch.

Einen besonders verwerflichen Vertrauensbruch wird man trotz der familiären Bande und dem Gruß des A nicht annehmen können, da aufgrund der Vergewaltigung ein Vertrauensbruch, der als verwerflich anzusehen sein wird, nicht angenommen werden kann. Hiernach ist vorliegend Heimtücke zu verneinen.

(c) Lehre von der negativen Typenkorrektur

Die Lehre von der negativen Typenkorrektur mißt den Tatbestandsmerkmalen des § 211 II schließlich lediglich indizielle Bedeutung bei. Danach ist zwar regelmäßig derjenige Mörder, der eine Tatmodalität des § 211 II verwirklichte, doch kann eine Gesamtwürdigung der Tat ausnahmsweise ergeben, daß ein Mordmerkmal zu verneinen ist, weil die Tötung nicht als besonders verwerflich erscheint. Eine solche Gesamtwürdigung der Tat hat unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters sowie aller Tatumstände zu erfolgen, wobei auch die Vorschrift des § 213 zu beachten sei. Liegt nämlich ein Anwendungsfall des § 213 vor, so ist jedenfalls die Annahme eines Mordmerkmals ausgeschlossen.

Auf den vorliegenden Fall bezogen, käme diese Ansicht zu einer Verneinung des Merkmals der Heimtücke, da nach einer Gesamtwürdigung, in welche die strafmildernden Umstände des § 213 einzubeziehen wären, die Tat des A zwar eine Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des O darstellen würde, jedoch nicht als besonders verwerflich angesehen werden kann.

(d) Stellungnahme

Für die Rechtsprechung spricht, daß sie im Gegensatz zur Ansicht, die einen besonders verwerflichen Vertrauensbruch fordert, den typischen Meuchelmord erfaßt. Andererseits ergänzt aber die Rechtsprechung den § 211 II um einen neuen Abs. III, der es bei einer unverhältnismäßig erscheinenden lebenslangen Freiheitsstrafe zulasse, die Strafe nach § 49 I zu mildern. Auch die Lehre von der negativen Typenkorrektur fügt dem § 211 II einen neuen S. 2 zu, der die Annahme eines Mordes untersagt, wenn die Tat nicht als besonders verwerflich angesehen werden kann. Eine solche Ergänzung des Tatbestandes ist aber nicht möglich, da diese dem im Gesetz zum Ausdruck gekommenen, und auch von der Rechtsprechung erkannten Wertentscheidungen des Gesetzgebers widerspricht, der die Fälle, die er als besonders verwerflich und deshalb als Mord beurteilt haben will, in § 211 II abschließend umschrieben hat. Das Vorgehen der Rechtsprechung und der Lehre von der negativen Typenkorrektur ist deshalb contra legem. Zu folgen ist somit der Meinung, die einen besonders verwerflichen Vertrauensbruch verlangt, so daß das Heimtückemerkmal abzulehnen ist.

Zusammenfassung XXXIII: Heimtücke in außergewöhnlichen Konfliktsituationen

Rechtsfolgenlösung des BGH	Verwerflicher Vertrauensbruch der Literatur	Lehre von der negativen Typenkorrektur
Berücksichtigung von außergewöhnlichen Konfliktsituationen über § 49.		Mordmerkmale haben nur indizielle Bedeutung. Ist die Tat unter Gewamtabwägung nicht besonders verwerflich, liegt tatbestandlich kein Mord vor.
Für: Typischer Meuchelmord wird erfaßt Gegen: Unzulässige Ergänzung des § 211 II um einen III.	Für: - restriktive Auslegung - § 211 II ist abschließend Gegen: Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 II GG	Gegen: Fügt dem II einen neuen S. 2 zu, wenn die Tat nicht besonders verwerflich ist

bb) Grausam

Grausam tötet, wer dem Opfer im Rahmen der Tötungshandlung aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung durch Dauer, Stärke oder Wiederholung der Schmerzverursachung besonders schwere Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt.

A tötet den B, indem er ihm alle Gliedmaßen nacheinander abhackt, erst den kleinen Finger, dann die anderen Finger, dann die Hand, dann die Arme, dann die Füße, dann die Beine, dann den Kopf.

cc) Gemeingefährliche Mittel

Daß die Tötung einer Masse von Menschen mittels einer Bombe oder eines Feuers regelmäßig ein Mord mit gemeingefährlichen Mitteln ist, ist unproblematisch. Etwas anderes kann sich aber in folgendem Fall ergeben:

Schüttet A in einem Krankenhaus tödliches Gift in eine Karaffe Saft eines Patienten P, der auf einem Zwei-Bett-Zimmer mit B liegt, und trinkt der P von dem Saft und stirbt ist fraglich, ob A den P mit einem gemeingefährlichen Mittel getötet hat.

(1) Gemeingefährliche Straftaten

Zum Teil wurde dafür eine gemeingefährliche Straftat im Sinne des 28. Abschnitts des StGB verlangt.

An einer gemeingefährlichen Straftat fehlt es im Beispielsfall aber offensichtlich.

Eine derart einengende Auslegung des Tatbestandsmerkmals "gemeingefährliches Mittel" entspricht aber nach einhelliger Auffassung nicht dem Schutzbedürfnis des Opfers, das mit einem Mittel, das nichtkontrollierbar, aber außerhalb der gemeingefährlichen Straftaten getötet wird.

(2) Abstrakte Vielgefährlichkeit

Deshalb wird gefordert, daß das Mittel abstrakt „vielgefährlich“ sein muß und daß es der Täter in concreto nicht beherrschen, er die Wirkung also nicht auf bestimmte Menschen beschränken kann.

Im vorliegenden Fall spricht für eine abstrakte Vielgefährlichkeit, von der mehrere Personen betroffen sind, daß generell die Möglichkeit besteht, daß Patienten oder Besucher von einem Saft trinken, der in einem Krankenzimmer frei zugänglich aufbewahrt wird. Damit wurde P durch ein gemeingefährliches Mittel getötet.

d) Die täterbezogenen Mordmerkmale nach § 211 II 1. und 3. Gruppe

aa) Mordmerkmale nach § 211 II 1. Gruppe

In Gruppe 2 handelt der Täter aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder aus sonst niedrigen Beweggründen.

(1) Mordlust

Mordlust liegt vor, wenn der Antrieb zur Tat allein dem Wunsch entspringt, einen anderen sterben zu sehen, einziger Zweck des Handelns somit die Tötung des Opfers als solche ist.

z.B. Töten aus Neugier, Angeberei oder zum Zeitvertreib

(2) Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes

Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes tötet neben dem sog. Lustmörder, der schon im Tötungsakt geschlechtliche Befriedigung sucht, und demjenigen, der seine Geschlechtslust an der Leiche befriedigen will, auch der mit bedingtem Tötungsvorsatz handelnde Sexualverbrecher, der im Interesse eines ungestörten Geschlechtsgenusses Gewalt anwendet und dabei den Tod des Opfers als mögliche Folge seines Verhaltens in Kauf nimmt.

(3) Habgier

Habgierig handelt der Täter, der ein gesteigertes abstoßendes Streben nach Gewinn um jeden Preis, auch um den der Vernichtung menschlichen Lebens hat.

Unstreitig handelt der Raubmörder habgierig.

Bei Motivbündel liegt Habgier vor, wenn sie mitbestimmend und bewußtseinsdominant war. Nach zutreffender Ansicht der Rechtsprechung tötet auch derjenige habgierig, der Aufwendungen ersparen will, wie der Täter, der sich von Schulden befreien will oder von Unterhaltspflichten.

(4) Sonst niedrige Beweggründe

Von niedrigen Beweggründen spricht man, wenn sich die Triebfeder der Tat als verwerflich darstellt und auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist. Dabei ist die Niedrigkeit des Beweggrundes nach den Gesamtumständen zu bestimmen.

z.B. Neid, Haß und Wut, sofern darin eine verwerfliche Gesinnung zum Ausdruck kommt, Rassenhaß, Ausländerfeindlichkeit, hemmungslose triebhafte Selbstsucht, Täter hat keinen Grund für eine Tötung oder er will bewußt seine frustrationsbedingten Aggressionen an einem unbeteiligten Opfer abreagieren

Bei Motiven wie Eifersucht kommt es darauf an, ob sie ihrerseits auf niedrigster Gesinnung beruht.

bb) Mordmerkmale nach § 211 II 3. Gruppe

Schließlich tötet der Täter nach § 211 II 3. Gruppe, wenn er eine andere Straftat ermöglichen oder verdecken will.

(1) Ermöglichungsabsicht

Wer die Tötung zur Begehung einer strafbaren Handlung nach § 11 I Nr. 5 und damit weiteren kriminellen Unrechts einsetzt, begeht einen Mord in Ermöglichungsabsicht.

A tötet B, um diesen auszurauben.

(2) Verdeckungsabsicht

Setzt der Täter ein Menschenleben zur Verdeckung einer Straftat aufs Spiel, so liegt Verdeckungsabsicht nach § 211 II 3. Gruppe vor. Trotz der Tötung zum Zwecke der Selbstbegünstigung wird das Handeln gegenüber § 212 wie bereits oben erläutert, strafverschärft, da der Täter das fremde Rechtsgut Leben zur Durchsetzung seiner eigenen Ziele verletzt²⁹.

A tötet den ihn nach einer Straftat anhaltenden Polizisten.

Wegen der lebenslangen Freiheitsstrafe wurde zunächst nach einengenden Merkmalen gesucht. So wurde § 211 II 3. Gruppe abgelehnt, wenn Vortat und Verdeckungstötung gleichartig waren oder ein enger räumlich- zeitlicher Zusammenhang bestand.

Nach einem spontanen Körperverletzungsdelikt wird sofort zur Tötung übergegangen.

Da Verdeckungsabsicht und niedrige Beweggründe unter Wertungsgesichtspunkten aber gleichzusetzen sind, kann für die Verdeckungsabsicht nicht eine Tatbestandseinschränkung anerkannt werden, die für die niedrigen Beweggründe gerade nicht gilt. Damit muß in § 211 II 3. Gruppe eine Gesamtwürdigung der Handlungsantriebe vorgenommen werden.

(3) Art des Vorsatzes

Problematisch ist, ob Verdeckungs- und Ermöglichungsabsicht auch bei bedingtem Vorsatz vorliegen kann.

Wohnungsbrandfall:

²⁹ hierzu bereits XVII.

Einbrecher B legt zur Verschleierung der Spuren seines Einbruchs Feuer, wodurch einige Hausbewohner von denen er keine Entdeckung zu befürchten hat sterben, deren Tod er auch billigend in Kauf nimmt.

Müßte die Ermöglichung bzw. die Verdeckung auf dem Todeserfolg beruhen, könnte ein Mord in Ermöglichungsabsicht bzw. Verdeckungsabsicht nicht bei dolus eventualis bejaht werden. Alle anderen Mordtatbestände kann man aber mit Eventualvorsatz begehen.

Wenn aber die Tötung auch mit Eventualvorsatz möglich ist, muß man die Tötungshandlung als Mittel zur Verdeckung genügen lassen. Schließlich setzt der Täter ein fremdes Leben so oder so aufs Spiel, um seinen Rechtsbruch durchführen zu können. Damit kann dolus eventualis mit Verdeckungsabsicht einhergehen. Zu beachten sind dabei aber zwei Fallkonstellationen:

(a) Verdeckung ist nur mit dem Tod zu erreichen

Geht der Täter davon aus, daß die Verdeckung nur mit dem Tod des Opfers zu erreichen ist, so ist die gleichzeitige Annahme von nur bedingtem Tötungsvorsatz ausgeschlossen. Verdeckungsabsicht kann dann nur mit dolus directus 1. oder 2. Grades zusammentreffen.

Der Täter T glaubt sich vom Opfer erkannt und fürchtet bei dessen Weiterleben um seine Entdeckung. Tötet T mit dolus eventualis, liegt kein Mord in Verdeckungsabsicht vor.

(b) Täter ist nicht durch Opfer entdeckt

Glaubt sich der Täter hingegen nicht erkannt und hätte er daher selbst bei Weiterleben des Opfers keine Identifizierung durch dieses zu befürchten, so kann Verdeckungsabsicht mit bedingtem Vorsatz einhergehen.

Im obigen Wohnungsbrandfall ist von den Hausbewohnern keine Aufdeckung der Tat zu befürchten. Damit hat B in Verdeckungsabsicht getötet.

(4) Durch Unterlassen

Dieselben Grundsätze müssen auch beim Mord durch Unterlassen gelten.

A überfährt fahrlässig einen blinden Fußgänger F. Das Leben des F hätte noch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet werden können. A flieht jedoch um wegen der fahrlässigen Körperverletzung nicht belangt zu werden und nimmt den Tod des F billigend in Kauf. F verstirbt.

Das Mittel der Verdeckung muß der vom Täter in Gang gesetzte Ursachenverlauf sein, der dazu dient, die Straftat nicht offenbar werden zu lassen und zum Tode eines Menschen führt, mag auch vom Getöteten selbst eine Entdeckung nicht zu befürchten sein.

Auch wenn A nur mit dolus eventualis handelte, tötete er F durch Unterlassen um seine fahrlässige Körperverletzung nach § 229 zu verdecken, so daß ein Mord durch Unterlassen nach §§ 211 II 3. Gruppe, 13 vorliegt, wenn man die bei verhaltensgebundenen Delikten problematische Entsprechungsklausel³⁰ bejaht.

Zusammenfassung XXXIV: § 211 II 3. Gruppe und dolus eventualis

³⁰ hierzu go-jura, AT, E. Kapitel IV, Das unechte Unterlassungsdelikt, IV. 1. g)

Tötung in Verdeckungsabsicht durch Tun oder Unterlassen	
Verdeckung ist nur mit dem Tod zu erreichen	Täter ist nicht durch Opfer entdeckt
Dolus directus 1. und 2. Grades	Jeder Vorsatz auch dolus eventualis

2. Konkurrenzen

§ 212 tritt hinter § 211 zurück.

XIV. Fahrlässige Tötung nach § 222

Verursacht der Täter durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen, so begeht er eine fahrlässige Tötung nach § 222.

1. Geschütztes Rechtsgut

Rechtsgut ist auch hier das menschliche Leben.

2. Tatbestandsmäßigkeit und Schuld

Die Voraussetzungen Tatbestands- und Schuldvoraussetzungen ergeben sich aus der Deliktsstruktur eines Fahrlässigkeitsdelikts³¹:

Tatbestandsmäßigkeit				Schuld
Handlung Tod Kausalität	Objektive Sorgfaltspflicht- verletzung	Objektive Vorhersehbarkeit	Pflichtwidrigkeitszusammenhang Schutzzweckzusammenhang Eigenverantwortlichkeit	Subjektive Sorg- faltspflichtverletzung Subjektive Vorhersehbarkeit

a) Handlung, Tod, Kausalität

Das Verhalten des Täters muß für den Tod ursächlich geworden sein. Eine Handlung kann dabei sowohl ein Tun als auch ein Unterlassen eines Garanten sein.

b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

Der Täter muß die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben. Sind spezielle Sorgfaltnormen nicht ersichtlich ergibt sich aus § 276 II BGB der Sorgfaltsmaßstab.

c) Objektive Vorhersehbarkeit

Der Erfolg und der Kausalverlauf müssen objektiv vorhersehbar sein. Sie dürfen nicht so sehr außerhalb der Lebenserfahrung stehen, daß mit ihnen nicht gerechnet zu werden braucht. Damit ist die objektive Vorhersehbarkeit ein Teil der Zurechnung.

Verletzt A den B aus Unachtsamkeit leicht mit einem Messer und stirbt B, weil er Bluter ist, so ist der Tod des B nicht objektiv vorhersehbar.

³¹ go-jura, AT, F. Kapitel V. Das Fahrlässigkeitsdelikt

d) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Im Pflichtwidrigkeitszusammenhang wird geprüft, ob der Erfolg gerade auf die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens zurückzuführen ist. Die Strafbarkeit ist zu verneinen, wenn der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre.

aa) Vermeidbarkeitstheorie

Im Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist nach der herrschenden *Vermeidbarkeitstheorie* hypothetisch zu fragen, ob der tatbestandsmäßige Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre. Besteht dagegen die nicht fernliegende Möglichkeit, daß derselbe Erfolg auch in der hypothetischen Situation pflichtgemäßen Täterverhaltens eingetreten wäre, ist der Täter nach dem Grundsatz in dubio pro reo freizusprechen.

Radfahrerfall bereits im Kapitel V beim Fahrlässigkeitsdelikt von go-jura AT dargestellt:

A überholt mit seinem Pkw mit zu geringem Seitenabstand den Radfahrer R, der beim Überholmanöver von den Rädern erfaßt wird und stirbt. Bei der Obduktion stellt sich eine BAK des R von 2,0 ‰ im Tatzeitpunkt heraus. Ungeklärt bleibt, ob der geringe Seitenabstand des A oder die Alkoholisierung des R den Tod des Opfers herbeigeführt hat. Strafbarkeit nach § 222?

Im Pflichtwidrigkeitszusammenhang der fahrlässigen Tötung nach § 222 ist zu prüfen, ob der Tod des R auch dann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre, wenn A einen größeren Seitenabstand eingehalten hätte. R hätte aber auch aufgrund von Gleichgewichtsstörungen unter die Räder geraten können, weil im Sachverhalt die Ursächlichkeit bei rechtmäßigem Alternativverhalten ungeklärt blieb. Daher ist A in dubio pro reo von der fahrlässigen Tötung freizusprechen.

bb) Risikoerhöhungslehre

Nach der *Risikoerhöhungslehre* reicht zur Annahme des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs bereits aus, wenn das sorgfaltswidrige Verhalten des Täters nur möglicherweise zu einer Gefahrerhöhung geführt hat.

Im Radfahrerfall ist ungeklärt, ob der zu geringe Seitenabstand oder die Trunkenheit des Opfers zum Erfolg geführt haben. Da aber möglicherweise der geringe Seitenabstand den Tod herbeigeführt hat, ist der Pflichtwidrigkeitszusammenhang zu bejahen.

Erst wenn unklar ist, ob das Verhalten des Täters das Risiko des Erfolgseintritts erhöht hat, greift der Grundsatz: „in dubio pro reo“ ein.

cc) Stellungnahme

Gegen die Risikoerhöhungslehre spricht, daß sie ein Verletzungsdelikt in ein Gefährdungsdelikt umwandelt. Zudem verstößt sie gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“. Schließlich ist diese Meinung deshalb abzulehnen, weil ein Auseinanderfallen von Sorgfaltspflichtverletzung und Risikoerhöhung kaum denkbar ist. Zu folgen ist deshalb der Vermeidbarkeitstheorie.

Zusammenfassung XXXV: Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Vermeidbarkeitstheorie	Risikoerhöhungslehre
Zu prüfen ist, ob der tatbestandsmäßige Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch beim pflichtgemäßen Verhalten eingetreten wäre. Besteht dagegen die nicht fernliegende Möglichkeit, daß derselbe Erfolg auch in der hypothetischen Situation pflichtgemäßen Täterverhaltens eingetreten wäre, ist der Täter nach dem Grundsatz in dubio pro reo freizusprechen.	Zu prüfen ist, ob das sorgfaltswidrige Verhalten des Täters möglicherweise zu einer Gefahrerhöhung geführt hat. Gegen: - Verwandelt ein Verletzungsdelikt in ein Gefährdungsdelikt - Verstößt gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“ - Ein Auseinanderfallen von Sorgfaltspflichtverletzung und Risikoerhöhung ist kaum denkbar

e) Schutzzweckzusammenhang/Eigenverantwortlichkeit

Im Schutzzweck der Norm ist zu klären, ob gerade der eingetretene Erfolg auf der Verwirklichung von Gefahren beruht, die nach dem Schutzzweck der verletzten Sorgfaltsnorm verhütet werden sollen. Die Zurechnung entfällt, wenn der eingetretene Erfolg nicht das verbotene, sondern ein anderes Risiko verwirklicht hat..

Das Eigenverantwortlichkeitsprinzip hat zurechnungsbegrenzende Wirkung: Wer eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung anderer fahrlässig ermöglicht, veranlaßt oder fördert, kann im Falle eines Schadenseintritts nicht schon deshalb bestraft werden, weil er pflichtwidrig eine Bedingung für das weitere Geschehen gesetzt hat, den vorhersehbaren Erfolg also mitverursacht hat.

f) Schuld

In der Schuld sind wie bei allen Fahrlässigkeitsdelikten Schuldausschließungs-, Entschuldigungsgründe und die subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit zu prüfen.

E. Hausfriedensbruch (§ 123)

I. Überblick

Bei § 123 handelt es sich um ein Tätigkeitsdelikt³².

Es ist nach herrschender Meinung kein eigenhändiges Delikt³³.

Das Merkmal „widerrechtlich“ kennzeichnet das allgemeine Verbrechenmerkmal der Rechtswidrigkeit und ist nicht Tatbestandsmerkmal.

II. Geschütztes Rechtsgut

Obwohl nach der Überschrift des 7. Abschnitts des BT der Hausfriedensbruch ein Delikt gegen die öffentliche Ordnung sein könnte, schützt er kein überindividuelles Rechtsgut sondern das private Hausrecht.

³² zur Abgrenzung Erfolgsdelikt/Tätigkeitsdelikt go-jura AT, B. Kapitel I, Das vorsätzlich vollendete Begehungsdelikt I. 1. Und 2.

³³ Hierzu go-jura AT, C. Kapitel II, Täterschaft und Teilnahme, III. 1. a)

III. Tatbestandsmäßigkeit des § 123

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt begeht einen Hausfriedensbruch. § 123 enthält in seiner 1. Alternative ein Begehungsdelikt, in seiner 2. Alternative hingegen ein echtes Unterlassungsdelikt.

§ 123 I 1. Alternative:

Objektiver Tatbestand		Subjektiver Tatbestand
Tatobjekte	Tathandlung	Vorsatz
Wohnung Geschäftsräume Befriedetes Besitztum eines anderen Abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind	Eindringen	

§ 123 I 2. Alternative:

Objektiver Tatbestand		Subjektiver Tatbestand
Tatobjekte	Tathandlung	Vorsatz
Wohnung Geschäftsräume Befriedetes Besitztum eines anderen Abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind	Ohne Befugnis darin verweilen und auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen	

1. Objektiver Tatbestand des § 123 I 1. Fall

a) Geschützte Räumlichkeiten

§ 123 enthält eine Vielzahl von Tatobjekten.

aa) Wohnung

Wohnung ist der Inbegriff der Räume, die einer oder mehreren Personen insbesondere einer Familie, zur Unterkunft dienen oder zur Benutzung freistehen. Zur Wohnung gehören nach herrschender Meinung auch Nebenräume wie Treppen, Flure, Vor-, Keller-, Wasch- und Bodenräume, Toiletten, und zwar auch dann, wenn sie außerhalb des eigentlichen Wohnbereichs (z.B. Aufzug in einem Mietshaus) oder außerhalb des Hauses selbst liegen, ihre Zugehörigkeit zur Wohnung aber erkennbar ist (z.B. freistehende Garage). Auch eine bewegliche Sache wie ein Wohnwagen kann eine Wohnung sein.

bb) Geschäftsraum

Geschäftsräume sind abgeschlossene Räume, die für eine gewisse Zeit oder auf Dauer hauptsächlich zum Betreiben gewerblicher, wissenschaftlicher, künstlerischer oder ähnlicher Geschäfte verwendet werden.

cc) Befriedetes Besitztum

Befriedet ist ein Besitztum, das in äußerlich erkennbarer Weise durch Schutzwehren gegen das Betreten durch andere gesichert ist. Hierbei kommen jedoch nur unbewegliche Sachen in Frage.

z.B. Mauern, Zäune oder Hecken, nicht aber bloße Warn- oder Verbotstafeln.

Unstreitig ist, daß die Umfriedung nicht lückenlos sein und kein nur schwer überwindbares Hindernis bilden muß.

dd) Abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind

Abgeschlossene Räume sind Räumlichkeiten, die durch bauliche oder natürliche Hindernisse gegen allgemeines Betreten geschützt sind. Sie sind zum öffentlichen Dienst bestimmt, wenn in ihnen ihrer Bestimmung gemäß eine auf öffentlichem Recht beruhende Tätigkeit ausgeübt wird.

z.B. Gerichtssäle, Behördenräume, Schulen, Kirchen, Strafvollzugsanstalten

Zum öffentlichen Verkehr bestimmt sind die Betriebsgebäude und Beförderungsmittel der öffentlichen Verkehrsbetriebe.

z.B. Omnibusse, Bahnhofshallen, Wartesäle, Straßenbahnwagen

b) Tathandlung

Tathandlung in § 123 I 1. Alternative ist das Eindringen. Es setzt voraus, daß der Täter gegen oder ohne den Willen des Berechtigten mit einem Teil seines Körpers in die geschützten Räumlichkeiten gelangt ist.

aa) Tatbestandsausschließendes Einverständnis

Damit schließt das Einverständnis bereits den Tatbestand aus³⁴.

A klingelt bei B an der Haustür und erklärt wahrheitswidrig, er komme von den Gaswerken und wolle den Gaszähler ablesen. Tatsächlich will A die B bitten, den Gaszähler zu kontrollieren, während er die Zeit nutzt um die Wertsachen der B einzustecken. B gewährt A Eintritt. Strafbarkeit nach § 123?

A ist mit Erlaubnis der B in die Wohnung gelangt. Problematisch ist nur, ob durch die Täuschung des A die Erlaubnis entfällt. Da es sich bei der Erlaubnis zum Betreten der Wohnung um ein tatbestandsausschließendes Einverständnis handelt und damit das Merkmal „Eindringen“ entfällt, ist der tatsächliche Wille maßgeblich, auch wenn er durch Täuschung erschlichen wurde.

Inhaber des Hausrechts ist derjenige, dem kraft seiner Verfügungsgewalt das Bestimmungsrecht innerhalb des geschützten Bereichs zusteht. Das braucht nicht der Eigentümer und nicht stets der unmittelbare Besitzer zu sein. Im Verhältnis der Mitberechtigten untereinander gilt neben der Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme bei Meinungsverschiedenheiten das Prinzip der Zumutbarkeit. Es ist dem Ehegatten z.B. nicht zuzumuten den Geliebten der Frau in der Ehwohnung zu dulden.

bb) Generell zugängliche Räume

Problematisch sind Fällen, in denen jemand eine generelle Zutrittserlaubnis mißbraucht.

A betritt das Kaufhaus des B, um zu stehlen.

Grundsätzlich hat der Geschäftsinhaber eines allgemein zugänglichen Raumes in eine generelle Betretungsbefugnis für jeden Kunden eingewilligt.

Problematisch ist jedoch, daß A nicht als normaler Kunde sondern als Dieb den Geschäftsraum betrat.

³⁴ zum tatbestandsausschließenden Einverständnis bereits go-jura, AT B. Kapitel I, das vorsätzlich vollendete Begehungsdelikt, III. 2. b) aa)

(1) Willensverletzungstheorie

Nach der Willensverletzungstheorie dringt gegen den Willen des Berechtigten in dessen Räume ein, wer in Verfolgung widerrechtlicher oder unerwünschter Zwecke einen Raum, zu dem eine generelle Zutrittserlaubnis besteht, betritt. Zur Begründung wird angeführt, daß das Eindringen die Überwindung eines gewissen Widerstandes des Berechtigten voraussetze, wobei auch der Widerstand einer „geistigen Barriere“ als solcher ausreiche. Zudem komme es nicht auf das äußere Bild des Betretens an, sondern die Verletzung des erkennbaren Willens des Hausrechtsinhabers sei das für das Tatbestandsmerkmal „Eindringen“ konstitutive Element.

Demnach ist A als Dieb in die Räumlichkeiten des Hausrechtsinhabers eingedrungen.

(2) Funktionsstörungstheorie

Nach der Funktionsstörungstheorie reicht die Verfolgung eines widerrechtlichen oder unerwünschten Zweckes für sich alleine nicht aus, um das Betreten zum Eindringen zu machen. Schließlich sei für eine Hausrechtsverletzung die Störung des planmäßigen Ablaufs des Arbeitsprozesses erforderlich.

Eine solche Störung fehle aber, wo das Betreten in seinem äußeren Erscheinungsbild dem Willen des Berechtigten entspreche, es also an einem erkennbaren Widerspruch zur Organisation des Arbeitsprozesses fehle. Die unerwünschte Person störe nämlich den funktionalen Arbeitsablauf erst dann, wenn er seine Einstellung oder Eigenschaft preisgebe.

Demnach ist A, der objektiv als Dieb nicht erkennbar war, nicht in das Kaufhaus eingedrungen.

(3) Stellungnahme

Für die Willensverletzungstheorie spricht zwar der tatsächliche Wille des Hausrechtsinhabers. Fraglich ist allerdings, ob dieser schützenswert ist. Das Ausnehmen bestimmter Personen von der generellen Eintrittserlaubnis ist nur insofern sinnvoll, als der Hausrechtsinhaber bei Beobachtungen des Eindringens sagen könnte, daß dieser Person das Betreten nicht gestattet ist. Der Hausrechtsinhaber kann nur insoweit geschützt werden, als er im Falle gegenwärtiger Kontrolle seinen Willen auch geäußert und realisiert hat. Das ist aber bei bloß innerlich bleibender unlauterer Absicht nicht möglich. Die Willensverletzungstheorie verlagert insofern den Strafrechtsschutz zu weit nach vorn. Somit ist der Funktionsstörungstheorie den Vorzug zu geben.

Zusammenfassung XXXVI: Eindringen in generell zugängliche Räume

Willensverletzungstheorie	Funktionsstörungstheorie
Eindringen bei Verfolgung widerrechtlicher oder unerwünschter Zwecke	Kein Eindringen bei Verfolgung widerrechtlicher oder unerwünschter Zwecke wenn äußeres Erscheinungsbild dem Willen des Berechtigtem entspricht
Für: - Widerstand auch bei „geistiger Barriere“ - wirklicher Wille des Hausrechtsinhabers	Für: - Störung des planmäßigen Ablaufs des Arbeitsprozesses erforderlich - wirkliche Wille des Hausrechtsinhabers ist nicht schutzbedürftig, da er auch im Falle gegenwärtiger Kontrolle seinen Willen nicht geäußert und realisiert

hätte

cc) Durch garantenpflichtwidriges Unterlassen

Fraglich ist, ob § 123 I 1. Alternative auch in Form des garantenpflichtwidrigen Unterlassens möglich ist.

A mietet sich in einem Hotel in Zimmer Nr. 202 ein. Noch unvertraut mit der Nummer läßt er sich den Schlüssel von Zimmer Nr. 204 geben. Arglos betritt er das Zimmer und nimmt auf dem Sofa Platz. Nach einigen Minuten erkennt er, daß er sich im falschen Zimmer befindet, dennoch verweilt er und sieht sich im Fernsehen ein Fußballspiel an, weil das Fernsehen auf seinem Zimmer defekt ist. Strafbarkeit nach § 123?

Problematisch ist, ob man auch durch Unterlassen eindringen kann. Zum einen setzt § 13 I einen zum Tatbestand eines Gesetzes gehörenden Erfolg voraus. An einem solchen könnte es bei § 123 I fehlen. Denn anders als die Erfolgsdelikte verlangt § 123 I keinen über die Tathandlung hinausgehenden Erfolg. Er ist reines Tätigkeitsdelikt. Bei § 13 ist man nach herrschender Meinung an dieses enge Erfolgsverständnis indes nicht gebunden. Da § 123 ein Dauerdelikt ist, könnte im "Drinsein" ein Eindringen durch Unterlassen liegen, da der Zustand des Eindringens stets aufrechterhalten und damit neu verwirklicht wird. Zu bedenken ist zum anderen jedoch, daß bei Annahme der §§ 123 I 1. Fall, 13 das echte Unterlassungsdelikt des § 123 I 2. Fall leerlaufen würde. Entfernt sich der Täter nämlich trotz Aufforderung nicht, liegt auch ein Eindringen durch Unterlassen vor, wenn man eine Garantstellung auch bei pflichtwidrigem Vorunterlassen anerkennt. Da grundsätzlich das unechte Unterlassungsdelikt dem echten Unterlassungsdelikt vorgeht, würde der Täter nach §§ 123 I 1. Alt, 13 in den Genuß der Privilegierung des § 13 II kommen, während dies der Gesetzgeber bei § 123 I 2. Alt. gerade nicht vorausgesetzt hat. Zur Vermeidung dieses Wertungswiderspruchs, sollte eine Strafbarkeit nach §§ 123 I 1. Alt., 13 verneint werden.

A ist zwar durch das Betreten des Hotelzimmers, das als Wohnung angesehen werden kann, in eine geschützte Räumlichkeit eingedrungen und hat somit den objektiven Tatbestand des § 123 I 1. Alt. erfüllt. Da er aber irrig beim Betreten davon ausging, es handele sich um sein Zimmer, fehlt ihm der Vorsatz nach § 16 in eine Wohnung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten einzudringen.

Ein Eindringen durch Unterlassen nach §§ 123 I 1. Alt., 13 kommt aber in dem Moment in Betracht, als A bemerkte, daß er sich im falschen Zimmer befand und sich nicht entfernte. Zunächst ist bereits problematisch ob bei einem Tätigkeitsdelikt ein "Erfolg" im Sinne des § 13 vorliegt. Diese Frage kann aber offen bleiben, wenn ein unechtes Unterlassungsdelikt bereits aus einem anderen Grund zu verneinen ist. Entfernt sich der Täter trotz Aufforderung nach § 123 I 2. Alt. nicht, wäre er vorrangig nach den gleichzeitig vorliegenden §§ 123 I 1. Alt., 13 mit der Milderungsmöglichkeit nach § 13 II zu bestrafen, da das unechte Unterlassungsdelikt dem echten Unterlassungsdelikt vorgeht. Damit würde § 123 I 2. Alt. leerlaufen. §§ 123 I 1. Alt., 13 sind damit zu verneinen.

Mangels Aufforderung, sich zu Entfernen liegt auch kein Fall des § 123 I 2. Fall vor.

A hat damit insgesamt keine Modalität des Hausfriedensbruchs verwirklicht.

2. Subjektiver Tatbestand des § 123 I 1. Fall

Der subjektive Tatbestand setzt Vorsatz voraus, wobei dolus eventualis genügt.

3. Objektiver und subjektiver Tatbestand des § 123 I 2. Fall

Entfernt sich der Täter nach Aufforderung des Berechtigten vorsätzlich nicht aus dem Tatobjekt, so liegt § 123 I 2. Fall vor. Es handelt sich um ein echtes Unterlassungsdelikt.

IV. Strafantrag nach § 123 II

Der Hausfriedensbruch ist nach § 123 II ein *absolutes* Antragsdelikt, er wird also nur auf Antrag verfolgt.

V. Konkurrenzen

1. Idealkonkurrenz (Tateinheit § 52)

Sollen durch den Hausfriedensbruch Taten ermöglicht werden, so liegt nach herrschender Lehre Idealkonkurrenz (Tateinheit nach § 52) vor, da der Hausfriedensbruch ein Dauerdelikt darstellt.

A dringt ein, um in der Wohnung eine Vergewaltigung zu begehen.
A hat sich nach §§ 177 II Nr. 1, 123, 52 schuldig gemacht.

2. Realkonkurrenz (Tatmehrheit § 53)

Realkonkurrenz (Tatmehrheit nach § 53) kommt dagegen in Betracht bei Straftaten, die aufgrund eines neuen Entschlusses nur gelegentlich des Dauerdelikts Hausfriedensbruch verübt werden.

A, der Liebhaber der B bekommt vom Ehemann C der B ein Hausverbot. Dennoch besucht A die B in ihrer Wohnung. Als C beide erwischt, nutzt A die Gelegenheit, den C zusammen zu schlagen.
A hat sich nach §§ 123, 223, 53 schuldig gemacht.